

Kreis Soest . Postfach 17 52 . 59491 Soest

Zustellungsurkunde

Schotterwerk Westereiden GmbH & Co. KG
vertr. d. d. Schotterwerk Westereiden Verwaltungs-
gesellschaft mbH
vertr. d. d. GF Herr Ralf Wieneke
Erwitter Straße 30

59609 Anröchte

Bauen und Immissionsschutz

Gebäude Hoher Weg 1 – 3 . 59494 Soest

Name	Martina Jäger
Durchwahl	02921 30-2420
Zentrale	02921 30-0
Zimmer	2.024
E-Mail	immissionsschutz@kreis-soest.de
Internet	www.kreis-soest.de

Soest, **24.08.2023**

Bei Schriftwechsel und Fragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen

63.03.1041-63.91.01-20210234

Arbeitsstättennummer

0018237

Genehmigungsbescheid

Antragsteller: Schotterwerk Westereiden GmbH & Co. KG, GF Herr Ralf Wieneke,
Erwitter Straße 30, 59609 Anröchte

Maßnahme / Vorhaben: Änderung einer vorhandenen Anlage nach Nr. 2.1.1 der 4. BImSchV,
Verfahrensart G, gemäß § 16 BImSchG:
Erweiterung des Steinbruches „Beiringerbusch“, Anröchte

Grundstück: Angstfeldweg, 59609 Anröchte-Berge

Gemarkung:	Flur:	Flurstück/e:
Anröchte	9	5, 12 (tlw.), 13 (tlw.), 16 (tlw.), 151 und 154

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Wieneke,

hiermit erteile ich auf Ihren Antrag vom 25.03.2021 gem. §§ 6 und 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 1 und Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung
über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

**die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Steinbruchs „Rothe Busch“ durch Er-
weiterung und Betrieb der Abbaufäche „Beiringerbusch“ (inklusive der Westböschung
Rothe Busch) um 17,5 Hektar**

in 59609 Anröchte,
Abbaufäche „Beiringerbusch“
Gemarkung Anröchte, Flur 9, Flurstück 5, 12 (tlw.), 13 (tlw.), 16 (tlw.), 151 und 154.

Gliederung

1. Genehmigungsumfang	4
1.1 Erweiterung und Betrieb der Abbauflächen „Rothe Busch und Beiringerbusch“	4
1.2 Eingeschlossene Genehmigungen	4
1.3 Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens	5
2. Antragsunterlagen	5
3. Bedingungen, Auflagen, Nebenbestimmungen, Hinweise	8
3.1 Bedingung	8
3.2 Allgemeines	8
3.3 Bereithaltung der Genehmigung	9
3.4 Frist für Errichtung und Betrieb/Betriebsbeginn	9
3.5 Anzeigepflicht	9
3.5.1 Anzeige über den Baubeginn und die Inbetriebnahme der Anlage:	9
3.5.2 Anzeige über die Stilllegung der Anlage:	9
3.6 Nebenbestimmungen und Hinweise zum Arbeitsschutz	10
3.7 Nebenbestimmungen und Hinweis zur Bauausführung	16
3.8 Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz	16
3.9 Nebenbestimmungen zum Abgrabungsrecht	21
3.10. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht	23
3.11. Nebenbestimmung zum Bodenschutz	23
3.12. Nebenbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz	23
3.13. Nebenbestimmungen des geologischen Dienstes	25
3.14. Nebenbestimmungen zum Denkmalschutz	26
4. Hinweise	27
5. Gründe	28
5.1. Sachverhalt	28
5.2. Genehmigungsverfahren	29
5.2.1 Einordnung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV	29
5.2.2 Einordnung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)	29
5.2.3 Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung	29
5.2.4 Private Einwendungen	31
5.3. FFH-Verträglichkeit	31
5.4. Standortbeschreibung	32
5.5. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen	33
5.6. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen	36
5.6.1 Allgemeines	36
5.6.2 Standort	36

5.6.3	Betrachtung kumulierender Vorhaben.....	37
5.6.4	Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“.....	37
5.6.5	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	50
5.6.6	Schutzgut „Fläche, Boden“ inkl. Abfallwirtschaft.....	60
5.6.7	Schutzgut „Wasser“.....	62
5.6.8	Schutzgut „Luft, Klima“.....	65
5.6.9	Schutzgut „Landschaft (Landschaftsbild, Erholungsfunktion)“	65
5.6.10	Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“.....	66
5.6.11	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	67
6.	Betriebsstillegung.....	68
7.	Zusammenfassende Beurteilung.....	68
8.	Kostenentscheidung.....	69
9.	Rechtsgrundlagen.....	69
10.	Ihre Rechte.....	71

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind, erteilt:

1. Genehmigungsumfang

Diese Genehmigung bezieht sich auf die wesentliche Änderung des Steinbruchs „Rothe Busch“ durch Erweiterung und Betrieb der Abbaufläche „Beiringerbusch“ entsprechend den nachfolgenden Anlagengrundstückspartellen sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Hierüber hinaus gehende Betriebsweisen oder Erschließungsmaßnahmen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst. Die verkehrliche Anbindung erfolgt über den bestehenden östlich gelegenen Steinbruch „Rothe Busch“.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den Anforderungen zu diesem Bescheid. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der unter Punkt 2 aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

1.1 Erweiterung und Betrieb der Abbauflächen „Rothe Busch und Beiringerbusch“

- 1.1.1 Erweiterung und Betrieb der Abbaufläche „Beiringerbusch“ samt Nebenanlagen und Nebeneinrichtungen zum Abbau von Kalkstein (Festgestein, Schotter) und Grünsandstein (Werkstein) einschließlich Überlagerungsschichten und des beibehaltenden Materials unter Verwendung von Sprengstoffen in der Gemeinde Anröchte, in 59609 Anröchte auf den Grundstücken:

Abbaufläche „Beiringerbusch“

Gemarkung Anröchte, Flur 9, Flurstück 5, 12 (tlw.), 13 (tlw.), 16 (tlw.), 151 und 154

in den Grenzen, die sich aus der vorliegenden Flurkarte, Maßstab 1:5.000 (Register 2 „Pläne“, Blatt-Nr. 2) ergeben.

Maßgebende Abbaugrenze ist die in der Abbauplanung (Lfd.-Nr.: 21, Register 4.1 „Abbauplanung“, Anlage-Nr. 4) dargestellte Grenze der geplanten Erweiterungsflächen „Rothe Busch und Beiringerbusch“.

- 1.1.2 Die jährliche Abbaumenge wird unverändert auf 800.000 t Kalkstein (Festgestein, Schotter) inkl. 10.000 t Grünsandstein (Werkstein) festgelegt.
- 1.1.3 Die Betriebszeit der Abbaufläche „Beiringerbusch“ samt Nebenanlagen ist von Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Samstag von 06:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

1.2 Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 65 i. V. m. § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018),
- Abtragungsgenehmigung nach den §§ 3, 4 und 7 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen (AbgrG),
- Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 57 Absatz 2 Landeswassergesetz (LWG).

Fortdauer bisheriger Genehmigungen:

Die bisher erteilten Genehmigungen (Lfd.-Nr.: 2, Register 1.2 Blatt 3) behalten ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind oder sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben

1.3 Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens

Das mit Schreiben vom 07.07.2021 versagte Einvernehmen der Gemeinde Anröchte gem. § 73 Abs. 1 Bauverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in Verbindung mit § 36 Abs. 2 S. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird ersetzt.

2. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten, gekennzeichneten Unterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung:

Lfd. Nr.:	Reg. im Antrag	Bezeichnung:	Blatt:
1	1.1	Anschreiben des Antragstellers vom 10.05.2021 und Vollmacht	4
2	1.2	Antragsformular 1 vom 11.05.2021	3
3	1.3	Inhaltsverzeichnis	3
4	1.4	Kurzbeschreibung aktualisiert vom März 2021, Büro Stelzig Soest	9
	2	Pläne	
5		Übersichtsplan, M: 1:30.000	1
6		Übersichtslageplan, M: 1:5.000	1
7		Plan Windhäufigkeiten ohne Maßstab	1
8		Plan Windverteilung ohne Maßstab	1
9		Plan Eigentümer, M: 1:2.500	1
10		Plan Schutzgebiete m. 1:10:000	1
11		Plan Natura 2000- Gebiete M.: 1:50.000	1
12		Plan Biotypen M.: 1:2.000	1
13		Plan Brutvögel und Horchboxenstandorte M.: 1:2.500	1
14		Plan Hydrogeologie M.: 1:8.000	1
15		Herrichtungsplan M.: 1:2.000	1
	3	Bauvorlagen	
16		Einfaches Baugenehmigungsverfahren § 64 BauO NRW 2018, inkl. Ergänzungsblatt vom 29.10.2020 Einfaches Baugenehmigungsverfahren § 64 BauO NRW 2018, inkl. Ergänzungsblatt vom 29.10.2020	3
17		Lageplan mit Flurkarte M.: 1:5.000	1
18		Abbauplan M.: 1:2.500/1:1.250	1
19		Profilschnitte M.: 1:1.250/1:325	1
20		Zuwegung Abgrabungsbereich M.: 1:15.000	1

21	4.1	Abbauplanung im Bereich der Erweiterung „Beiringerbusch“ des Steinbruchs der Firma Schotterwerke Westereiden GmbH & Co.KG, Anträge vom 15.03.2021 Projekt-Nr.: 1504211 Revisions-Nr. 1.3 des Büros GeoConsultBusch Aachen, inklusive Anlagen 1-6 und Anhang 1 (4 Blatt), Anhang 2 (3 Blatt), Anhang 3 (62 Blatt Sicherheitsdatenblätter)	117
22		Ergänzung vom 22.9.2021 „Erläuterung zur Nachforderung des Büros GeoConsultBusch Aachen und	9
23		Ergänzung vom 29.03.2023 „Nachforderung“ des Büros GeoConsultBusch Aachen 11.3.2022	8
	4.2	Emissions-/Immissionsprognosen	
24	4.2.1	„Ermittlung der staubförmigen Emissionen und Immissionen durch den Betrieb einer Abgrabung im Rahmen eines Genehmigungsantrags gemäß § 16 BimSchG „Projektnummer LU 1036320“ vom 12.07.2023, Ing.-Büros M. Rahm, Gütersloh	72
25	4.2.2	„Gutachten über die zu erwartenden Sprengemissionen aus der geplanten Erschließung des neuen Steinbruchs „Beiringerbusch“ durch Schotterwerk Westereiden GmbH & Co.KG“ vom 26.09.2019 Archiv-Nummer DW000080_06 vom Dipl.-Ing. Detlef Wendt, Bonn	21
26	4.2.3	Ergänzung zum Gutachten über die zu erwartenden Sprengemissionen aus der geplanten Erschließung des neuen Steinbruchs „Beiringerbusch“, Schotterwerk Westereiden GmbH & Co.KG vom 09.12.2020 Archiv-Nr.: DW000080_04, 1. Ergänzung vom Dipl.-Ing. Detlef Wendt, Bonn	4
27		Ergänzungen zum Gutachten über die zu erwartenden Sprengemissionen aus der geplanten Erschließung des neuen Steinbruchs „Beiringerbusch“ durch Schotterwerk Westereiden GmbH & Co.KG vom 30.08.2021 vom Dipl.-Ing. Detlef Wendt, Bonn	1
28		Ergänzungen zum Gutachten über die zu erwartenden Sprengemissionen aus der geplanten Erschließung des neuen Steinbruchs „Beiringerbusch“ durch Schotterwerk Westereiden GmbH & Co.KG vom 18.10.2021 vom Dipl.-Ing. Detlef Wendt, Bonn	10
29	4.2.4	Geräusch-Immissionsprognose zur geplanten Erweiterung „Beiringerbusch“ der Firma Schotterwerk Westereiden GmbH & Co.KG Erwitter Straße in Anträge: Untersuchung der durch den Erweiterungsbereich im Bereich benachbarter Gebäude mit schutzbedürftigen Nutzungen (Wohnen) zu erwartenden Geräuschimmissionen vom 21.10.2019, Bearb.-Nr.: 19/183 vom Ing.-Büro für Akustik und Lärm-Immissionsschutz Dortmund	34
30	4.2.5	Ergänzung zur Geräuschimmissionsprognose vom 03.12.2019 Zeichen 19/183-S1 vom Ing.-Büro für Akustik und Lärm-Immissionsschutz Dortmund	3
31		Ergänzung zur Geräuschimmissionsprognose vom 20.09.2021 Zeichen 19/183-S2 vom Ing.-Büro für Akustik und Lärm-Immissionsschutz Dortmund	5
32	4.3	Antragsformulare 2-8.5	22

33	5.1	UVP-Bericht nach § 16 Abs. 1 und Abs. 3 UVPG zum Antrag nach §16 BimSchG zur Erweiterung des Steinbruches im Bereich „Beiringerbusch“ der Firma Schotterwerk Westereiden GmbH & Co.KG in Anröchte vom März 2021 des Büros Stelzig, Soest	124
34	5.1.1	Umweltverträglichkeitsstudie Abgrabungserweiterung des Steinbruches im Bereich Rothe Busch, nördlich des Angstfeldweges, Gemarkung Anröchte vom Juni 2002 des Ing.-Büros Stelzig, Soest	30
35	5.2	Artenschutzrechtliche Prüfung zum Antrag nach § 16 BimSchG zur Erweiterung des Steinbruches der Fa. Schotterwerk Westereiden GmbH & Co.KG in Anröchte vom Februar 2021 durch das Ing.-Büro Stelzig Soest	39
36	5.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Antrag nach § 16 BimSchG zur Erweiterung des Steinbruches der Fa. Schotterwerk Westereiden GmbH & Co.KG in Anröchte vom März 2021 des Ing.-Büros Stelzig Soest; Ergänzende Stellungnahme vom 12.3.2022	43
37		Ergänzungen zum Antrag nach § 16 BimSchG zur Erweiterung des Steinbruchs im Bereich „Beiringerbusch“ der Firma Schotterwerk Westereiden GmbH & Co.KG in Anröchte Stand November 2021 des Büros Stelzig	41
38		Ergänzungen zum Antrag nach § 16 BimSchG zur Erweiterung des Steinbruchs im Bereich „Beiringerbusch“ der Firma Schotterwerk Westereiden GmbH & Co.KG in Anröchte Stand März 2022 des Büros Stelzig	15
39	6.1	Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für eine Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 57 Landeswassergesetz „Errichtung eines Absetzbeckens im Rahmen des geplanten Steinbruchs „Beiringerbusch“, Schotterwerk Westereiden GmbH & Co.KG Anröchte vom März 2021	3
40		Erläuterungsbericht zum Antrag auf einer Genehmigung für eine Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 57 Landeswassergesetz „Errichtung eines Absetzbeckens im Rahmen des geplanten Steinbruchs „Beiringerbusch“, Schotterwerk Westereiden GmbH & Co.KG Anröchte vom 12.03.2021 Projekt-Nr.: 1504211 des Büros GeoConsultBusch, Aachen	35
41	6.2	Erläuterungen zur Nachforderung Abt. Wasserwirtschaft im Rahmen des Antrages gemäß BimSchG zur Erweiterung „Beiringerbusch“ der Firma Schotterwerk Westereiden GmbH & Co.KG Anröchte vom 22.09.2021 Projekt-Nr.: 1504211 Revisions-Nr.: 1.0 des Büros GeoConsult Busch Aachen	9
42	6.2	Erklärung gemäß DatenschutzVO	1
43	6.3	Kostenübernahmeerklärung	1
44	6.4	Übereinstimmungserklärung für digitale Antragsausfertigung	1
45	7	Erklärung Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse	1

*Blattzahl mit Deckblättern gezählt

Die Genehmigung wird unter nachstehend aufgeführten Bedingungen, Auflagen, Nebenbestimmungen erteilt:

3. Bedingungen, Auflagen, Nebenbestimmungen, Hinweise

3.1 Bedingung

Von dieser Genehmigung darf erst aufschiebend bedingt Gebrauch gemacht werden, wenn Sie gemäß §§ 7, 10 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz) eine geeignete **Sicherheitsleistung** inkl. 19% MwSt., z. B. in Form einer bis zum Abschluss der Rekultivierung und Herrichtung **befristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft, in Höhe von**

1.161.000,00 €

(in Worten: Einmillionehunderteinundsechzigtausend Euro)

beim Kreis Soest, Abteilung Bauen und Immissionsschutz (Hoher Weg 1-3, 59494 Soest) hinterlegen.

Die Sicherheitsleistung ist in der Gesamtheit oder in Teilen jeweils einen Monat vor Inanspruchnahme der jeweiligen Abbauphasen 1 bis 6 zu hinterlegen:

Phase	Flurstücke in der Gemarkung Anröchte, Flur 5	Sicherheitsleistung
1	154 tlw.:	14.400 €
2	5 tlw.:	1.100 €
3	154 tlw.:	18.200 €
4	5 tlw. und 154 tlw.:	37.500 €
5	5 und 154 tlw.:	632.700 €
6	5 und 154 tlw.:	457.100 €

Die Mindestinhalte (z.B. Adressaten, Insolvenzfestigkeit, Befristung) der zu erstellenden Bürgschaft stimmen Sie bitte mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Abteilung Immissionsschutz (Kreis Soest) ab.

Für den Fall, dass die Kosten für die Herrichtung um mehr als 10 % steigen wird die Neufestsetzung der Sicherheitsleistung vorbehalten.

Bei einem nach den Herrichtungsabschnitten gestaffelten Abbau kann die Sicherheitsleistung wie oben beschrieben abgegeben werden.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bankbürgschaft dem Kreis Soest vorliegt und die Annahme schriftlich bestätigt wurde.

3.2 Allgemeines

Die Anlage muss nach den geprüften, gekennzeichneten (mit Etikettaufkleber versehen) und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Festsetzungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

3.3 Bereithaltung der Genehmigung

Diese Genehmigung mit allen Anlagen oder eine Abschrift / Kopie ist an der Betriebsstätte / Anlage oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den Bediensteten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

3.4 Frist für Errichtung und Betrieb/Betriebsbeginn

Die mit diesem Bescheid genehmigten Anlagen müssen innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden; andernfalls erlischt die Genehmigung.

3.5 Anzeigepflicht

3.5.1 Anzeige über den Baubeginn und die Inbetriebnahme der Anlage:

Dem

- Kreis Soest – Abteilung Bauen und Immissionsschutz – Untere Immissionsschutzbehörde
- Kreis Soest – Abteilung Umwelt – Untere Naturschutzbehörde und Untere Wasserbehörde

und der

- Bezirksregierung Arnsberg, Arbeitsschutzverwaltung, Königstraße 22, 59821 Arnsberg, ist der **Zeitpunkt des Baubeginns** und der **Inbetriebnahme der Anlage** jeweils schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Behörden **mindestens zwei Wochen vor** dem beabsichtigten Baubeginn / Inbetriebnahme vorliegen.

3.5.2 Anzeige über die Stilllegung der Anlage:

Dem Kreis Soest – Abteilung Bauen und Immissionsschutz ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

3.6 Nebenbestimmungen und Hinweise zum Arbeitsschutz

- 3.6.1. Das Gutachten über die zu erwartenden Sprengimmissionen aus der geplanten Erschließung des neuen Steinbruchs „Beiringerbusch“ durch das Schotterwerk Westereiden GmbH & Co.KG vom 26.09.2019 Archiv-Nr.: DW000080_06 des Dipl.-Ing. Detlef Wendt, Bonn ist Bestandteile der Genehmigung zu beachten und umzusetzen.
- 3.6.2. Unterschreitet die Entfernung zwischen der Sprengstelle und der Lippstädter Straße 300 m, muss die Wurfrichtung der Sprenganlage nach Osten weisen.
- 3.6.3. Unterschreitet die Entfernung zwischen der Sprengstelle und der nordöstlichen Ecke der Lagerhalle der Fa. Albert Killing 300 m, muss die Wurfrichtung nach Osten bis Nordosten weisen.
- 3.6.4. Der Abbau ist so durchzuführen, dass die Wurfrichtung des Haufwerkes von dem Betriebsgelände der Fa. Jacoby Naturstein GmbH abgewandt ist, wenn die Entfernung zwischen der Sprengstelle und dem Betriebsgelände der Fa. Jacoby Naturstein GmbH weniger als 300 m beträgt.
- 3.6.5. Eine Verkleinerung des Regelsprengbereiches von 300 m auf mindestens 200 m zu der Lagerhalle der Fa. Alber Killing, zu der Grundstücksgrenze des Wohnhauses Angstfeldweg 5 oder zur Lippstädter Straße ist nur zulässig, wenn zusätzlich zu der Nebenbestimmung 3.6.1 und/oder der Nebenbestimmung 3.6.2 noch folgende Maßnahmen durchgeführt werden:
- a) Es dürfen nur Bohrlochsprengungen mit Bohrlochlängen bis max. 12 m durchgeführt werden.
 - b) Die Endbesatzlänge muss
 - bei einem Bohrlochdurchmesser von 92 mm mindestens 3,0 m und
 - bei kleinkalibrigen Bohrlochdurchmessern (30 – 34 mm) mindestens 1,0 m betragen.
 - c) Die für den Endbesatz zur Verfügung stehende Bohrlochlänge ist vor dem Einbringen des Endbesatzmaterials nach dem 4-Augen- Prinzip zu prüfen.
 - d) Als Besatzmaterial darf nur feinkörniges Material mit einer Korngröße bis max. 10 mm verwendet werden.
 - e) Die obersten 2 m der Ladesäule dürfen nur mit patroniertem Sprengstoff geladen werden.
 - f) Im Bereich des Endbesatzes darf keine Sprengschnur eingebracht werden.
 - g) Die Zündanlage ist so auszulegen, dass die Zündzeiten benachbarter Bohrlöcher nicht mehr als 67 ms auseinanderliegen
 - h) Es sind geeignete Werkzeuge zum Entfernen von Sprengstoffpatronen aus dem Bohrloch an der Sprengstelle bereitzuhalten.

i) Bei der Verwendung von losem ANFO-Sprengstoff ist Wasser zum Inertisieren oder ein Kompressor mit Schlauch zum Ausblasen des Sprengstoffes an der Sprengstelle bereitzuhalten.

j) Die Bewohner der Wohnhäuser Angstfeldweg 5 und Lippstädter Str. 45 (59609 Anröchte) sind vor ihrer ersten Sprengung und anschließend jährlich wiederkehrend über die Sprengsignale und deren Bedeutung zu informieren.

k) Die unter Nebenbestimmung 3.6.5 j) genannten Anwohner sind vor jeder Sprengung rechtzeitig über den Sprengtermin (Datum und Uhrzeit) zu informieren mit der Bitte, für die Dauer der Sprengung im Gebäude zu bleiben.

l) Ein Absperrposten hat zu prüfen, ob sich Personen in der Lagerhalle der Fa. Albert Killing aufhalten. Wenn ja, hat er die Personen über die bevorstehende Sprengung zu informieren.

3.6.6. Eine Verkleinerung des Regelsprengbereiches von 300 m bis auf mindestens 200 m in Richtung des Angstfeldweges ist nur zulässig, wenn die Wurfrichtung nach Norden weist und die Maßnahmen nach Nebenbestimmung 3.6.5 a) bis 3.6.5 i) durchgeführt werden. Dies gilt aber nur für den Bereich, der nicht von den Nebenbestimmungen 3.6.1 und 3.6.2 erfasst wird.

3.6.7. Wenn die Entfernung zwischen der Sprengstelle und der Lagerhalle der Fa. Albert Killing bzw. zwischen der Sprengstelle oder dem Wohnhaus Angstfeldweg 5 weniger als 200 m aber mindestens 170 m beträgt, sind zusätzlich zu den unter Nebenbestimmung 3.6.5 genannten Maßnahmen noch folgende Maßnahmen durchzuführen:

- In der Lagerhalle der Fa. Killing dürfen sich während der Sprengung keine Personen aufhalten.
- Die Bewohner des Wohnhauses Angstfeldweg 5 müssen das Wohnhaus vor der Sprengung verlassen oder sich während der Sprengung im Haus in geeigneten und der Sprengstelle abgewandten Räumen aufhalten.
- Die Sprengstellen sind flächendeckend mit Förderbändern abzudecken. Dabei sind die den zu schützenden Bereichen zugewandten Seiten der Sprengstellen mindestens eine Vorgabengänge weiter mit Förderbändern zu überdecken.
- Auf die ausgelegten Förderbänder ist flächendeckend z.B. Vorsiebmaterial mit einer Mindestdicke von 50 cm aufzubringen.

Um drohende Überhänge zu vermeiden, kann, wie im letzten Satz unter Abschnitt 6.1 des Sprengtechnischen Gutachtens des Sprengsachverständigen Wendt vom 26.09.2019 beschrieben, verfahren werden.

3.6.8. Beträgt die Entfernung zwischen der Sprengstelle und dem Angstfeldweg weniger als 200 m, ist der Angstfeldweg für die Dauer der Sprengarbeiten zu sperren. Die Steinbruchbetreiberin hat hinsichtlich der Sperrungen des Angstfeldweges zur Durchführung von Sprengarbeiten Absprachen mit dem Straßenbaulastträger zu treffen und, soweit erforderlich, eine verkehrsrechtliche Genehmigung für die Durchführung der Straßen-sperrungen einzuholen.

- 3.6.9. Wenn die Entfernung zwischen der Sprengstelle und der Grenze zum Grundstück Lippstädter Straße 43 (Bethaus der Gemeinde der Evangeliumschrten Baptisten) weniger als 300 m beträgt, hat die Steinbruchbetreiberin den Sprengtermin vorher mit der Leitung des Bethauses abzustimmen, um sicherzustellen, dass keine Sprengungen durchgeführt werden, wenn auf dem Grundstück des Bethauses Veranstaltungen stattfinden.
- 3.6.8 Für den Fall, dass die Bewohner des Wohnhauses Angstfeldweg 5 ihr Wohnhaus für die Dauer der Sprengarbeiten verlassen oder sich in geeigneten und der Sprengstelle abgewandten Räumen im Wohnhaus aufhalten sollen, hat die Steinbruchbetreiberin Absprachen mit dem Eigentümer und den Bewohnern dieses Wohnhauses hierüber zu treffen. Die Steinbruchbetreiberin hat den Eigentümer des Wohnhauses gleichzeitig darüber zu informieren, dass sich das Wohnhaus in diesem Fall innerhalb des Sprengbereiches befindet. Im Zweifelsfall ist z.B. durch einen Sprengsachverständigen feststellen zu lassen, ob die o.g. Räume geeignete Räume im Sinne der „SprengTR 310 „Sprengarbeiten“ sind.

Hinweis:

Räume, in denen sich Personen während der Sprengarbeiten im Wohnhaus aufhalten dürfen, sind nur dann geeignet, wenn sie die Anforderungen des Anhangs A-2 zur Technischen Regel zum Sprengstoffrecht „Sprengarbeiten“ (SprengTR 310 „Sprengarbeiten“) erfüllen.

- 3.6.10. In den Fällen, in denen sich aufgrund der Entfernung zwischen Sprengstelle und der Lagerhalle der Fa. Albert Killing während der Sprengarbeiten keine Personen in der Lagerhalle aufhalten dürfen, hat die Steinbruchbetreiberin mit der Fa. Albert Killing bzw. mit dem jeweiligen Eigentümer bzw. Pächter der Lagerhalle Absprachen über die Räumung der Lagerhalle von Personen zu treffen. Die Steinbruchbetreiberin hat den Eigentümer der Lagerhalle gleichzeitig darüber zu informieren, dass sich die Lagerhalle in diesem Fall innerhalb des Sprengbereiches befindet.
- 3.6.11. Im Hinblick darauf, dass sich der Sprengbereich z.B. auf die Betriebsgelände der Firmen Jacoby Naturstein GmbH, Natursteinwerke Rinsche GmbH und/oder Albert Killing erstrecken kann, hat die Steinbruchbetreiberin vorher mit den betreffenden Firmen Absprachen über die Sperrung der Teile des Sprengbereiches zu treffen, die sich auf deren Betriebsgelände erstrecken.
- 3.6.12. Wenn es aufgrund der oben genannten Nebenbestimmungen oder anderer Gründe erforderlich sein sollte, dass Personen die Lager- Lagerhalle der Fa. Albert Killing und/oder die Bewohner des Wohnhauses Angstfeldweg 5 das Wohnhaus für die Dauer von Sprengarbeiten verlassen müssen bzw. sich für die Dauer der Sprengarbeiten nur in geeigneten Räumen innerhalb des Hauses aufhalten dürfen, hat sich ein Absperrposten unmittelbar vor Zündung der Sprengung davon zu überzeugen, dass tatsächlich alle Personen die betreffenden Gebäude verlassen haben bzw. sich die Personen in geeigneten Räumen im Wohnhaus aufhalten.

- 3.6.13 Der Bohrgerätefahrer hat bei den Bohrarbeiten ein Bohrprotokoll zu erstellen. In das Bohrprotokoll sind alle beim Bohren auftretenden Unregelmäßigkeiten wie z.B. Klüfte, Vorhandensein von Hohlräumen, Staubaustritt aus der Bruchwand, Wasser im Bohrloch und Lehmeinschlüsse unter Angabe der Bohrlochtiefe, bei der die Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden bzw. über welchen Bohrlochabschnitt sie sich erstrecken, einzutragen.
Darüber hinaus hat der Bohrgerätefahrer in dem Bohrprotokoll
- den Bohrlochdurchmesser,
 - die Neigung und
 - die Tiefe
- der einzelnen Bohrlöcher zu vermerken gewährleisten.
- 3.6.13. Um Verwechslungen zu vermeiden, sind die Bohrlöcher eindeutig nachvollziehbar – z.B. in Wurfrichtung gesehen von links aus – durchzunummerieren.
- 3.6.14. Wenn es aufgrund der Nebenbestimmungen 3.6.3 und 3.6.5 erforderlich ist, die Endbesatzlänge nach dem 4-Augen-Prinzip zu kontrollieren, hat die Steinbruchbetreiberin eigens hierfür eine Person (Beauftragter) zu beauftragen. Diese Person hat die Aufgabe, die für den Endbesatz verbleibende Bohrlochlänge zu kontrollieren. Der verantwortliche Sprengberechtigte hat die tatsächlich vorhandene Höhe für den Endbesatz im Sprengprotokoll zu vermerken.
Der verantwortliche Sprengberechtigte und der Beauftragte bestätigen durch ihre Unterschriften im Sprengprotokoll, dass sie die tatsächlich vorhandene Endbesatzlänge überprüft haben und diese mit den Empfehlungen aus dem sprengtechnischen Gutachten des Sprengsachverständigen Wendt vom 26.09.2019 (Seiten 6 und 7) einschließlich der Ergänzung vom 09.12.2020 (Seite 4) bzw. den in Nebenbestimmung 3.6.5 b) festgelegten Werten übereinstimmt. Dies gilt auch für Flächensprengungen (4-Augen-Prinzip).
- 3.6.15. Die Betreiberin hat den unter Nebenbestimmung 3.6.14 genannten Beauftragten schriftlich zu bestellen.
Die Betreiberin hat den Beauftragten mindestens 2 Wochen vor seinem ersten Einsatz über seine Aufgaben und den Inhalt des sprengtechnischen Gutachtens des Sprengsachverständigen Wendt vom 26.09.2019 und der Ergänzung vom 09.12.2020 zu unterweisen.
Der Beauftragte hat den Erhalt der Unterweisung durch Unterschrift zu bestätigen.
- Werden die Sprengarbeiten durch eine Fremdfirma ausgeführt, haben die Betreiberin und die Fremdfirma in Absprache einen Beauftragten zu bestellen, der bei der Steinbruchbetreiberin oder der Fremdfirma beschäftigt ist.
- 3.6.16. Das Nachzerkleinern von Knäppern und freistehenden Zehen darf nur mechanisch erfolgen

- 3.6.17. Wird der verantwortliche Sprengberechtigte hat für jede Sprengung ein Sprengprotokoll zu erstellen, in dem folgende Information zu dokumentieren ist:
- Lage der Sprengstelle
 - Anzahl, Richtung, Neigung, Durchmesser und Tiefe der Bohrlöcher
 - Art, Menge, Verteilung und Anordnung des eingesetzten Sprengstoffs bzw. der eingesetzten Sprengstoffe im Bohrloch
 - Beim Laden aufgetretene Besonderheiten
 - Max. Lademenge je Zündzeitstufe
 - Anzahl der Zünder je Bohrloch
 - Datum und Uhrzeit der Sprengung.
- 3.6.18. Der verantwortliche Sprengberechtigte hat vor dem Laden der Bohrlöcher das Bohrprotokoll einzusehen und
- den Ansatzpunkt,
 - die Richtung,
 - die Neigung,
 - die Tiefe und den Verlauf der Bohrlöcher zu kontrollieren,
 - die Bohrlöcher auf freien Durchgang zu kontrollieren,
 - die Sprengladung und deren Anordnung im Bohrloch festzulegen sowie einen Zündplan zu erstellen.
- 3.6.19. Abweichungen von der geplanten Richtung, Tiefe und dem vorgesehenen Verlauf des Bohrloches sind messtechnisch zu erfassen und zu dokumentieren. Änderungen der ursprünglich vorgesehenen Lademengen und der Anordnung der Sprengladung im Bohrloch sind unter Angabe der Gründe im Sprengprotokoll zu vermerken.
- 3.6.20. Die Anzahl und die Standorte der erforderlichen Absperrposten sind unter Berücksichtigung des festgelegten Sprengbereiches vor der Sprengung in einen Plan (Lageplan) einzutragen. Der Plan ist entsprechend des Abbaufortschrittes zu aktualisieren. Der aktuelle Plan ist jedem Absperrposten zur Kenntnis zu geben. Die Absperrposten haben die Kenntnisnahme durch Unterschrift zu bestätigen. Der jeweilige verantwortliche Sprengberechtigte hat vor der Sprengung jedem Absperrposten seine Position zuzuweisen. Die Absperrposten sind mit Einrichtungen, z.B. Sprechfunkgeräten, auszustatten, die jederzeit eine einwandfreie Verständigung mit dem verantwortlichen Sprengberechtigten gewährleisten.
- 3.6.21. Die Absperrposten sind von dem jeweiligen Sprengberechtigten vor ihrem ersten Einsatz als Absperrposten und danach wiederkehrend in zeitlichen Abständen von max. 1 Jahr über ihre Aufgabe und ihr Verhalten zu unterweisen. Über Inhalt und Umfang der Unterweisung hat der Sprengberechtigte ein Protokoll anzufertigen. Die Absperrposten haben den Erhalt der Unterweisung durch Unterschrift zu bestätigen.

3.6.22. Jeder Sprengberechtigte, der erstmals Sprengarbeiten in dem durch diese Genehmigung genehmigten Abbaubereich durchführen soll, hat sich mindestens 2 Wochen vor Aufnahme der Bohrarbeiten für diese Sprengung anhand der nachfolgend genannten Unterlagen darüber zu informieren, welche Festlegungen über die Durchführung der Sprengarbeiten dort enthalten sind:

- Den Inhalt der für die Durchführung der Sprengarbeiten relevanten Passagen in den Abschnitten 3.1 bis 4.3, 6, 6.1 und 10 der Anlage 4.1 „Abbauplanung“ des Antrages vom 10.05.2021.
- Das sprengtechnische Gutachten des Sprengsachverständigen Wendt vom 26.09.2019 mit Ergänzung vom 09.12.2020.
- Die in der Genehmigung genannten Nebenbestimmungen zur Durchführung der Sprengarbeiten.

Der Inhaber dieser Genehmigung hat dem Sprengberechtigten die oben genannten Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Der Sprengberechtigte hat den Erhalt der oben genannten Unterlagen schriftlich zu bestätigen.

Dies gilt auch, wenn die Sprengarbeiten durch Sprengberechtigte von Fremdfirmen ausgeführt werden.

3.6.23. Soll aufgrund örtlicher oder geologischer Gegebenheiten von den im sprengtechnischen Gutachten des Sprengsachverständigen Wendt vom 26.09.2019 einschließlich der Ergänzung vom 09.12.2020 genannten Empfehlungen oder von Nebenbestimmungen dieser Genehmigung abgewichen werden, hat die Steinbruchbetreiberin mit dem Dezernat 55 der Bezirksregierung Arnsberg vorher abzustimmen, ob für die vorgesehene Abweichung eine Beurteilung durch einen Sprengsachverständigen durchzuführen ist.

3.6.24. Die unter den Nebenbestimmungen 3.6.14, 3.6.19 und 3.6.20 genannten schriftlichen Aufzeichnungen über die Sprengungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren. Sie sind ferner auf Verlangen den Mitarbeitern des Dezernates 55 der Bezirksregierung Arnsberg vorzulegen.

3.6.25. Am Absetzbecken ist entlang der Absturzkanten eine mindestens 1 m hohe Absturzsicherung z.B. in Form eines Zaunes anzubringen.

3.6.26. Die im Betrieb vorliegende Gefährdungsbeurteilung ist auf dem letzten Stand zu halten und zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel, des Betriebes oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden

Hinweise:

3.6.27. Im Hinblick auf die Durchführung von Sprengarbeiten wird allgemein auf die Technische Regel zum Sprengstoffrecht „Sprengarbeiten“ (SprengTR 310 – Sprengarbeiten) hingewiesen.

3.6.28. Hinsichtlich der Durchführung von Großbohrlochsprengungen wird insbesondere auf die speziellen Bestimmungen des Anhangs T-2 der Technischen Regel zum Sprengstoffrecht „Sprengarbeiten“ (SprengTR 310 – Sprengarbeiten) und insbesondere auf die dort genannten Dokumentationspflichten hingewiesen.

3.7 Nebenbestimmungen und Hinweis zur Bauausführung

- 3.7.1. Der Nachweis zur Standsicherheit ist im Rahmen eines geotechnischen Untersuchungsberichts zu führen. Dieser muss vor Aufnahme der Nutzung vorgelegt werden.
- 3.7.2. Die Gefügedaten müssen im Zuge des Abbaus regelmäßig durch einen geotechnisch und felsmechanisch versierten Sachverständigen kontrolliert und mit den im geotechnischen Untersuchungsbericht verwendeten Messergebnissen abgeglichen werden.

Hinweis:

Sollten Arbeiten durchgeführt werden, die einen Standsicherheitsnachweis erfordern, so muss die von einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüfte statische Berechnung vor Baubeginn vorgelegt werden.

3.8 Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

- 3.8.1. Gewinnungssprengungen dürfen von Montag bis Freitag nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Samstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr durchgeführt werden. Die Sprengungen dürfen frühestens eine Stunde nach Sonnenaufgang erfolgen und müssen spätestens 1 Stunde vor Sonnenuntergang beendet sein. Bei Dunkelheit darf nicht gesprengt werden.
- 3.8.2. Die sprengtechnischen Daten, Grundlagen und Vorgaben des spreng- und erschütterungstechnischen Gutachtens des Sachverständigenbüros Dipl.-Ing. Detlef Wendt, Archiv-Nr.: DW000080-06 vom 26.09.2019 „Gutachten über die zu erwartenden Sprengemissionen aus der geplanten Erschließung des neuen Steinbruchs "Beiringerbusch" durch Schotterwerk Westereiden GmbH & Co. KG“ und die Ergänzungen um das Gutachten „über die zu erwartenden Sprengemissionen aus der geplanten Erschließung des neuen Steinbruchs „Beiringerbusch“ durch Schotterwerk Westereiden GmbH & Co. KG“ vom 09.12.2020 Archivnummer : DW000080-04,1. Ergänzung zu beachten und während des Sprengbetriebs unverzüglich umzusetzen. Dieses Gutachten vom 26.9.2019 und die Ergänzungen vom 9.12.2020 und 12.3.2022 sind Bestandteil der Genehmigung.
- 3.8.3. Das Gutachten „Abbauplanung (Abgrabungsplan) Im Bereich der Erweiterung „Beiringerbusch“ des Steinbruchs der Firma Schottwerke Westereiden GmbH & Co.KG Anträge des Büros GeoConsultBusch, Aachen vom 15.03.2021 Projektnummer: 1504211_1.3 ist zu beachten und unverzüglich umzusetzen.
- 3.8.4. Die im Bereich der Erweiterung angedachten Abbauwände sind mit folgenden Rahmenparametern herzustellen:
Es sind Abstände zu öffentlichen Straßen und Wege von mindestens 10 m einzuhalten. Die oberen ca. 2 m werden als Deckschicht- und Auflockerungssohle mit einem Winkel von ca. 45 ° abgebösch.
Die Abbauwände im Bereich der Kalkmergel-(Mergelkalksteine werden mit ca. 80 ° erstellt (Sprengung).
Der maschinelle Abbau (Schneide und Sägen) im Bereich der Werksteinbänke erfolgt mit einem Winkel von 90°.

Die größten Abbautiefen (Geländeoberfläche bis Unterkante Grünsandstein) liegen bei maximal 31 m, im Mittel bei 28 m.

Die Wandhöhen dürfen maximal 30 m hoch sein.

- 3.8.5. Im Bereich des 3 m hohen Walls im Südwesten der Abgrabung ist zwischen Wall (Aufstandsfläche) und der Verritzungskante ein Sicherheitsstreifen von 2 m zu erhalten.
- 3.8.6. Für die Zwischenlagerung von Abraum für die Verfüllung ist eine Abraumhalde außerhalb der Abbaufäche anzulegen (siehe Abbildung 8 im Gutachten „Abbauplanung (Abgrabungsplan) Im Bereich der Erweiterung „Beiringerbusch“ des Steinbruchs der Firma Schottwerke Westereiden GmbH & Co.KG Anröchte des Büros GeoConsultBusch, Aachen vom 15.03.2021, Projektnummer: 1504211_1.3.
- 3.8.7. Die beschriebenen Abbauphasen 1 bis 6 und der Abbauplan (Gutachten „Abbauplanung (Abgrabungsplan) im Bereich der Erweiterung „Beiringerbusch“ des Steinbruchs der Firma Schottwerke Westereiden GmbH & Co.KG Anröchte des Büros GeoConsult-Busch, Aachen vom 15.03.2021 Projektnummer: 1504211_1.3, Seite 26, Abbildung 8) ist zu befolgen.
- 3.8.8. Das Gutachten des Ing.-Büro für Akustik und Lärm-Immissionsschutz Buchholz Erbau-Röschel Horstmann Beratende Ingenieure Sachverständige vom Geräuschemissionsprognose zur geplanten Erweiterung "Beiringerbusch" der Firma Schotterwerk Westereiden GmbH & Co. KG, Erwitter Straße 30 in 59609 Anröchte „Untersuchung der durch den Erweiterungsbereich im Bereich benachbarter Gebäude mit schutzbedürftigen Nutzungen (Wohnen) zu erwartenden Geräuschemissionen vom 21.10.2019 Bearb.-Nr.: 19/183 ist Bestandteil der Genehmigung und zu beachten. Auch die Ergänzung des Ing.-Büros vom 3.12.2019 Zeichen 19/183-S1 „geplante Erweiterung „Beiringerbusch“ des Schotterwerk Westereiden GmbH & Co.KG Erwitter Straße 30 in 59609 Anröchte ist zu beachten. Und die 2. Ergänzung des Ing.-Büros vom 20.09.2021 Zeichen 19/183-S2 ist zu beachten.
- 3.8.9. Beträgt die Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung weniger als 300 Meter, muss die Wurfrichtung grundsätzlich in den bestehenden Steinbruch hinein gerichtet sein.
- 3.8.10. Die betroffenen Anlieger sind vor jeder Sprengung in einem Zeitabstand von 24 Stunden zu informieren.
- 3.8.11. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass durch die von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Verkehrslärm auf dem Steinbruchgelände) verursachten Geräuschemissionen folgende Werte – gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster, des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) des nachstehend genannten Hauses – nicht überschritten werden:
- in 59609 Anröchte
- Angstfeldweg 5
 - Lippstädeter Straße 46
 - Im Busch 8
- bei Tage 60 dB(A)
- gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI S. 503).
- Als Tagzeit gilt die Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Einzelne Geräuschspitzen dürfen die Immissionswerte tags um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

3.8.12. Auf Verlangen des Kreises Soest, Untere Immissionsschutzbehörde, ist die Einhaltung der Auflagen 3.8.11 auf Kosten der Betreiberin der Anlage durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Messstelle nachweisen zu lassen.
Die Messberichte „Geräuschimmissionen“ müssen den Anforderungen des Anhangs der TA Lärm, A 3.5 entsprechen. Messberichte „Erschütterungsimmissionen“ müssen den Anforderungen der DIN 4150, Teil 3, Anhang A und der DIN 4150, Teil 2, Punkt 8 entsprechen.

3.8.13. Die Messungen sind bei Sprengungen mit den am höchsten zu erwartenden Erschütterungs- und Geräuschimmissionen sowie der höchsten Sprengstoffmenge je Zündzeitstufe durchzuführen.

3.8.14. Die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle ist zu beauftragen, über die Messungen Messberichte zu erstellen und umgehend nach Durchführung der Messungen eine Ausfertigung dieses Berichtes an den Kreis Soest zu übersenden.

3.8.15. Für die Situation mit Start der Erschließung im Südwesten bzw. zum Abtrag des Abraums in diesem Bereich die Errichtung eines Lärmschutzwalls entlang der Westseite und entlang der Südseite der Erweiterungsfläche erforderlich. Der Lärmschutzwall ist mit einer Höhe von $h = 3$ m über Fahrbahnniveau des Angstfeldweges und einer Länge von > 150 m entlang der Westseite und einer Länge von > 100 m entlang der Südseite der Erweiterungsfläche zu errichten.

3.8.16. Die vom Betrieb des Steinbruchs verursachten Erschütterungsimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Steinbruchs die Anhaltswerte A der Tabelle 1 i.V.m. 6.5.1 der DIN-Norm 4150, Teil 2 (Ausgabe Juni 1999) „Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden“ nicht überschreiten Insbesondere sind an den folgenden aufgeführten Emissionsorten in 59609 Anröchte

- Angstfeldweg 5
- Lippstädeter Straße 46
- Im Busch 8

zu betrachten.

Für selten auftretende und nur kurzfristig einwirkende Erschütterungen gemäß Nr. 6.5.1 der DIN 4150 Teil 2 ist an der Bebauung im Einwirkungsbereich des Steinbruchs der Anhaltswert von $A_0 \leq 6$ einzuhalten. An diesen Immissionsorten ist damit unter Zugrundelegung der maximalen bewerteten Schwingstärke KBF_{max} der Anhaltswert $A_0 \leq 6$, einzuhalten.

3.8.17. Die vom Betrieb des Steinbruchs verursachten Erschütterungsimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Steinbruchs die in dem Entwurf der DIN-Norm 4150, Teil 3 (Ausgabe Dezember 2016) „Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf bauliche Anlagen“ in der Tabelle 1 und der Tabelle 2 genannten Anhaltswerte für Schwinggeschwindigkeit (v_i) zur Beurteilung der Wirkung von kurzzeitigen Erschütterungen nicht überschreiten

Insbesondere sind an den Wohngebäuden in 59609 Anröchte

- Angstfeldweg 5
- Lippstädeter Straße 46
- Im Busch 8

und den in ihrer Konstruktion und/oder Nutzung gleichartigen Bauten folgende v_i -Anhaltswerte (mm pro Sekunde) in Abhängigkeit von der Frequenz (Hz) einzuhalten:

- a) am Fundament:
- | | |
|-------------|------------------------|
| < 10 Hz | 5 mm pro Sekunde |
| 10 - 50 Hz | 5 – 15 mm pro Sekunde |
| 50 – 100 Hz | 15 – 20 mm pro Sekunde |
| > 100 Hz | 20 mm pro Sekunde |
- b) auf der Deckenebene des obersten Vollgeschosses in horizontaler Messrichtung:
bei allen Frequenzen v_i 15 mm pro Sekunde.
- c) auf der Deckenmitte des obersten Vollgeschosses in vertikaler Messrichtung:
bei allen Frequenzen v_i 20 mm pro Sekunde.

Die v_i -Anhaltswerte gelten nur in Verbindung mit der grafischen Darstellung – Bild 1 – der DIN 4150, Teil 3 (in der aktuellen Fassung).

3.8.18. Die Sprengtätigkeiten, insbesondere der Abbauphase 4, sind in einem Abstand von 300 m bis 200 m zwischen der Sprengstelle bis zum nächstgelegenen Immissionsaufpunkt durch mindestens 10 Erschütterungsmessungen zu begleiten. Bei Unterschreitung der Abstände zwischen der Sprengstelle und dem nächstgelegenen Immissionsort von 200 m sind kontinuierliche Erschütterungsmessungen durchzuführen. Die Erschütterungsmessungen ist am Gebäudefundament an der nächstgelegenen Messstelle zu dokumentieren.

Bei Erreichen von Schwinggeschwindigkeiten von 3mm/s oder mehr am Gebäudefundament unabhängig von der Frequenz, sind die nachfolgenden 10 relevanten Sprengungen durch einen Sachverständigen entsprechend der DIN 4150 Teil 2 und Teil 3 messtechnisch zu begleiten. Hierüber ist ein Messbericht zu erstellen und der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Soest vorzulegen. Dieses Vorgehen ist vorab mit der Immissionsschutzbehörde abzustimmen.

3.8.19. Auf Verlangen des Kreises Soest, Untere Immissionsschutzbehörde, ist die Einhaltung der Nebenbestimmungen 3.8.16 und 3.8.17 auf Kosten der Betreiberin der Anlage durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Messstelle nachweisen zu lassen. Die Messberichte „Erschütterungsimmissionen“ müssen den Anforderungen der DIN 4150, Teil 3, Anhang A und der DIN 4150, Teil 2, Punkt 8 entsprechen. Die Messungen sind bei Sprengungen mit den am höchsten zu erwartenden Erschütterungs- und Geräuschimmissionen sowie der höchsten Sprengstoffmenge je Zündzeitstufe durchzuführen.

Die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle ist zu beauftragen, über die Messungen Messberichte zu erstellen und umgehend nach Durchführung der Messungen eine Ausfertigung dieses Berichtes an den Kreis Soest zu übersenden.

3.8.20. Für jede Gewinnungssprengung ist ein Sprengprotokoll zu erstellen und auf Verlangen der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Soest zur Einsicht vorzulegen. In dem Sprengprotokoll ist folgendes zu dokumentieren:

- Datum und Uhrzeit der Sprengung
- Anzahl, Richtung, Neigung, Durchmesser und Tiefe der Bohrlöcher
- beim Laden aufgetretene Besonderheiten
- Menge des eingesetzten Sprengstoffes aufgeschlüsselt nach der jeweiligen Sprengstoffart, max. Lademenge je Zündzeitstufe
- Art der Zündung (z. B. elektrisch), Anzahl der Zünder
- Lage der Sprengstelle mit Wurfrichtung
- ggf. Erschütterungsmessstelle(n) und Messergebnisse in mm/s und KBFmax (vgl. NB 3.8.18)

Unterschrift des verantwortlichen Sprengberechtigten.

- 3.8.21. Auf den Einsatz von Sprengschnüren ist grundsätzlich zu verzichten. Sofern der Einsatz zwingend notwendig ist, so ist das obere Ende der Sprengschnur, z.B. mit Hilfe der Redundanzpatrone oder dem Ladestock, möglichst weit in das Bohrloch herabzuziehen und mit Besatzmaterial zu verdämmen.
- 3.8.22. Jeweils im Abstand von zwei Jahren beginnend nach Inbetriebnahme der Anlage ist der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Soest unaufgefordert über den aktuellen Stand der Abgrabung einschließlich der Herrichtung und der Ersatzmaßnahmen zu berichten. Dem Sachstandbericht ist ein aktueller Lageplan (Maßstab 1:2.000 bis 1:5.000) mit farblicher Markierung der zulässigen Abgrabungsgrenzen und des tatsächlichen Standes der Abgrabung, eine aktuelle Luftbildaufnahme im gleichen Maßstab mit Darstellung der Höhenlinien mit einer Regel-Äquidistanz von min. 10 Metern sowie eine kurze textliche Erläuterung beizufügen.
- 3.8.23. Es dürfen nur Bohrgeräte eingesetzt werden, die mit einer Entstaubungsanlage ausgestattet sind. Hierbei dürfen die staubförmigen Emissionen in der Abluft der Entstaubungsanlage im Dauerbetrieb gemäß 5.2.1 TA Luft die Massenkonzentration für Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub, 20 mg/m^3 nicht überschreiten (Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft vom 24.07.2002, SMBl. 2002 – Seite 511). Ein Wechsel oder eine Veränderung im Einsatz der Bohrgeräte erfordert einen erneuten Nachweis. Dieser ist durch eine Fachfirma zu erbringen und der zuständigen Überwachungsbehörde (Kreis Soest) vor Inbetriebnahme des Bohrgerätes vorzulegen.
- 3.8.24. Die zum Abtransport des abgebauten Materials benutzten Zufahrtswege sind schon auf dem Betriebsgelände mit einer Abrollstrecke zu versehen. Die Fahrwege sind so häufig zu reinigen, dass Verschmutzungen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Steinbruchs sicher vermieden werden.
- 3.8.25. Die Zuwegung vom Steinbruchgelände ist bei Benutzung mit einer selbstaufnehmenden Kehrmaschine so zu reinigen, dass durch den Fahrzeugverkehr aus dem Steinbruch keine Verunreinigung oder Verschmutzung der in der Gemeinde Anröchte genutzten Straßen und Wege hervorgerufen wird. Werden Verschmutzungen durch den Betrieb des Steinbruchs festgestellt, so sind die Fahrzeuge jeweils vor Verlassen des Steinbruchgeländes von den anhaftenden Schmutzteilen mittels einer nachzurüstenden Reifenwaschanlage/-platzes im Ausfahrbereich auf der Steinbruchsohle derart zu reinigen, dass die öffentlichen Verkehrsflächen nicht verschmutzt und die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch Staubimmissionen nicht beeinträchtigt werden.
- 3.8.26. Die Vorgaben des Gutachtens des Ing.-Büro M. Rahm Umweltberatung Lärmschutz Luftreinhaltung 33332 Gütersloh vom 12.07.2023 „Ermittlung der staubförmigen Emissionen und Immissionen durch den Betrieb einer Abgrabung“ sind zu beachten und umzusetzen.
- 3.8.27. Staubemissionen ausgehend von den Fahrwegen sind auf ein Mindestmaß nach dem Stand der Technik zu vermindern. Insbesondere sind die betriebsinternen befestigten Fahrwege mit Wasser zu befeuchten, um Staubpartikel zu binden und Staubaufwirbelungen durch den Fahrverkehr auf dem Betriebsgelände auf ein Mindestmaß zu reduzieren.
Ausgenommen ist das Befeuchten der Fahrwege im Steinbruch während einer Frostperiode, wodurch die Sicherheit des Kraftfahrzeugverkehrs auf den Werkstraßen beeinträchtigt würde.

3.8.28. Die Abwurfhöhen auf die Halde und auf den LKW/SKW sind so gering wie möglich zu halten.

3.9 Nebenbestimmungen zum Abgrabungsrecht

3.9.1. Das Abgrabungsgelände - insbesondere die Bruchwände - ist zum Schutze Dritter gegen Absturzgefahr zu sichern. Allgemein zugängliche Flächen, die unmittelbar an mehr als

1 m tiefer liegende Flächen angrenzen, sind wie folgt mit Zäunen zu sichern:

a) an öffentlichen Verkehrsflächen (Plätze, Wege Straßen):

1. dauerhafte Posten mit maximalem Abstand von 2,50 m,
2. korrosionsbeständiger Maschendraht 1 m hoch,
3. korrosionsbeständiger Stacheldraht auf 1,10 m Höhe.

b) an privaten Flächen (Privatwege, landwirtschaftliche und ungenutzte Flächen, Wald):

1. dauerhafte Posten mit maximalem Abstand von 2,50 m,
2. Stacheldrahtzaun 1,10 m hoch mit fünf Drähten,
3. unteren korrosionsbeständiger Stacheldraht 15 cm vom Terrain, sonst 24 cm Abstand.

Der Zaun nach Punkt b) kann auch so, wie es unter Punkt a) festgelegt ist, ausgeführt werden.

3.9.2. Von den sich an die Abbaugrenze anschließenden Flurstücken ist, sofern nichts anderes bestimmt ist, ein Mindestabstand im gewachsenen Zustand von 5 m einzuhalten. Darüber hinaus gilt zu angrenzenden öffentlichen Wegen ein Mindestabstand von 10 m zwischen Abbaugrenze und Wegesrand.

3.9.3. In den Abstandsstreifen ist durchgängig ein Erdwall von ca. 1 m Höhe herzustellen. Für die Herstellung des Erdwalles darf nur Material aus dem Abgrabungsfeld „Beiringerbusch“ verwendet werden.

3.9.4. Im Abstandsstreifen sind gut sichtbar mindestens alle 50 m Warnschilder mit der Aufschrift „Achtung Lebensgefahr – Betreten verboten“ aufzustellen.

3.9.5. Die Zufahrten zum Steinbruchgelände sind durch verschließbare Tore zu sichern, so dass außerhalb der Betriebszeiten das Gelände von unbefugten Personen, insbesondere spielenden Kindern, nicht betreten werden kann.

3.9.6. Die Grenze der zulässigen äußersten Bodenverritzung ist durch Markierungspflöcke in der Örtlichkeit deutlich sichtbar zu machen. Die Markierung hat rechtzeitig und so zu erfolgen, dass jederzeit erkennbar ist, ob sich der jeweilige Stand der Abgrabung im Rahmen der Genehmigung hält. Die Markierungspflöcke sind mit dauerhafter Farbe zum unteren Dreiviertel weiß und zum oberen Viertel rot zu streichen und bis zur Beendigung der Rekultivierung zu erhalten.

3.9.7. Der Übergang des Betriebes auf einen Rechtsnachfolger ist dem Kreis Soest, Abgrabungsbehörde, unverzüglich anzuzeigen.

3.9.8. Abgrabungsplan, Herrichtungs- und Ersatzmaßnahmen:

- a) Die in der „Abbauplanung zum Antrag nach § 16 BImSchG Im Bereich der Erweiterung „Beiringerbusch“ des Steinbruches der Firma Schotterwerke Westereiden GmbH & Co. KG Anröchte“ angegebenen Abbautiefen und Abbaufelder sind einzuhalten.
- b) Beim erstmaligen Erreichen der nach der Abbauplanung maximal zulässigen Tiefe der Abgrabung ist neben dem Regenrückhalte- und Stapelbecken auf der unteren Sohle die Höhenlage der Sohle und der Rechts- und Hochwert (ERTS89/UTM) des Messpunktes durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. Die Ergebnisse sind mir unverzüglich vorzulegen. Der Messpunkt ist bis zur Rekultivierung zu erhalten.
- c) Soweit sich aus den Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt, hat die Herrichtung entsprechend der „Abbauplanung der Erweiterung „Beiringerbusch“ des Steinbruches der Firma Schotterwerke Westereiden GmbH & Co. KG Anröchte“ zu erfolgen.
- d) Es ist sicherzustellen, dass nach der im Herrichtungsplan vorgesehenen Verfüllung mit Steinbruchmaterial aus der Gemeinde Anröchte eine Überdeckung von 2 Meter über den höchsten zu erwartenden Grundwasserstand hinausgegeben ist. Sollte wider Erwarten der Grundwasserspiegel über die Verfüllung hinaussteigen, so behält sich der Kreis Soest vor, dem Genehmigungsinhaber weitere Verfüllungen aufzuerlegen, bis ein Zutagetreten von Grundwasser nicht mehr zu erwarten ist.
- e) Die zur Herrichtung vorgesehene Verfüllung über den höchsten Grundwasserstand ist spätestens dann zu beginnen, wenn 40 % Fläche des Abbaubereiches komplett abgebaut worden sind. Die Verfüllung hat dann dem Abbau gleichmäßig zu folgen.
- f) Die Herrichtungsmaßnahmen müssen zwei Jahre nach Beendigung des Abbaus abgeschlossen sein.

3.9.9. Der Beginn und der Abschluss der Abgrabungsarbeiten sind dem Kreis Soest innerhalb von 2 Wochen nach Eintritt des Ereignisses anzuzeigen.

3.9.10. Jeweils im Abstand von zwei Jahren ist dem Kreis Soest über den Stand der Abgrabung einschließlich der Herrichtung und der Ersatzmaßnahmen unaufgefordert zu berichten.

3.10.Nebenbestimmungen zum Wasserrecht

- 3.10.1. Im Steinbruch dürfen nur Kettenfahrzeuge, Radlader und Bohrgeräte betankt werden. Für die Betankung und für Schadensfälle ist eine Auffangwanne von mindestens 1,5 m x 2,0 m Fläche mit mindestens 300 Liter Fassungsvermögen auf dem Betriebsgelände vorzuhalten und beim Tanken so zu positionieren, dass eine Verunreinigung des Untergrundes durch wassergefährdende Flüssigkeiten ausgeschlossen werden kann.
- 3.10.2. Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist, abgesehen von der Betankung im Rahmen der vorangehenden Nebenbestimmung nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon ist der mit dieser Genehmigung genehmigte Umgang mit den Sprengmitteln.
- 3.10.3. Im Betrieb ist eine solche Menge Ölbindemittel vorzuhalten, dass 200 l Dieselöl gebunden werden können.
- 3.10.4. Es ist sicherzustellen, dass während des Betriebes keine offenen Wasserflächen entstehen. Dafür ist das Grundwasser durch die mit Bescheid durch den Kreis Soest vom 08.02.2021 - Az.: 70.01.1044-66.40.12-310.070.20 - erlaubte Sumpfung entsprechend abzusenken. Die Sumpfung ist so lange aufrecht zu erhalten, bis die Wiederverfüllung abgeschlossen ist. Nach Abschluss des Abbaubetriebes und der folgenden Herrichtung dürfen keine offenen Wasserflächen im Abbaubereich verbleiben. Gleiches gilt für eine vorzeitige Beendigung des Abbaus.

3.11.Nebenbestimmung zum Bodenschutz

- 3.11.1. Die Ergänzungen „zum Antrag nach § 16 BImSchG zur Erweiterung des Steinbruchs im Bereich „Beiringerbusch“ der Firma Schotterwerk Westereiden GmbH & Co.KG in Anröchte“ vom November 2021 des Ing.-Büros Stelzig Soest ist Bestandteil der Genehmigung und insbesondere die unter Anhang E Punkt 4 beschriebenen Vorgehensweisen zum Bodenschutz sind zwingend zu beachten. Grundsätzlich sind bei den Bodenarbeiten die Regelungen der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten.

3.12.Nebenbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz

- 3.12.1. Der Landschaftspflegerische Begleitplan vom März 2021 und die Ergänzungen von November 2021 vom Büro Stelzig, Soest sind Bestandteil der Genehmigung und vollinhaltlich umzusetzen.

- 3.12.2. Nach Abbauende der einzelnen Abbauphasen wird die Endsohle mit autochthonen Abraummateriale bis im Mittel 7 m über dem Abbauniveau 3 rückverfüllt. Die angestrebte Verfüllhöhe orientiert sich nach den Angaben der Abbauplanung (GeoConsult Busch 2021) an die erfassten Grundwasserstände, die vor dem Abbau registriert wurden. Im Mittel sollen rund 3 m Abraummateriale über dem Niveau der Grünsandsteinbank angeglichen bzw. verfüllt werden und damit oberhalb des Grundwassers.
- 3.12.3. Sämtliche geplanten Anpflanzungen sind in der nächsten Pflanzperiode (November-April) nach erfolgter Genehmigung umzusetzen und auf Dauer zu erhalten.
- 3.12.4. Der Laubwald NSG „Eichen-Hainbuchenwald nördlich Anröchte“ ist regelmäßig alle 3 Jahre auf Staubbelastung und Grundwasserabsenkung zu untersuchen. Das Monitoring (Grundwasserstände, Grundwasserbeschaffenheit) ist vor Beginn des Abgrabungsbetriebes zu starten, die Ergebnisse sind regelmäßig auszuwerten und der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Forstbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung zu stellen. Negative Entwicklungen müssten über weitergehende noch festzulegende Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.
- 3.12.5. Das Staubmonitoring muss sich auch unmittelbar mit möglichen Schädigungen an der Vegetation im Laubwald NSG „Eichen-Hainbuchenwald nördlich Anröchte“ befassen. Dazu ist eine Kontrolle ausgewählter Vegetationsbestände in mehrjährigem Rhythmus (alle 3 Jahre) durchzuführen. Dabei ist auf mögliche Wuchsbeeinträchtigungen und mögliche Auswirkungen von Staub auf die Photosyntheseleistung der Pflanzen abzustellen. Sofern sich negative Veränderungen oder Einflüsse zeigen, die auf Staubbelastungen aus dem Steinbruchbetrieb (Zusatzbelastung) zurückzuführen sind, müssen gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen zur Minderung der schädlichen Einflüsse ergriffen werden. Diese sind in zusätzlicher Befeuchtung von Halden, Straßen, Abbaubereichen bei besonderen (Ostwind-) Wetterlagen. Das Monitoring ist in Absprache mit der Unteren Natur- und Landschaftsbehörde durchzuführen.
- 3.12.6. Die Baufeldräumung zum Schutz von europäischen Vogelarten darf nicht während der Hauptbrutzeit vom 15.03. – 31.07. eines Jahres stattfinden.
- 3.12.7. Vom 01.03. – 30.09. eines Jahres dürfen Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen unter Einbeziehung eines Naturschutzexperten durchgeführt werden (§ 39 Bundesnaturschutzgesetz).
- 3.12.8. Eine Tötung des Uhus an seinem potentiellen Brutplatz an neuen Abgrabungsstandorten wird vermieden, wenn vor Sprengarbeiten kontrolliert wird und wenn eine ergebnisabhängige zeitliche Abgrabungsregelung getroffen wird.
- 3.12.9. Für drei Brutpaare der Feldlerche wird als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEF eine Ackerbrache in der Größe von 1,5-2,0 ha gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan angelegt und auf Dauer über Baulast gesichert. Die Ackerbrache befindet sich in der Gemarkung Anröchte, Flur 9, Flurstücke 39 und 42.
- 3.12.10. Für zwei Brutpaare des Bluthänflings werden auf dergleichen Ackerbrache als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme Gebüschpflanzungen gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan durchgeführt und über Baulast auf Dauer gesichert. Die Gebüschpflanzungen befinden sich in der Gemarkung Anröchte, Flur 9, Flurstück 39.

- 3.12.11. Für ein Brutpaar des Schwarzkehlchens werden als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme am gleichen Standort gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan zusätzliche Zaunpfähle als Ansitz installiert.
- 3.12.12. Für die Art Wasserfledermaus wird als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme eine lineare Gehölzreihe (bepflanzter Abschnitt des Randwalles) gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan angelegt, damit während der Aktivitätszeit der Tiere eine geeignete Leitstruktur vorhanden ist. Die Gehölzreihe ist in der Gemarkung Anröchte, Flur 9, Flurstück 5 und 154.
- 3.12.13. Eine Störung der Wasserfledermäuse durch Lichtimmissionen im Bereich der Gehölzstrukturen und im Bereich des Waldes im Westen muss unterbleiben.
- 3.12.14. Der Steinbruch wird nach Beendigung der Abbautätigkeiten dem Biotop- und Artenschutz vorbehalten und gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan hergerichtet.
- 3.12.15. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen CEF (Nebenbestimmungen 3.12.9 bis 3.12.12) müssen sämtlich vor Beginn der Steinbrucherweiterung wirksam umgesetzt sein.

3.13.Nebenbestimmungen des geologischen Dienstes

- 3.13.1. Mit fortschreitendem Abbau ist das Gefüge durch einen Sachverständigen für Geotechnik kontinuierlich zu überprüfen. Das Ergebnis der Untersuchung ist mit der Überwachungsbehörde unverzüglich abzustimmen.
- 3.13.2. Die Wandneigungen der Böschungen Böschung im Bereich der Nicht-Gütesohle (ca. 3,0 m bis 6,0 m unter GOF) mit einer Neigung nicht steiler als 2:1 (ca. 63°) anzulegen.
- 3.13.3. Der gesamte ca. 3 m mächtige Bereich der Auflockerungszone (inklusive Verwitterungslehm, Mutterboden, Abraum) ist mit einem Winkel von 45° abzuböschern. Im Bereich der darunter liegenden Nicht-Gütesohle sollten die Böschungen mit einer Neigung nicht steiler als ca. 63° angelegt werden.
- 3.13.4. Während des Abbaus und unmittelbar im Nachgang zum Abbau sind die Böschungen von möglichen Rutschkörpern auf den steil stehenden Klufflächen, wie im Gutachten „Abbauplanung (Abgrabungsplan) Im Bereich der Erweiterung „Beiringerbusch“ des Steinbruchs der Firma Schottwerke Westereiden GmbH & Co.KG Anröchte des Büros GeoConsultBusch, Aachen vom 15.03.2021 Projektnummer: 1504211 _ 1.3 beschrieben, zu beräumen.
- 3.13.5. Rechtzeitig vor Erreichen der Endböschungen sind die Lagerungsverhältnisse und das Trennflächengefüge erneut zu überprüfen und zu bewerten. Bei einer Abweichung von den bisherigen Erkenntnissen ist eine ergänzende Beurteilung der Standsicherheit durchzuführen.

- 3.13.6. Die verbleibenden Böschungen sind von oben gegen Zutritt zu sichern. Auf die Gefahren ist durch entsprechende Warnschilder hinzuweisen. Sofern Zugangsmöglichkeiten in das Steinbruchgelände bestehen, sind die Steilwände auch von unten gegen Betreten zu sichern. Außerdem ist auf die Steinschlaggefahr hinzuweisen.

3.14.Nebenbestimmungen zum Denkmalschutz

- 3.14.1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax:02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§16 Abs.4 DSchG NW).
- 3.14.2. Bei Erdarbeiten (Abgrabungen/Schurfen/Ausschachtungen) oder anderen Eingriffen in den Boden muss daher damit gerechnet werden, dass auch im Planungsgebiet bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus der Oberkreide (Coniacium) angetroffen werden können. Über den genauen Umfang und die exakte Lage möglicher Fossilagerstätten und ihrer Schutzwürdigkeit ist zurzeit keine Aussage zu machen. Funde von Fossilien sind dem LWL-Museum für Naturkunde, Münster, unverzüglich zu melden (§15 DSchG NRW).
- 3.14.3. Da jede Abschiebung das Potenzial birgt, unbekannte paläontologische Bodendenkmäler (Fossilien von Wirbeltieren, Wirbellosen, Pflanzen) zutage fördern zu können, ist darüber hinaus das LWL-Museum für Naturkunde, Münster (Ansprechpartner Herr Dr. Pott, 0251 591 05; christian.pott@lwl.org), über jede neue Abschiebung mindestens eine Woche im Voraus zu informieren, damit gegebenenfalls ein Mitarbeiter vor Ort sein kann und begleitende Maßnahmen abgesprochen werden können.

4. Hinweise

- I. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
- II. Die Genehmigung erlischt, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
- III. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Umweltämter - Umwelt-Schadensanzeigeverordnung - vom 21.02.1995 ist zu beachten.
- IV. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 BImSchG).
- V. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
- VI. Die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 21.07.2018 in der zurzeit geltenden Fassung mit den geltenden Durchführungsverordnungen und Satzungen sind zu beachten.
- VII. Der Betreiber der Anlage oder die im Rahmen der Geschäftsbefugnis dafür verantwortliche Person hat der zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 a Abs. 2 BImSchG).
- VIII. Die Errichtung / Änderung der Anlage und der Betrieb der (geänderten) Anlage sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der Technischen Baubestimmungen, der VDE-Vorschriften, der DIN-Normen, der Unfallverhütungsvorschriften und der sonstigen Regeln der Technik durchzuführen.
- IX. Wird eine genehmigungsbedürftige Anlage nach ihrer Errichtung oder wesentlichen Änderung in Betrieb genommen, haben die Unteren Immissionsschutzbehörden sich in der Regel davon zu überzeugen, dass die Lage, Beschaffenheit und Betriebsweise der Anlage der Genehmigung entsprechen und alle Anforderungen der Genehmigung einschließlich deren Nebenbestimmungen eingehalten sind. Eine Überwachung erfolgt nach den einschlägigen Vorschriften, sie sind auch in den vorgenannten Nebenbestimmungen aufgeführt.
Zu beachten ist, dass mit Abschluss des Genehmigungsverfahrens die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG endet. Eine Überwachung der fachgesetzlichen Anforderungen und die Einhaltung der fachgesetzlichen Nebenbestimmungen außerhalb des Immissionsschutzrechts erfolgt durch die jeweiligen zuständigen Fachbehörden.

5. Gründe

5.1. Sachverhalt

Die Firma Schotterwerk Westereiden GmbH & Co.KG, Erwitter Straße 30 in 59609 Anröchte hat mit Antrag vom 25.03.2021 eine Genehmigung gem. § 4, 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 - 4 Abtragungsgesetz (AbtrG) zur wesentlichen Änderung des Steinbruchs durch Erweiterung und Betrieb der Abbauflächen „Beiringerbusch“ auf dem nachfolgend bezeichneten Grundstück beantragt:

Aktenzeichen / Bezeichnung	Steinbruch	Gemarkung	Flur	Flurstück
20210234	„Beiringerbusch“	Anröchte	9	5
Steinbruch- erweiterung „Beiringerbusch“				151 154 12 (tlw.) 13 (tlw.) 16 (tlw.)

Die Grenzen ergeben sich aus der vorliegenden Übersichtslageplan, Maßstab 1:5.000 (Lfd.-Nr.: 4, Register 2 „Pläne).

Die Firma Schotterwerk Westereiden GmbH & Co.KG betreibt am Angstfeldweg in 59609 Anröchte, in der Gemarkung Anröchte, Flur 9, einen Steinbruch zur Gewinnung von Kalkmergelstein und glaukonitführendem Kalkstein, auch als „Anröchter Grünsandstein“ oder Anröchter Werkstein bezeichnet, auf einer Fläche von derzeit ca. 18,05 ha

Es ist zeitnah mit der Erschöpfung der bereits genehmigten Flächen zu rechnen. Um die Existenz des Betriebes langfristig zu sichern, ist die Erweiterung des Steinbruches um rund 17,5 ha (174.620 m²) auf den o.g. Flurstücken notwendig. Die beantragte Erweiterung „Beiringerbusch“ schließt im Westen an den bestehenden Steinbruch „Rothe Busch“ an und umfasst inklusive der Anschlussbereiche zum bestehenden Steinbruch rd. 17,5 ha (174.620 m²). Der Kalkmergelstein für die Schottergewinnung wird durch Sprengbetrieb gewonnen, der glaukonitführende Kalkstein (Grünsandstein) wird in Blöcken durch Sägen und Bohren aus dem Felsen gewonnen.

Die betreffenden Flächen befinden sich im Nordosten der Stadt Anröchte, innerhalb eines Gebietes, das zum überwiegenden Teil regionalplanerisch als „Bereich für die Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nicht-energetische Rohstoffe (BSAB)“ sowie als „Reservegebiet für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze“ gesichert ist. Sie umfassen die Flurstücke 151 und 154. Das Plangebiet stellt die westliche Erweiterung des bestehenden Steinbruchs dar.

Der Abbau der Erweiterungsflächen wird in vier Abbauphasen durchgeführt. Die Erschließung des Steinbruchs erfolgt über den östlich angrenzenden Steinbruch „Rothe Busch“ der Firma Schotterwerk Westereiden GmbH & Co.KG. Alter und neuer Steinbruch werden durch Entfernung des Wirtschaftsweges im Osten der Erweiterungsflächen zusammengeführt. Der Transport, die Aufbereitung sowie die Verarbeitung erfolgen über das vorhandene Werksgelände.

Die Flächen des geplanten Abbaugeländes werden überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt und befinden sich im nordöstlichen Außenbereich von Anröchte. In einem Teilbereich wurde eine Weihnachtsbaumkultur angelegt. Entlang der östlichen und der nördlichen Grenze befinden sich lückenhaft ausgeprägte Gehölzstrukturen.

Der Gewinnungsabbau erfolgt ausschließlich im Trockenabbau. Der Abbau ist in 4 Abbauphasen gegliedert und erstreckt sich, in Abhängigkeit von der Wirtschaftslage über einen Zeitraum von mehreren Jahren.

5.2. Genehmigungsverfahren

5.2.1 Einordnung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV

Die geplante Erweiterung erfüllt die Voraussetzung der Nr. 2.1.1 G des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Gemäß § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV werden die Voraussetzungen auch dann erfüllt, wenn mehrere Anlagen derselben Art in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen (gemeinsame Anlage) und zusammen die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengröße erreichen oder überschreiten (Summationsregel). Als Kriterien sind im vorliegenden Fall die beiden Abbauflächen „**Rothe Busch und Beiringerbusch**“ zu nennen. Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).

Für das Genehmigungsverfahren ist die Kreisverwaltung Soest als Untere Umweltschutzbehörde zuständig (§ 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU).

5.2.2 Einordnung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Bei dem geplanten Vorhaben zur Erweiterung und Betrieb des Steinbruchs „Beiringerbusch“ handelt es sich mit einer Gesamtabbaufläche von ca. 35,55 ha um ein Vorhaben nach Nr. 2.1.1 der Anlage 1 des UVPG - Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) - für welche gemäß Spalte 1 der Anlage 1 des UVPG eine UVP-Pflicht besteht.

Das Ergebnis, dass eine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 UVPG im Amtsblatt für den Kreis Soest am 17.06.2021 veröffentlicht.

Ein Scopingtermin gemäß § 2a der 9. BImSchV i. V. m. § 5 UVPG wurde bereits im Vorfeld mit den Fachbehörden am 17.12.2019 durchgeführt.

Die zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs.1a 9. BImSchV i. V. m. § 24 UVPG und die Bewertung nach § 20 Abs.1b 9. BImSchV i. V. m. § 25 UVPG wurden in die folgende Begründung aufgenommen.

5.2.3 Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 11 der 9. BImSchV i. V. m. § 17 UVPG wurden die Antragsunterlagen nachstehenden Fachbehörden zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt:

- Gemeinde Anröchte
- Stadt Erwitte
- Kreis Soest, Abt. 63.02, Untere Bauaufsicht,
- Kreis Soest, Abt. 70.01, Untere Wasserbehörde/ Abgrabungsbehörde,
- Kreis Soest, Abt. 70.02, Untere Natur- und Landschaftsschutz,
- Kreis Soest, Abt. 70.03, Untere Abfallwirtschaftsbehörde,
- Kreis Soest, Abt. 70.04, Untere Bodenschutzbehörde,
- Kreis Soest, Abt. 66, Straßenwesen und -verwaltung,
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 55, Arbeitsschutzverwaltung,
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 33, ländl. Entwicklung, Bodenordnung,

- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 32, Regionalplanungsbehörde,
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 65, Bergbau und Energie,
- Geologischer Dienst NRW
- Landesbetrieb Straßen NRW,
- Landwirtschaftskammer NRW,
- Naturschutzverbände NRW,
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe Archäologie für Olpe,
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Münster,
- Stadtwerke Lippstadt,
- Hellweg Solethermen Erwitte /Solebad Westernkotten GmbH

Diese Stellen haben die Unterlagen geprüft und Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid formuliert, welche unter dem jeweiligen Belang (Schutzgut) erläutert werden.

Parallel dazu wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchgeführt. Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen der Firma Schotterwerk Westereiden GmbH & Co.KG, Einwendungsmöglichkeiten sowie der vorgesehene Termin zur Erörterung der Einwendungen wurden entsprechend §10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV und § 9 Abs. 1c UVPG am 17.06.2021 im Amtsblatt Nr. 24-2021 für den Kreis Soest sowie auf der Internetseite des Kreis Soest öffentlich bekannt gemacht. Das Vorhaben wurde nach §§ 17, 18 UVPG auch im UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht. Im Rahmen dieser Bekanntmachung wurde bereits der geplante Erörterungstermin am 26.10.2021 mit Zeit und Ort bekannt gegeben.

Die Antragsunterlagen konnten im Rahmen der Bekanntmachung vom 17.06.2021 im Zeitraum vom 24.06.2021 bis einschließlich 26.07.2021 jeweils im Kreis Soest „Bürgerservice“ (Hoher Weg 1-3, 59494 Soest), bei der Stadt Erwitte (Am Markt 13, 59597 Erwitte), bei der Gemeinde Anröchte (Hauptstraße 74, 59609 Anröchte) und auf der Internetseite des Kreis Soest von jedermann eingesehen werden. Während der Auslegung und bis zum 24.08.2021 konnten gemäß § 12 der 9. BImSchV Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch beim Kreis Soest, an allen Auslegungsorten und unter immissionsschutz@Kreis-Soest.de erhoben werden.

Aufgrund der damaligen Situation im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wurde der für den 26.10.2021 angesetzte Erörterungstermin im Rahmen des Antragsverfahrens auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG zunächst abgesagt.

Es sind Einwendungen eingegangen, so dass die Notwendigkeit für eine Erörterung festgestellt wurde. Aufgrund der erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie und dem damit verbundenen Infektionsrisiko bei Großveranstaltungen entfiel der Erörterungstermin als Präsenzveranstaltung. Die Erörterung fand gemäß § 5 Abs. 1, 3 und 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 10 Abs. 6 BImSchG in Form einer Online-Konsultation statt.

Die Erörterung in Form einer Online-Konsultation wurde daher in der Zeit vom 18.01.2022 bis 18.02.2022 durchgeführt.

Dies wurde im Amtsblatt des Kreises Soest am 22.12.2021 bekanntgegeben.

5.2.4 Private Einwendungen

Während der o. g. Öffentlichkeitsbeteiligung sind bis zum 24.08.2021 3 Einwendungen eingegangen. Daraufhin wurde wie oben mit der Online-Konsultation verfahren.

Die eingegangenen Einwendungen beziehen sich zusammengefasst auf folgende wesentliche Themenbereiche:

- Regionalplan, Landschaftsplan und Flächennutzungsplan/ Raumordnung
- Schädliche Umwelteinwirkungen durch Immissionen wie Staub, Erschütterungen und Geräusche mit Bezug auf die Fachgutachten und den UVP-Bericht, Falsche Beurteilungsgrundlagen, Einwirkungen auf die Natur und den Artenschutz

Das Wohnhaus der Beschwerdeführer bzw. Einwender befindet sich in der näheren Umgebung zwischen der Steinbrinkstraße und der Pohlgartenstraße in 59609 Anröchte. Zu beachten ist, dass weitere Wohnhäuser eine deutlich geringere Entfernung zum Antragsvorhaben ausweisen. Der nächstgelegene Immissionsaufpunkt zum Erweiterungsvorhaben in dieser Richtung ist das Wohnhaus Lippstädter Straße 4g in 59609 Anröchte (vgl. Nebenbestimmungen Nr.: 3.8).

Die Genehmigungsbehörde hat die Einwendungen eingehend geprüft und auf schädliche Umweltauswirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen (Zunehmbarkeitsschwelle) für die Einwender, die Allgemeinheit und die Nachbarschaft bewertet.

Die Bewertung der genannten Themenbereiche ist dem jeweiligen Schutzgut (themenspezifisch) zugeordnet, um eine wiederholte Darstellung zu vermeiden.

5.3. FFH-Verträglichkeit

Das Erweiterungsvorhaben „Beiringerbusch“ befindet sich nicht innerhalb eines Natura2000-Gebietes (FFH- Gebiet).

Das nächstgelegene FFH-Gebiet DE-4416-301 „Pöppelsche Tal“ befindet sich in einer Entfernung von > 1.500 m. Das Vogelschutzgebiet (VSG) Hellwegbörde DE-4415-401 befindet sich ebenfalls in einer Entfernung von ca. 1.500 m. Die geringste Entfernung ist bezogen auf den Abstand der südöstlichsten Grenze des Planvorhabens „Beiringerbusch“ zur südwestlichen Grenze des FFH-Gebietes Pöppelsche Tal bzw. VSG Hellwegbörde.

Nach Auswertung aller aufgeführten Fachgutachten, insbesondere die Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit und den Prüfprotokollen A und B zur Artenschutzprüfung (Stand: Februar 2021) sowie in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sind erhebliche Beeinträchtigungen des genannten Natura2000-Gebietes in seinen Erhaltungszielen / Schutzzwecken, unter Berücksichtigung einer Distanz von > 1.500 m zwischen den Vorhaben und den Schutzgebieten, nicht zu besorgen. Direkte Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet, insbesondere auch auf die vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope (GB) finden nicht statt, da die Abgrabungsgebiete und deren notwendige Infrastrukturanbindungen außerhalb der festgesetzten Gebietsgrenzen errichtet werden. Weder durch die Bautätigkeiten noch durch den Betrieb der geplanten Abgrabung werden die Natura2000-Schutzgebietsflächen in Anspruch genommen oder in ihren Standorteigenschaften signifikant verändert.

Anzumerken ist an dieser Stelle, dass die Erweiterungsfläche Beiringerbusch direkt an das Naturschutzgebiet „NSG Eichen-Hainbuchenwald nördlich Anröchte“ (SO-044) grenzen. Die Bewertung erfolgt unter dem Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“. Abschließend kann festgehalten werden, dass sich erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck der signifikanten Vorkommen in dem genannten Natura2000-Gebiet durch die Zusatzbelastung, auch in Summation mit anderen Projekten, offensichtlich ausschließen lassen. Im Ergebnis ist keine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

5.4. Standortbeschreibung

Das Erweiterungsvorhaben mit der Abbaufläche „Beiringerbusch“ befindet sich im Kreis Soest, Regierungsbezirk Arnsberg, in Nordrhein- Westfalen, in der Gemeinde Anröchte (Gemarkung Anröchte, Flur 09, Flurstücke 5, 151, 154 und 12 (tws), 13 (tws) und 16 (tws)). Die naturräumliche Zuordnung entspricht der Hellwegbörde, Großlandschaft: Westfälische Bucht. Die Geländehöhe liegt in diesem Bereich zwischen 165 mNHN und 178 mNHN. Die nächstgelegene Wohnnutzung (Lippstädter Straße 46, Wohnhaus) befindet sich in einer Entfernung von ca. 190 m.

Der Raum ist geprägt durch landwirtschaftlich genutzte Flächen, Verkehrswege sowie nördlich und westlich im Einwirkungsbereich bestehender Kalksteingewinnungsbetriebe. Darüber hinaus strukturieren Baumreihen und Hecken die Landschaft. Insgesamt ist das Gebiet durch die großflächige Grünland- und Ackernutzung, den Infrastruktureinrichtungen und den vorhandenen Steinbruchbetrieben als technisch geprägte, moderne Kulturlandschaft zu bezeichnen.

Die Flächen des geplanten Abbaugeländes werden überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt und befinden sich im nordöstlichen Außenbereich von Anröchte. In einem Teilbereich wurde eine Weihnachtsbaumkultur angelegt. Entlang der östlichen und der nördlichen Grenze befinden sich lückenhaft ausgeprägte Gehölzstrukturen.

Die geplante Maßnahme liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LSG). Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet (LSG-4416-0002) verläuft in Süd-Nord-Richtung in einer Entfernung von 1.800 m über zum Plangebiet.

In einem Umkreis von ca 200 m befinden sich zwei kleine Naturschutzgebiete um den Erweiterungsbereich des Steinbruchs. Im Westen grenzt unmittelbar das NSG Eichen-Hainbuchenwlad nördlich Anröchte (SO-044) an. In etwa 160 m südwestlich befindet sich das NSG Steinbruch nordöstlich Anröchte (SO-43).

Die Vorhabenfläche befindet sich nicht innerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebiets (WSG). Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet Lippstadt-Erwitte/Eikeloh (Gebietsnummer 431603) liegt ca. 2.500 m entfernt. Der Erweiterungsbereich liegt außerhalb der Schutzzone III.

Standortvariante

Die Abgrabung liegt in einem großräumigen Vorkommen von kreidezeitlichen Karbonatgesteinen. Die Verbreitung des „Anröchter Steins“ ist stark lokal begrenzt, daher handelt es sich hier um ein bedeutsames Rohstoffvorkommen. Die beantragte Erweiterungsfläche steht in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum bestehend Steinbruchs des Antragsteller. Daher ergeben sich durch die bereits vorhandenen Anlagen des Betreibers eindeutige Synergieeffekte durch gemeinsame Anlagenprozesse bzw. Betriebsabläufe (Wirkfaktoren / -prozesse), sodass u. a. die Logistik durch die Belieferung von Eingangsstoffen oder den Abtransport von Ausgangsstoffen kombiniert werden kann.

Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist zu beurteilen, ob dem Vorhaben an dem beantragten Standort öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen. Eine Prüfung, ob die Anlage an einem anderen Standort errichtet und betrieben werden kann, ist nach dem BImSchG nicht vorgesehen.

5.5. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

5.5.1. Bauplanungs-/Bauordnungsrecht, Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens

Das Erweiterungsvorhaben mit den oben benannten Abbauflächen „Beiringerbusch“ liegt laut Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Anröchte in einer Außenbereichsfläche, welche für die Landwirtschaft ausgewiesen wurde. Im Regionalplan Arnsberg, TA Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (Stand 02/2012) sind diese gegenständlichen Flächen als Freiraumbereiche für zweck-gebundene Nutzungen - Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze - dargestellt.

Es erfolgte im Verfahren die gleichzeitige Beteiligung der Bezirksregierung Arnsberg Dez. 32 Regionalentwicklung zur Frage der Vereinbarkeit der Vorhabenerweiterung mit den Erfordernissen der Raumordnung und der Gemeinde Anröchte zur Einholung des gemeindlichen Einvernehmens.

Die Bezirksregierung führt in ihrer Stellungnahme vom 14.07.2021 folgend aus:

„Der Regionalplan Arnsberg (Teilabschnitt SO/HSK) legt für den Bereich zeichnerisch „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) überlagert mit einem „Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) fest. Rohstoffgewinnung darf gem. textlichem Ziel 30 (2) des Regionalplans (SO/HSK) zwar nur innerhalb der BSAB erfolgen, die geringfügige Überschreitung des BSAB durch die beantragte Erweiterung befindet sich aber noch innerhalb des hier vertretbaren Interpretationsspielraums.

Auch nach Bewertung der Planungsabsicht im Zusammenhang mit

- Ziel 3-1 LEP i.V.m. Ziel 4 des Regionalplans (SO/HSK)
 - Ziel 7.4-3 LEP i.V.m. Ziel 29 (4) des Regionalplans (SO/HSK)
 - Ziel 17 (1) i.V.m. Ziel 18 (1) des Regionalplans (SO/HSK)
- ergeben sich keine Bedenken gegen die beantragte Erweiterung.“

Die Gemeinde Anröchte versagt mit Schreiben vom 07.07.2021 das gemeindliche Einvernehmen zur Erweiterung der oben beantragten Abbauflächen. Sie verweist auf den Widerspruch des Vorhabens zu der ausgewiesene Fläche Landwirtschaft und somit der fehlenden Ausweisung zur Abgrabungsfläche im FNP.

Sie teilt zusätzlich in der Versagung mit, dass auf Grund eines Ratsbeschlusses vom 29.06.2021 eine Änderung des FNP mit einer Anpassung der benötigten Flächenausweisung geplant ist. Nach der erfolgreichen Änderung und dem Abschluss einer Erschließungsvereinbarung, stellt die Gemeinde Anröchte ein Einvernehmen in Aussicht.

Gem. § 36 Abs. 1 S.1 BauGB entscheidet der Kreis Soest als Baugenehmigungsbehörde im bauaufsichtlichen Verfahren über die Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 31, 33 bis 35 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde. Als Bauaufsichtsbehörde hat der Kreis Soest das gemeindlich versagte Einvernehmen gem. § 73 Abs. 1 BauO NRW zu prüfen und zu ersetzen, wenn die Versagung des Einvernehmens durch die Gemeinde rechtswidrig erfolgt ist. Das Bauverfahren und das Verfahren zur Entscheidung zur Ersetzung des Einvernehmens wird durch den § 73 Abs. 1 S. 2 BauO NRW in Verbindung mit § 13 BImSchG in das immissionsschutzrechtliche Verfahren eingeschlossen.

Gemäß § 36 Absatz 2 BauGB darf das gemeindliche Einvernehmen nur aus Gründen der §§ 31, 33 bis 35 BauGB versagt werden.

Die Gemeinde Anröchte sieht gem.§ 35 BauGB auf Grund fehlender Abgrabungsausweisung gem. § 35 BauGB einen dem Vorhaben entgegenstehenden öffentlichen Belangs als gegeben.

Ein entgegenstehender öffentlicher Belang liegt automatisch nach Raumordnungsgesetz (ROG) vor, wenn der Regionalplan eine Konzentrationszone für Abgrabung aufgestellt hat (BVerwG Urteil 31.01.2013 4 CN 1/12, VG Aachen Urteil 15.12.2011 – 5 K 825/08; OVG Münster Urteil 30.09.2014 – 8 A 460/13).

Dies ist im vorliegenden Fall ausdrücklich nicht gegeben und durch die positive Stellungnahme der Bezirksregierung vom 14.07.2021 auch festgestellt.

Eine nicht ausgewiesene Abgrabungsfläche kann als öffentlicher Belang einem privilegierten Vorhaben entgegenstehen, wenn die Gemeinde mit der Ausweisung nicht nur eine positive Standort-fläche zuweisen, sondern eine sog. Abgrabungskonzentrationszone mit der Wirkung von § 35 Abs. 3 S.3 BauGB schaffen wollte. Hierfür muss der Gemeindeville in einem Planungskonzept festgehalten sein und im geschaffenen FNP Ausdruck finden. Als Auslegungshilfe kann der Erläuterungsbericht des FNP (BVerwG Urteil 31.01.2013 – 4 CN 1/12 RN 16, 17) herangezogen werden, wenn der FNP Legende keine konkretisierenden Angaben zu entnehmen sind. Im vorliegenden FNP ist in der Legende Nr. 9 keine Abgrabungskonzentration nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB vermerkt. Auch sonst ist im FNP keinem Gebiet eine solche Wirkung zugeordnet. Nach mehrmaliger Anfrage und Aufforderungen der Gemeinde Anträge sind nach dortiger abschließender Antwort vom 09.03.2022 keine Erläuterungsberichte aus entsprechender Aufstellungszeit mehr beschaffbar, welche Auskunft geben könnten, ob ein Konzentrationswille bzgl. der Abgrabung im FNP verankert werden sollte.

In der Regel kommt einer Flächenausweisung in einem FNP (Nr. 10) zur Landwirtschaft keine große Aussagekraft zu, da die Darstellung als Fläche für Land- und Forstwirtschaft eine dem Außenbereich ohnehin zukommende Funktion dient. Die Ausweisung hat grds. deklaratorischen Charakter. Es müsste somit durch die Gemeinde Anträge eine hinreichend konkrete Planung erfolgt sein, welche die Fläche für Abgrabung als anderweitig verplant anzeigt, d.h. die Fläche selber die Ausschlusswirkung des § 35 Abs.3 S. 3 BauGB für sich in Anspruch nimmt (BeckRS 2012, 55811 VG Aachen u 15.12.2011– 5 K 825/08 Entscheidungsgründe zu I. und III.; BeckRS 2014, 59133 OVG Münster U 30.09.2014 – 8 A 460/13 Entscheidungsgründe III.) z.B. wie bei Windenergiekonzentrationszonen.

Im Ergebnis kann an Hand der tatsächlich einsehbaren FNP Unterlagen nicht von einer Abgrabungskonzentration mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs.3 S. 3 BauGB für die FNP Flächen Legende Nr. 9 ausgegangen werden, da es augenscheinlich keine haltbaren Anknüpfungspunkte hierfür gibt.

Die FNP Flächen Legende Nr. 10 sind mangels eigener Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht geeignet in der Genehmigungsprüfung der Steinbrucherweiterung nach § 35 BauGB als entgegenstehender öffentliche Belang entgegen zu wirken.

Hat die Antragstellerin nachgewiesen, dass gem. § 35 BauGB keine öffentlichen Belange beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist, darf das gemeindliche Einvernehmen allein aus der tatsächlichen fehlenden positiven Flächenzuweisung zur Abgrabung auf Grund der allgemeinen Flächenzuweisung zur Land- und Forstwirtschaft nicht versagt werden.

Das Einvernehmen ist dann, bei positiver immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsprüfung, nach angemessener Anhörung der Gemeinde nach § 73 Abs.1 BauO NRW im Bescheid zu ersetzen.

Die Anhörung erfolgte mit Schreiben vom 29.06.2022. Eine Einlassung der Gemeinde Anträge erfolgte nicht.

Eine Erschließung wird durch eine Nebenbestimmung festgelegt und ist somit gesichert. Im Ergebnis ist das versagte Einvernehmen der Gemeinde Anträge durch die Genehmigungsbehörde zu ersetzen.

Sicherheitsleistung gemäß §§ 7, 10 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz) in Form einer bis zum Abschluss der Rekultivierung und Herrichtung **befristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft**. Die Sicherheitsleistung ist in der Gesamtheit oder in Teilen jeweils einen Monat vor Inanspruchnahme der jeweiligen Abbauphasen 1 bis 6 zu hinterlegen. Eine unbefristete Bankbürgschaft ist nicht geeignet, weil diese gekündigt werden kann. Eine Kündigung der Bürgschaft wegen Insolvenz des Unternehmers ist in der Bürgschaft auszuschließen. Die Sicherheitsleistung wird in Anspruch genommen, wenn die im Herrichtungsplan beschriebenen Maßnahmen nicht oder nicht vollständig durch Sie durchgeführt werden. Auch bei Schäden, die durch die Abweichung von Herrichtungsverpflichtungen entstehen, werde ich die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen. Für den Fall, dass die Kosten für die Herrichtung um mehr als 10 % steigen wird die Neufestsetzung der Sicherheitsleistung vorbehalten.

5.5.2. Sonstige Belange

Folgende weitere Fachbehörden haben zu den nicht umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert:

- Stadt Erwitte, Stellungnahme vom 13.07.2021
- Kreis Soest, Abt. 66, Straßenwesen und -verwaltung, Stellungnahme vom 22.06.2021
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 33, ländl. Entwicklung, Bodenordnung, Stellungnahme vom 22.06.2021
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 32, Regionalplanungsbehörde, Stellungnahme vom 15.07.2021
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 65, Bergbau und Energie, Stellungnahme vom 09.07.2021
- Stadtwerke Lippstadt, Stellungnahme vom 30.06.2021
- Hellweg Solethermen Westernkotten GmbH Stellungnahme vom 18.08.2021
- Denkmalbehörde Anträge Stellungnahme vom 05.08.2021
- Stadt Erwitte, Stellungnahme vom 13.07.2021
- Kreis Soest – Brandschutzdienststelle, Stellungnahme vom 06.12.2022

Folgende Fachbehörden haben zu den nicht umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen unter Einhaltung gewisser Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert:

- Kreis Soest – Bauaufsicht, Stellungnahme vom 12.12.2022
- Kreis Soest, Abt. 70.01, Untere Wasserbehörde/ Abgrabungsbehörde, Stellungnahmen vom 28.10.2021
- Kreis Soest, Abt. 70.02, Untere Natur- und Landschaftsschutz, Stellungnahme vom 30.07.2021
- Kreis Soest, Abt. 70.03, Untere Abfallwirtschaftsbehörde, Stellungnahme vom 23.06.2021
- Kreis Soest, Abt. 70.04, Untere Bodenschutzbehörde, Stellungnahmen vom 24.06.2021 und 20.12.2021
- Bezirksregierung Arnsberg Dez. 55 Arbeitsschutz, Stellungnahme vom 09.08.2021 und 12.08.2021
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) vom 27.04.2023
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe Archäologie für Westfalen in Olpe, Stellungnahme vom 19.06.2021
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Stellungnahme vom 13.11.2021

- Landwirtschaftskammer NRW, Stellungnahme vom 08.07.2021
- Geologischer Dienst NRW, Stellungnahme vom 06.12.2021
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Münster, Stellungnahme vom 09.08.2021

5.6. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

5.6.1 Allgemeines

Nachfolgend erfolgt eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens für die einzelnen in § 2 UVPG i. V. m. § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter unter Berücksichtigung der Maßnahmen des Vorhabenträger zur Vermeidung, zur Minderung oder zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen. Unter diesem Aspekt werden die notwendigen bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren /-prozesse betrachtet, soweit diese schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen hervorrufen können.

Baubedingte Wirkfaktoren /-prozesse sind für einen befristeten Zeitraum der Bau-/Rückbauphase, durch temporäre Flächeninanspruchnahme und Beunruhigungen des nahen bis mittleren Umfeldes, zu erwarten.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren werden durch die Hauptanlage und deren Nebenanlagen, insbesondere durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Zerschneidung funktional zusammenhängender Lebensräume, ausgelöst.

Bei den betriebsbedingten Wirkfaktoren /-prozessen des Vorhabens handelt es sich u. a. um Luftverunreinigungen sowie Beunruhigungen des nahen bis mittleren Umfeldes durch akustische und optische Reize.

5.6.2 Standort

Das Erweiterungsvorhaben „Beiringerbusch“ befindet sich im Kreis Soest, Regierungsbezirk Arnsberg, in Nordrhein- Westfalen, in der Gemeinde Anröchte (Gemarkung Anröchte, Flur 09). Die naturräumliche Zuordnung entspricht der Hellwegbörde, Großlandschaft: Westfälische Bucht. Die Geländehöhe liegt in diesem Bereich zwischen 160 mNHN im Norden und 180 mNHN im Süden. Die nächstgelegene Wohnnutzung (Angstfeldweg 5, Wohnhaus) befindet sich in einer Entfernung von ca. 185 m.

Der Raum ist geprägt durch landwirtschaftlich genutzte Flächen, Verkehrswege sowie nördlich und westlich im Einwirkungsbereich bestehender Kalksteingewinnungsbetriebe. Darüber hinaus strukturieren Baumreihen und Hecken die Landschaft. Insgesamt ist das Gebiet durch die großflächige Grünland- und Ackernutzung, den Infrastruktureinrichtungen und den vorhandenen Steinbruchbetrieben als technisch geprägte, moderne Kulturlandschaft zu bezeichnen.

Die geplante Maßnahme liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LSG). Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet (LSG-4416-0002) liegt >2.000 m westlich. Ebenso nordwestlich >1.500 m entfernt liegt das FFH-Gebiet „Pöppelsche Tal“ (DE-4416-301). Das nächstgelegene Naturschutzgebiet (NSG „Eichen-Hainbuchenwald nördlich Anröchte“ SO-044) grenzt östlich direkt an das Erweiterungsvorhaben an.

Die Vorhabenfläche befindet sich nicht innerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebietes (WSG). Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet Eikeloh (WSG III der Wassergewinnungsanlage Lippstadt-Erwitte/Eikeloh) liegt >2.400 m entfernt.

Standortvariante

In der vorgesehenen Raumkulisse werden vom gleichen Betreiber bereits Anlagen zur Kalksteingewinnung und -aufbereitung betrieben. Nach Angaben des Antragstellers ist der Standort für die Kalksteingewinnung hervorragend geeignet. Des Weiteren ergeben sich durch die bereits vor-

handenen Anlagen des Betreibers eindeutige Synergieeffekte durch gemeinsame Anlagenprozesse bzw. Betriebsabläufe (Wirkfaktoren / -prozesse), sodass u. a. die Logistik durch die Belieferung von Eingangsstoffen oder den Abtransport von Ausgangsstoffen kombiniert werden kann. Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist zu beurteilen, ob dem Vorhaben an dem beantragten Standort öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen. Eine Prüfung, ob die Anlage an einem anderen Standort errichtet und betrieben werden kann, ist nach dem BImSchG nicht vorgesehen.

5.6.3 Betrachtung kumulierender Vorhaben

Entscheidungserheblich für den engen Zusammenhang ist bei kumulierenden Umweltauswirkungen der Vorhaben eine entsprechende Wirkungsüberschneidung.

Im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens, welcher sich auf die Schutzgüter des UVPG bezieht, befinden sich weitere Gewerbebetriebe und Anlagen zur Kalksteingewinnung /-aufbereitung. Diese Betriebe wurden als Vorbelastungsquellen u.a. bei der Berechnung der Immissionsbelastung betrachtet. Hierbei kann kein pauschales Kriterium im Zuge einer Abstandsbetrachtung der Vorhaben bzw. Wirkbereiche herangezogen werden. Vorhaben (Vor-/ Zusatzbelastung) sind dann zusammenfassend zu betrachten, wenn sich ihre Einwirkungsbereiche auf die Schutzgüter überschneiden. Hierbei sind bau-, rückbau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren / -prozesse zu beleuchten. Dabei ist auch die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, hinsichtlich der nach UVPG aufgeführten Nutzungs- und Schutzkriterien, unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben zu betrachten und erhebliche Auswirkungen auf die Schutzziele zu bewerten.

In der sich anschließenden Schutzgutbetrachtung erfolgt eine solche Zusammenfassung und Bewertung erheblicher (kumulierender) Umweltauswirkungen.

Die in den folgenden Abhandlungen aufgeführten Verwaltungsvorschriften, insbesondere die TA Lärm, stellen aufgrund ihrer normkonkretisierenden Wirkung den für die Genehmigungsbehörde rechtlich bindenden Prüfungsrahmen dar. Gleichbedeutend wird den im Folgenden aufgeführten Erlassen und Leitfäden / Richtlinien, als sogenannte antizipierte Sachverständigengutachten von hoher Qualität, im Rahmen der Einschätzungsprärogative einen verbindlichen Charakter für die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen zugrunde gelegt. Diese Rechtsätze spiegeln die allgemein anerkannte Regel der Technik wieder.

Die Berechnungsmethoden für die Immissionsprognosen wurden nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik durchgeführt.

5.6.4 Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“

Geräusche

Geräuschimmissionen sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG, wenn sie nach Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Hierbei sind insbesondere Schallemissionen durch Sprengungen, Maschinen und Fahrzeugverkehr während des Kalksteinabbaus zu nennen, welche zu Beeinträchtigung des nahen bis mittleren Umfeld führen können. Belästigungen sind Beeinträchtigungen des körperlichen und seelischen Wohlbefindens. Erheblich sind Belästigungen, wenn sie durch Stärke, Intensität und Dauer das zumutbare Maß überschreiten. Das zumutbare Maß wird durch die Immissionsrichtwerte in der Verwaltungsvorschrift TA-Lärm vorgegeben bzw. begrenzt. Bei Einhaltung dieser Richtwerte ist nicht von negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auszugehen.

Zusammenfassung:

Das geplante Vorhaben verursacht Lärm, welcher nach den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) ermittelt und bewertet werden muss. Ein Gutachten über die zu erwartenden Sprengerschütterungen aus der geplanten Erschließung des neuen Steinbruchs „Beringerbusch“ durch Schotterwerk Westereiden GmbH & Co.KG vom 26.09.2019 Archiv-Nr.: DW000080-06 vom Dipl.-Ing. Wendt Bonn wurde vorgelegt. Eine 1. Und 2. Ergänzung zum Gutachten vom 30.08.2021 und 18.10.2021 erfolgte.

Die Betrachtung von betriebsbedingten Geräuschen erfolgte durch das Ing.-Büro für Akustik und Lärm-Immissionen aus Dortmund vom 21.10.2019 Bearb.-Nr.: 19/183 und den beiden Ergänzungen vom 3.12.2021 Az.: 19/183-S1 und 20.09.2021 Zeichen 19/183-S2 in der Ergänzung zum Antrag nach § 16 BImSchG zur Erweiterung des Steinbruchs der Firma Schotterwerk Westereiden GmbH & Co.KG.

Die relevanten Lärmquellen zur Tagzeit sind

- Bohrtätigkeiten einer Großlochbohrmaschine zur Herstellung der Bohrlöcher für die Sprengungen,
- Sprengungen,
- Betriebsgeräusche durch Bagger / Radlader während des Beladens von LKW (Räumarbeiten),
- LKW-Verkehr.

Die relevanten Immissionspunkte (IP) mit Einstufung des Immissionsrichtwertes (IRW) sind:

- IPA – Angstfeldweg 5 – südwestlich des geplanten Steinbruches, wie MI-Gebiet, in ca. 185 m Entfernung, IRW 60 dB(A) tags
- IPB – Lippstädter Straße 46 – westlich des geplanten Steinbruches, wie MI-Gebiet, in ca. 290 m Entfernung, IRW 60 dB(A) tags
- IPC – Im Busch 8 – westlich des geplanten Steinbruches, wie MI-Gebiet, in ca. 305 m Entfernung, IRW 60 dB(A) tags

Das Gutachten betrachtet den pessimalsten Betriebszustand. Dies ist gegeben, wenn in der südwestlichen Ecke des Steinbruchs „Beringerbusch“ abgebaut wird, da dann die geringste Entfernung zwischen Emissions- und Immissionsort vorliegt.

Bewertung:

Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG.

In dem Gutachten über die Sprengarbeit und die zu erwartenden Sprengerschütterungen aus der geplanten Erweiterung des Steinbruchs durch das Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Detlef Wendt wurden auf S. 17 unter „8. Sprenglärm“ die Geräusche durch Sprengungen betrachtet. Auf das Sprengen mit freiliegenden Ladungen soll aus Lärmschutzgründen verzichtet werden. Detonationsknalle von Gewinnungssprengungen in 100 m Abstand von der Sprengstelle werden mit 80 – 100 dB(A) bewertet. Durch die Entfernung von 180 m zwischen der Sprengstelle und dem nächstgelegenen Wohnhaus werden Beurteilungspegel von 50,0 dB(A) prognostiziert. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist im Genehmigungsbescheid unter Nr. 3.8 durch Nebenbestimmungen zum Immissionschutz festgeschrieben. Das Spitzenwertkriterium nach 6.1 TA Lärm ist unkritisch. Ein Nachtbetrieb findet nicht statt.

Die schallbetrachtenden Angaben im sprengtechnischen Gutachten sind plausibel und nachvollziehbar. Der von der Vorhabenfläche verursachte Immissionsbeitrag ist nach 3.2.1 TA Lärm als nicht relevant anzusehen, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die zulässigen Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte werden durch die Sprengungen (Detonationsknall) des Vorhabens der Erweiterung des Steinbruchs am nächstgelegenen Immissionsort Angstfeldweg 5 in Anröchte in ca. 180 m Entfernung eingehalten.

Zur Betrachtung der betriebsbedingten Geräusche durch das Büro für Akustik und Lärm-Immissionsschutz Dortmund vom 21.10.2019 Nr.: 19/183 und in der Ergänzung vom 20.09.2021 19/183-S2 wurde der aktuelle Regelbetrieb betrachtet.

Die Gutachten und die Ergänzungen zum Gutachten sind plausibel und nachvollziehbar. Der von der Vorhabenfläche verursachte Immissionsbeitrag ist nach 3.2.1 TA Lärm erstmal als relevant anzusehen, da die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die zulässigen Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort nicht um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Allerdings ist bei einer Einschränkung des Betriebes von maximal 10 Stunden am Tag mit einer Pause von 1 Stunde im Gutachten nachgewiesen, dass die Zusatzbelastung dann unterhalb der 6 dB(A) liegt und somit von keiner relevanten Zusatzbelastung auszugehen ist.

Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass durch das geplante Vorhaben an den genannten Immissionspunkten, während der Betriebsphase der Anlage, keine relevanten Beurteilungspegel verursacht werden bzw. keine Richtwertüberschreitungen zu erwarten sind. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Entscheidung über die Einwendungen zum Themenschwerpunkt Geräusche:

Die Einwendungsgründe über *unzulässige Schallimmissionen aufgrund falscher Bewertungs- bzw. Berechnungsgrundlagen* wurden im Rahmen der Antragsunterlagen (Fachgutachten), ergänzende Stellungnahme des Fachgutachters und eigenen Ermittlungen bewertet. Die fachliche Prüfung hat ergeben, dass die Beurteilung der Schallemissionen plausibel und nachvollziehbar sind. Die TA-Lärm als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift entfaltet eine Bindungswirkung für die Beurteilung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Lärm.

Durch Nebenbestimmungen (vgl. NB Nr. 3.8) wurden die Immissionsrichtwerte für die nächstgelegenen Immissionsorte zur rechtlichen Absicherung festgeschrieben.

Ein weiterer Einwendungsgrund ist *ein erhöhter Schwerlastverkehr im umliegenden Wohngebiet*. Hierzu ist zu beachten, dass die jährliche Abbaumenge unverändert bleibt und die Anlagen zur Aufbereitung nicht Bestandteil des vorliegenden Vorhabens sind. Die Antragsunterlagen führen deutlich aus, dass der Steinbruchbetrieb im Rahmen der Emissionssituation und somit auch des LKW-Verkehrs unverändert fortgeführt wird. Die verkehrliche Anbindung erfolgt unverändert über den bestehenden Steinbruch im Osten.

Durch Nebenbestimmungen wurde die jährliche Abbaumenge festgeschrieben und somit die Überwachung des maximalen Emissionsverhaltens des Steinbruchs durch eine tägliche Dokumentation der Abbaumengen gefordert.

Insgesamt betrachtet sind zum jetzigen Kenntnisstand schädliche Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen zum Themenschwerpunkt Geräusche für die Einwender und die Allgemeinheit nicht zu befürchten.

Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Erschütterungen

Erschütterungsimmissionen sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Hierbei sind insbesondere Erschütterungsemissionen durch Sprengungen, Maschinen und Verkehr während des Kalksteinabbaus zu nennen. Belästigungen sind Beeinträchtigungen des körperlichen und seelischen Wohlbefindens. Erheblich sind Belästigungen, wenn sie durch Stärke, Intensität und Dauer das zumutbare Maß überschreiten. Das zumutbare Maß wird durch den Runderlass „Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen“ vom 31.07.2000 und die DIN 4150 Teil 2 und 3 vorgegeben bzw. begrenzt. Bei Einhaltung dieser Richtwerte ist nicht von negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auszugehen.

Zusammenfassung:

Das geplante Vorhaben verursacht Erschütterungen, welche nach den Vorgaben des Runderlasses vom 31.07.2000 "Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungseinwirkungen auf Gebäude" und der DIN 4150 Teil 2 und 3 ermittelt und bewertet werden müssen. Dieser Runderlass vom 31.07.2000, Änderung vom 04.11.2003, und die DIN-Norm 4150 enthalten Beurteilungsmaßstäbe für die Grenzen der Schädlichkeit von Erschütterungsimmissionen, die auf Gebäude und auf Menschen in Gebäuden bei üblicher Nutzung einwirken. Werden diese Beurteilungsmaßstäbe eingehalten, ist immer auch der Gefahrenschutz, insbesondere der Gesundheitsschutz von Menschen, sichergestellt.

a) Erschütterungseinwirkungen auf Gebäude

Erschütterungseinwirkungen auf Gebäude übersteigen die Grenze der schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie geeignet sind, erhebliche Nachteile hervorzurufen. Unter Nachteilen sind dabei Vermögenseinbußen, insbesondere durch Schäden an Gebäuden und Gebäudeteilen, zu verstehen. Wesentliche Beurteilungsparameter sind die Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 2 und Teil 3. Die Verminderung der bestimmungsgemäßen Nutzbarkeit eines Gebäudes ist in der Regel ein erheblicher Nachteil. Durch Erschütterungen entstandene Schäden an Gebäuden, die deren Standfestigkeit beeinträchtigen, sind stets als schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen. Im Übrigen hängt die Bewertung von Erschütterungseinwirkungen von der Gebäudeart und der Nutzung der Bauten ab.

Bei Wohngebäuden und in ihrer Konstruktion und/oder ihrer Nutzung gleichartigen Bauten sowie bei besonders erhaltenswerten (z. B. unter Denkmalschutz stehenden) Bauten sind darüber hinaus Erschütterungseinwirkungen als schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen, wenn sie die Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 2 und Teil 3 überschreiten und

- Risse im Putz von Decken und/oder Wänden,
- Vergrößerung von bereits vorhandenen Rissen in Gebäuden oder
- Abreißen von Trenn- und Zwischenwänden von tragenden Wänden oder Deckenversagen.

Bei einer Werkhalle sind Erschütterungseinwirkungen, die die Standfestigkeit nicht berühren, in der Regel keine schädlichen Umwelteinwirkungen.

b) Erschütterungseinwirkungen auf Menschen in Gebäuden

Erschütterungseinwirkungen auf Menschen in Gebäuden können insbesondere erhebliche Belästigungen hervorrufen. Belästigungen ergeben sich aus der negativen Bewertung von Erschütterungseinwirkungen und deren Folgeerscheinungen (z. B. sichtbare Bewegungen oder hörbares Klappern von Gegenständen). Zur Belästigung tragen auch die mit Erschütterungen verbundenen Beeinträchtigungen bestimmungsgemäßer Nutzungen von Gebäuden und Gebäudeteilen bei. Die Erheblichkeit hängt nicht nur vom Ausmaß der Erschütterungsbelastung, sondern auch von anderen Faktoren (siehe DIN 4150-2, Nr. 4) ab, die die Zumutbarkeit für den betroffenen Menschen bestimmen. Ein Hinweis auf die Fühlbarkeit der Erschütterungseinwirkung ist in Anhang D - Erläuterung zu Abschnitt 6 - der DIN 4150-2 gegeben.

Die relevanten Erschütterungsquellen sind hier Sprengungen zur Tagzeit, nur außerhalb der Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit.

Gewinnungssprengungen dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr durchgeführt werden

Es wurde ein Spreng- und erschütterungstechnisches Gutachten vom 26.09.2019, Archiv-Nummer: DW000080-06 durch das Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Detlef Wendt, Bonn, erstellt. Weiterhin wurde eine 1. Ergänzung vom 09.12.2020 und eine 2. Ergänzung vom 18.10.2021 den Unterlagen nachgereicht.

Die relevanten Wohnhäuser, Gebäude / Hallen und sonstige Anlagen in 59609 Anröchte sind gem. Gutachten vom 26.09.2019, Seite 5 folgende:

- IPA – Angstfeldweg 5 – südwestlich des geplanten Steinbruches, wie MI-Gebiet, in ca. 185 m Entfernung, IRW 60 dB(A) tags
- IPB – Lippstädter Straße 46 – westlich des geplanten Steinbruches, wie MI-Gebiet, in ca. 290 m Entfernung, IRW 60 dB(A) tags
- IPC – Im Busch 8 – westlich des geplanten Steinbruches, wie MI-Gebiet, in ca. 305 m Entfernung, IRW 60 dB(A) tags

Bewertung:

Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG.

Beurteilungsgrundlagen des Spreng- und erschütterungstechnischen Gutachtens vom 26.09.2019, ergänzt am 9.12.2020 und 18.10.2021 über die Sprengarbeit und die zu erwartenden Sprengerschütterungen sind die DIN 4150, Erschütterungen im Bauwesen, die aus den Teilen 1 bis 3 besteht und die Auflagen des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V B 2 – 8829 - (V Nr. 4/00) -, des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr – IV A 6 - 46 – 63 -, u. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport – II A 4 – 850.1 – v. 31.07.2000 "Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungseinwirkungen auf Gebäude" und Änderung vom 04.11.2003 (MBI. NRW. 2004 S. 97).

Das Spreng- und erschütterungstechnischen Gutachtens und deren Ergänzungen sowie die enthaltenen Angaben zum Sprengverfahren sind plausibel. In der vorliegenden Erschütterungsprognose und deren Ergänzungen sind alle schutzwürdigen Objekte ihrer Schutzwürdigkeit entsprechend berücksichtigt. Dies wurde anhand von Karten- und Luftbilddarstellung unter Berücksichtigung der Hausumringe geprüft. Auch die angegebenen Abstände zwischen schutzwürdigen Objekten und den beantragten Erweiterungsflächen sind korrekt. Die Schwingungsübertragung im Gebäude wird vom Gutachter konservativ abgeschätzt. Ebenso konservativ wird die Schwingungseinwirkung auf Menschen in Gebäuden nach Tabelle 3, Zeile 4 DIN 4150-2 maximal vor-

gegebene Wert angenommen. In die Berechnung von KBFmax geht weiter noch die maßgebende Frequenz ein, die vom Gutachter erfahrungsgemäß konservativ angenommen wird. Als Ergebnis wurde mit einer maximalen Sprengstofflademenge je Zündzeitstufe und von 45,6 kg in einer minimalen Entfernung zur Wohnbebauung von ca. 180 m ein KBFmax-Wert von 6 errechnet. Das Ergebnis wurde entsprechend des Beurteilungsschemas der DIN 4150 als selten, auftretende, kurzzeitige Erschütterungen eingestuft, sodass Gewinnungssprengungen nur an Werktagen nur außerhalb der Ruhezeiten in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr durchgeführt werden dürfen. Die Bewertung der Störwirkung während der Ruhezeiten wurde durch den Gutachter nicht weiterverfolgt.

Die hier prognostizierten Erschütterungswerte werden mit großer Wahrscheinlichkeit in der Praxis deutlich unterschritten. Für diese Prognose wurde stets von den maximalst ungünstigsten Annahmen ausgegangen. Dieses betrifft den cF - Wert, die Überhöhungsfaktoren in den Gebäuden und den Sicherheitsfaktor in der Prognoseformel nach BGR. Durch die Multiplikation dieser ungünstig angenommenen Faktoren ergeben sich in der Prognose Erschütterungswerte, die den ungünstigsten Fall darstellen und die in der Praxis - wenn überhaupt - nur in den seltensten Fällen erreicht werden. Des Weiteren ergeben sich bei den Sprengarbeiten für viele Prognoseorte Abschattungen durch bereits bestehende Abgrabungen, die die Erschütterungsausbreitung im Boden erheblich reduzieren.

Obwohl für die Prognose pessimale Ansätze gewählt wurden, liegen dennoch die für Gebäude prognostizierten Werte alle nicht nur unterhalb der Anhaltswerte für Wohngebäude, sondern auch noch weit unterhalb der zulässigen Anhaltswerte der Zeile 3 der DIN 4150 Teil 3, Einwirkungen auf bauliche Anlagen für besonders erschütterungsempfindliche und besonders erhaltenswerte, z.B. denkmalgeschützte, Anlagen.

Das Ergebnis wurde entsprechend des Beurteilungsschemas der DIN 4150 als selten, auftretende, kurzzeitige Erschütterungen eingestuft, sodass Gewinnungssprengungen nur an Werktagen nur außerhalb der Ruhezeiten in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr durchgeführt werden dürfen.

Mit dem Spreng- und erschütterungstechnischen Gutachten und deren Ergänzungen ist die sichere Einhaltung der Immissionswerte aus dem gemeinsamen Runderlass zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen bzgl. der Einwirkung auf Menschen in Gebäuden und auf bauliche Anlagen nachgewiesen. Eingangsparemeter wie z.B. Bohrlochtiefe und Lademenge und Sicherheitsvorkehrungen bei Steinflug sind in der Genehmigung durch Nebenbestimmungen festgeschrieben.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Erschütterungsimmissionen sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Entscheidung über die Einwendungen zum Themenschwerpunkt Erschütterungen:

Die Einwendungsgründe über *unzulässige Erschütterungen der Gebäude und aller Einrichtungsgegenstände (Rissbildungen) sowie gesundheitsschädigende Schockwirkungen* wurden im Rahmen der Antragsunterlagen (Fachgutachten), ergänzende Stellungnahme des Fachgutachters und eigenen Ermittlungen bewertet. Die fachliche Prüfung hat ergeben, dass die Einhaltung der Immissionswerte aus dem gemeinsamen Runderlass / DIN 4150 zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen bzgl. der Einwirkung auf Menschen in Gebäuden und auf bauliche Anlagen plausibel und nachvollziehbar sind. Gewinnungssprengungen sind als selten auftretende, kurzzeitige Erschütterungen einzustufen und dürfen nur an Werktagen außerhalb der Ruhezeiten durchgeführt werden. Eingangsparemeter wie die Lademenge je Zündzeitstufe (Bohrloch) von maximal 45,6 kg und Sicherheitsvorkehrungen sind durch Nebenbestimmungen unter Ziffer 3.8 folgende festgeschrieben. Des Weiteren wurde die jährliche Ab-

baumenge festgeschrieben und die Überwachung des maximalen Emissionsverhaltens des Steinbruchs durch eine tägliche Dokumentation der Abbaumengen. Insgesamt betrachtet sind zum jetzigen Kenntnisstand schädliche Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen zum Themenschwerpunkt Erschütterungen für die Einwender und die Allgemeinheit nicht zu befürchten. Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die Vorgaben des Gutachtens über die Sprengarbeit und Sprengtechnik, die maximalen Schwinggeschwindigkeiten sowohl für Wohngebäude als auch gewerblich genutzte Bauwerke sowie die Messung der Erschütterungsimmissionen auf Verlangen des Kreises Soest in den Nebenbestimmungen festgeschrieben.

Staub – PM 10-Immissionen

Staubimmissionen sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Je nach Art, Intensität und Dauer führen Staubemissionen auf den Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit zu unterschiedlichen Wirkfaktoren und Wirkprozessen. Hierbei treten insbesondere Staub-PM10-Emissionen direkt nach der Sprengung und beim Abtransport der Kalksteine zum Schotterwerk auf. Belästigungen sind Beeinträchtigungen des körperlichen und seelischen Wohlbefindens. Erheblich sind Belästigungen, wenn sie durch Stärke, Intensität und Dauer das zumutbare Maß überschreiten. Das zumutbare Maß wird durch die Immissionswerte in der Verwaltungsvorschrift TA-Luft vorgegeben bzw. begrenzt. Bei Einhaltung dieser Richtwerte ist nicht von negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auszugehen. Nach der TA-Luft wird zwischen dem Staubbiederschlag und dem Schwebstaub unterschieden. Beim Schwebstaub wird der als PM10 bezeichnete Feinstaub, bei dem 50 % der Teilchen eine Größe < 10 µm aufweisen, betrachtet.

Zusammenfassung

Das geplante Vorhaben verursacht Staubemissionen /-immissionen, welche nach den Vorgaben der TA-Luft ermittelt und bewertet werden muss. Angemerkt sei an dieser Stelle, dass die jährliche Abbaumenge von Kalkstein (Festgestein, Schotter, Werkstein) unverändert bleibt und die Anlagen zur Aufbereitung nicht Bestandteil des vorliegenden Vorhabens sind. Die von einem Kalksteinbruch ausgehenden stofflichen Emissionen sind diffuse Staubemissionen, die durch Sprengungen, Verlade- und Transportvorgänge hervorgerufen werden können. Die Rechtsgrundlagen ergeben sich aus der TA Luft, hier werden die anzuwendenden Immissionswerte für Schwebstaub (PM10) und für Staubbiederschlag aufgezeigt. Um bewerten zu können, wie viele Staubemissionen bei den Steinbruchtätigkeiten hervorgerufen werden können, kann zum einen eine Staubberechnung auf Basis von der VDI-Richtlinie 3790 Blatt 3 und eine Ausbreitungsberechnung durchgeführt werden. Zum anderen kann eine verbalargumentative Abschätzung anhand der lokalen und vorhabenspezifischen Randbedingungen durchgeführt werden.

Hierzu wurde ein Staubgutachten zur Ermittlung der staubförmigen Emissionen und Immissionen vom Ingenieurbüro M. Rahm, Bertelsweg 59, 33332 Gütersloh vom 21.09.2020, Projektnummer: LU 1036320 erstellt. Dieses Gutachten konnte in einigen Punkten nicht nachvollzogen werden. Deswegen wurde mit Schreiben vom 29.06.2022 das LANUV in Essen mit der Bitte um eine Prüfung um einige Punkte des Gutachtens zur Stellungnahme angeschrieben. Das LANUV hat in seiner Stellungnahme vom 27.04.2023 das oben genannte Gutachten als nicht plausibel und in den Eingangsparametern für nicht plausibel gehalten. Auf Nachforderung wurde ein neues Staubgutachten vom Ingenieurbüro M. Rahm, Gütersloh Projekt-Nummer LU 1036320 nachgereicht. Dieses wurde von der Unteren Immissionsschutzbehörde auf Plausibilität und Nachvollziehbarkeit geprüft. Die Bedenken des LANUV konnten durch die neue Gutachtenfassung aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde ausgeräumt werden. Die Neufassung ist für die Untere Immissionsschutzbehörde nun nachvollziehbar und plausibel, sodass von einer erneuten Beteiligung des LANUV, auch unter Beachtung der sehr langen Bearbeitungsfristen von einem Dreivierteljahr, abgesehen wurde.

Folgende Quellen wurden als Eingangsparameter (Vor- und Zusatzbelastung) berücksichtigt:

- Sprengung, Quelle 9
- Abwehug der Sprenghalde, Quelle 10
- Radlader, Beladung an der Sprengstelle, Quelle 11
- Radladerbewegungen, Quelle 12
- Radlader Skw-Beladung, Quelle 13
- Fahrt SKW im neuen Steinbruch, Quelle 14
- Fahrt SKW im alten Steinbruch, Quelle 15
- Fahrt SKW auf Straße, Quelle 16

Die Beurteilung der Emissionen erfolgt gemäß den Vorgaben der VDI-Richtlinie 3790, in der das Ermittlungsverfahren zu Staubemissionen aufgrund gewerblicher Tätigkeiten ausführlich beschrieben ist.

Im Rahmen dieser Berechnungen wird von der beantragten Jahresmengen von 800.000 Tonnen mit 160 Sprengungen je 5.000 Tonnen oder 80 Sprengungen mit je 10.000 Tonnen angenommen.

Zudem wurden folgende Annahmen getroffen:

Radladertransporte: 800.000 t/a mit 80.000 Vorgängen je 10 t je Emissionsquelle

Skw-Transport: 800.000 t/a mit 20.000 Vorgängen je 70 t

Skw-Transport Leerfahrten mit 20.000 Vorgängen je 30 t

Haldenlagerung: 800.000 t/a mit Korngröße > 2mm

Neben den Umschlag- und Lagervorgängen ist auch der Fahrverkehr betrachtet worden.

Die Transportwege werden als staubende Wegstrecken ohne Befeuchtung zur Staubminderung berechnet.

Die Emissionsberechnungen der diffusen Quellen wurden mit einem vom LANUV zur Verfügung gestellten Berechnungsprogramm durchgeführt.

Entsprechend einer Studie „Ermittlung von Emissionsfaktorendiffuser Stäube“ der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg haben Windabwehungen einen vernachlässigbar geringen Einfluss auf die Gesamtstaubimmissionen. Die Sprenghalde besteht im wesentlichen aus grobstückigem Material, welches zum Brecher im Werk transportiert wird.

Im Rahmen eines Pessimallansatzes in der Berechnung wird eine Haldenoberfläche von 5000 m² mit einem Böschungswinkel von 45° und einer Korngröße von 2 mm angesetzt.

Weiter sind Abwehungen von abwehugfähigen Material nur dann zu erwarten, wenn Windgeschwindigkeiten > 5 m/s 10 m oberhalb der Halde auftreten

Obwohl die Staubquellen sich auf der Sohle des Steinbruchbetriebes, also ca. 20 bis 25 m unterhalb der Erdgleiche befinden, wurden die Berechnungen auf der Oberfläche der umgebenden Topografie durchgeführt. Diese Pessimalebetrachtung führt nach Aussage des Gutachters zu höheren Immissionsbelastungen, da die abschirmende Wirkung der Böschungswand zur Staubreduzierung nicht berücksichtigt wurde. Weiterhin wurde ein Abbauzustand berechnet, der sich im südwestlichen Bereich des neuen Abbaubereiches befindet und damit in der räumlichen Nähe der einzelnen Gebäude am Angstfeldweg sowie der Lippstädter Straße und Im Busch.

Als Immissionsorte wurde eine flächendeckende Berechnung mit einem angepassten Beurteilungsraster von 50 m Schenkellänge der Planquadrate. Neben der flächendeckenden Berechnung wurde die folgende nächstgelegene schutzbedürftige Bebauung in 59609 Anröchte berücksichtigt:

- IP1 – Wohnhäuser westlich der Lippstädter Straße
- IP2 – Wohnhäuser am Angstfeldweg, südwestlich der Anlage
- IP3 – Wohnhäuser Lippstädter Straße, südwestlich der Anlage
- IP1 – Angstfeldweg 5 – südwestlich des geplanten Steinbruches, wie MI-Gebiet, in ca. 185 m Entfernung, IRW 60 dB(A) tags
- IP3 – Im Busch 8 – westlich des geplanten Steinbruches, wie MI-Gebiet, in ca. 305 m Entfernung, IRW 60 dB(A) tags

Die Eingangsparameter zur Ermittlung der Staubemissionen und die Topografischen und meteorologische Verhältnisse am Standort sind plausibel und nachvollziehbar aufgeführt. Die Vorbelastung wird durch den Gutachter mit $14 \mu\text{g}/\text{m}^3$ gemäß der Auswertung der Luftqualitätsüberwachung des LANUV in NRW vom Messort Soest Ost in Ansatz gebracht.

Bewertung

Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i. V. mit der TA-Luft. Punkt 4.2.1 und 4.2.2 Beurteilung Schwebstaub (PM10) und Punkt 4.3.1 und 4.3.2 Staubbiederschlag und die unter Punkt 5.2.3 ff der TA Luft.

Die Ausbreitungsberechnung durch Ingenieurbüro M. Rahm vom 12.07.2023 wurde mit dem AUSTAL2000 in Verbindung mit dem Berechnungstool des LANUVS und gemäß der VDI-Richtlinie 3945 Bl. 3 und der TA-Luft 2021 durchgeführt. An den Immissionsorten wurde der Staubbiederschlag (Deposition) und die Staubkonzentration in der Luft berechnet.

Das Ergebnis der Berechnung der Zusatzbelastung zeigt, dass an allen untersuchten Immissionsorten der Immissionsrichtwert für die Deposition von $0,35 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ eingehalten wird. Zusätzlich wird an den Immissionsorten IP 1 (Bebauung westlich der Lippstädter Straße) und am IP 3 Wohnhaus Lippstädter Straße die Irrelevanzschwelle der Deposition von $10,5 \text{ mg}/\text{m}^2 \cdot \text{d}$ (entspricht $0,0105 \text{ g}/\text{m}^2 \cdot \text{d}$) eingehalten.

Auch die Berechnung der Zusatzbelastung für PM-10 zeigt, dass an allen untersuchten Immissionspunkten der Immissionsrichtwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Jahresmittelwert (TA-Luft) deutlich eingehalten wird.

Auch die Irrelevanzschwelle der Deposition wird an den genannten Immissionspunkten IP1 und IP 3 sicher eingehalten, die Irrelevanzschwelle der Immissionskonzentration von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wird an den genannten 3 Immissionspunkten überschritten.

Die durchgeführten Berechnungen ergaben am Standort der Anlage (neue Abgrabung mit Lade- und Fahrverkehr) erhebliche Immissionskonzentrationen zwischen >50 und $250 \mu\text{g}/\text{m}^3$ auf dem Betriebsgelände der Fa. Schotterwerk Westereiden.

Die nächstgelegenen Bebauungen westlich der Anlage sind mit einer Konzentration zwischen $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und $13 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Zusatzbelastung betroffen.

Das nächstgelegene Wohnhaus befindet sich in einer Entfernung von ca. 200 m von der Abgrabungskante entfernt (Am Angstfeld).

Durch die angenommene Vorbelastung durch weitere Umwelteinflüsse (Straßenverkehr, Landwirtschaft, weitere gewerbliche Einrichtungen) von $14 \mu\text{g}/\text{m}^3$, wird an den oben genannten Immissionspunkten eine Immissionskonzentration von $27 \mu\text{g}/\text{m}^3$ erreicht.

Der Immissionswert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wird aber deutlich unterschritten.

Die durchgeführte Prognoseberechnungen erfolgten ohne weitere staubmindernde Massnahmen, trotzdem sind die einige Nebenbestimmungen aufgenommen worden, die zusätzlich Staubminderungen bringen.

Im Einwirkungsbereich der Abgrabung der Fa. Schotterwerk Westereiden ist ein weiterer Steinbruchbetrieb angesiedelt. Die Immissionssituation dieses Steinbruches wurde im Rahmen eines anderen Genehmigungsverfahren berechnet und die Ergebnisse wurden im Gutachten vom Ing.-Büro Rahm zu einer Gesamtbetrachtung zusammengeführt.

Die Ergebnisse der Berechnung der gewerblichen Gesamtbelastung der beiden Betriebe zeigen, dass die Irrelevanzschwelle der Deposition an den genannten IP1 und IP 3 Immissionspunkten sicher eingehalten, die Irrelevanzschwelle der Immissionskonzentration an den genannten 3 Immissionspunkten jedoch auch überschritten wird.

Die berechnete Staubdeposition ändert sich wie folgt:

IP 1: von $0,0077 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ auf $0,0095 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$

IP 2: von $0,013 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ auf $0,014 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$

IP 3: von $0,0016 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ auf $0,0095 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$

Auch bei der Betrachtung beider Betriebe wird die Irrelevanzschwelle von $0,0105 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ am IP 1 und IP 3 eingehalten, am IP 2 geringfügig überschritten, der Immissionswert von $0,35 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ deutlich unterschritten.

Wird als Gesamtbelastung das Zusammenwirken der beiden Steinbrüche berücksichtigt, erhöht sich die gewerbliche Gesamtbelastung als Immission am

- IP 1 – westlich der Lippstädter Strasse um $4 \mu\text{g}/\text{m}^3$ auf $11 \mu\text{g}/\text{m}^3$

- IP 2 – Angstfeldweg um $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ auf $16 \mu\text{g}/\text{m}^3$

- IP 3 – Wohnhaus Lippstädter Strasse um $11 \mu\text{g}/\text{m}^3$ auf $14 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (nähe zur Fa. Rinsche)

Die geltenden Immissionswerte für Staubdeposition $0,35 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ und PM-10 Konzentration von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Jahresmittelwert werden an allen drei untersuchten Immissionsorten damit deutlich unterschritten.

Im Rahmen der Ergebnisbetrachtung führt der Gutachter aus, dass eine Gefährdung für Mensch und Umwelt durch die Steinbrucherweiterung - Abbauflächen „Beiringerbusch“ nicht besteht. Der Steinbruch wird in seiner Emissionssituation unverändert fortgeführt, d. h. eine Kapazitätserhöhung oder zusätzliche Emissionsquellen sind nicht Antragsgegenstand. Die verkehrliche Anbindung erfolgt unverändert über den bestehenden Steinbruch im Osten. Die Angaben im nachgereichten Gutachten vom 12.07.2023 sind plausibel und nachvollziehbar, sodass eine TA Luft konforme Beurteilung des Staubniederschlags und des Schwebstaubs festgestellt wird.

Zur Begleitung der Anpassung des fortschreitenden Standes der Technik sind die vom Betrieb der Abbauflächen „Beiringerbusch“ verursachten Staubemissionen auf dem Betriebsgelände kontinuierlich im Rahmen eines Monitorings zu begleiten. Je nach Ergebnis des Monitorings können betriebstechnische Maßnahmen auf Grundlage der aktuellen fachlichen Erkenntnisse entwickelt und festgesetzt werden. Die Umsetzung erfolgt, insofern der bisherige Genehmigungsumfang nicht abgedeckt wird, im Rahmen einer nachträglichen Anordnung nach § 17 BImSchG.

Entscheidung über die Einwendungen zum Themenschwerpunkt Staub:

Die Einwendungsgründe über eine *unzumutbare Staubbelastung* wurden im Rahmen der Antragsunterlagen (Fachgutachten), ergänzende Stellungnahme des öffentlich bestellten Sachverständigen M. Rahm, überarbeitete Staubgutachten vom 12.07.2023 und eigenen Ermittlungen bewertet. Die TA-Luft definiert die Zumutbarkeitsschwelle für Staubemissionen und -immissionen, welche die Erheblichkeit schädlicher Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, Nachteile und Belästigungen konkretisiert.

Die fachliche Prüfung hat ergeben, dass die Annahmen bzw. Berechnungsgrundlage und Ergebnisdarstellung des Sachverständigen plausibel und nachvollziehbar sind. Die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen, insbesondere der Immissionswerte nach der TA-Luft, wurde nachgewiesen.

Weitere Einwendungsgründe sind u. a., *dass die Berechnungsmethode und Berechnungsparameter, insbesondere die der Vorbelastungsquellen, falsch durchgeführt wurde*. Hierzu ist auszuführen, dass das erste Gutachten von dem LANUV geprüft wurde und als nicht nachvollziehbar eingestuft wurde. Mit dem nachgereichten Gutachten vom 12.07.2023 ist die Ermittlung der Vorbelastung und der Eingabedatenangabe nun gemäß der vom LANUV geforderten Darstellungsweise.

Die Herleitung der Vorbelastung ist entsprechend der Topografie und Orografie nachvollziehbar und plausibel dargestellt. Die Immissionswerte der TA-Luft als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift werden eingehalten. Durch Nebenbestimmungen wurden die im Gutachten genannten Maßnahmen zur Minderung von Staubemissionen zur rechtlichen Absicherung festgeschrieben. Weiterhin wurde die jährliche Abbaumenge festgeschrieben und die Überwachung des maximalen Emissionsverhaltens des Steinbruchs durch eine Dokumentation der Abbaumengen gefordert. Zu beachten ist, dass die jährliche Abbaumenge im Vergleich zum Bestand unverändert bleibt und die Anlagen zur Aufbereitung nicht Bestandteil des vorliegenden Vorhabens sind.

Zu den Einwendungsgründen *fehlender oder falscher Berechnungsparameter /-eingangsgrößen (Schüttdichte, Wetterdaten - Windhäufigkeitsverteilung etc.)* wurden die Parameter durch den Sachverständigen mit den Ergebnissen aus den angrenzenden Steinbrüchen verglichen, wodurch eine relativ gute Übereinstimmung festzustellen ist. Nach Rücksprache mit dem Sachverständigen ist nicht von erheblichen Abweichungen der Ergebnisse auszugehen, sodass die Immissionswerte weiterhin eingehalten werden. Des Weiteren ist zu beachten, dass die Berechnung der Emissionsquellen auf der Oberfläche der umgebenden Topografie durchgeführt wurde. Tatsächlich befinden sich die relevanten Bearbeitungsschritte bzw. Staubquellen auf der Sohle des Steinbruchgeländes in ca. 20-25 m unterhalb der Erdgleiche. Diese Pessimalebetrachtung führt zu höheren Immissionsbelastungen, da in der Immissionsberechnung die abschirmende Wirkung der Böschungswand sowie Gebäudehindernisse nicht berücksichtigt wurden.

Insgesamt betrachtet sind zum jetzigen Kenntnisstand schädliche Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen zum Themenschwerpunkt Staub für die Einwender und die Allgemeinheit nicht zu befürchten.

Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Staub- und PM10-Immissionen sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. In den Nebenbestimmungen wurden die im Gutachten genannten Maßnahmen zur Minderung von Staubemissionen zur rechtlichen Absicherung festgeschrieben.

Abschließende Bewertung – Geräusche, Erschütterungen, Staub – PM 10-Immissionen

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers hat die Untere Umweltschutzbehörde – Immissionsschutz (Kreis Soest) zu den genannten umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen unter Einhaltung gewisser Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Zum jetzigen Zeitpunkt kann bei Einhaltung der Immissionswerte nach der

TA-Lärm, TA-Luft, Runderlass, Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungs-
immissionen“ und der DIN 4150 Teil 2 und 3 etc. nicht von negativen Auswirkungen auf die
menschliche Gesundheit ausgegangen werden, sodass schädliche Umwelteinwirkungen mit
hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sind.

Gefahrenschutz - Risiken für die menschliche Gesundheit

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Sprengarbeiten - Steinflug

Eine Beurteilung der Auswirkungen durch Steinflug erfolgt auf Grund der Betreibergrundpflicht
zum Schutz vor „sonstigen Gefahren“, der konkreten Abwehr von negativen Einflüssen, nach § 5
Abs.1 Nr. 1 BImSchG sowie den allgemeinen Gefahrenschutz des Arbeitsschutzrechts (Arb-
SchG) in besonderer Ausprägung des Sprengstoffgesetzes (SprengG).

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind hiernach so zu errichten und zu betreiben, dass zur Ge-
währleistung eines hohen Schutzniveaus schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren
für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Der allgemeine (arbeitsschutzrechtliche) Gefahrenschutz wird durch die Anforderungen zum
Sprengstoffgesetz (SprengG) sichergestellt. Nach § 24 Abs. 1 S. 1 SprengG haben die für die
Sprengung Verantwortlichen (§ 19 SprengG) bei dem Umgang und dem Verkehr mit explosions-
gefährlichen Stoffen Beschäftigte und Dritte vor Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgüter
zu schützen. Diese Schutzvorschriften zu schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Ge-
fahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft in § 24 SprengG ist nicht abschließend gere-
gelt. Die Regelungsmaterien im BImSchG (Umweltrecht) und des ArbSchG bzw. SprengG (Ar-
beitsschutzrecht) schließen sich nicht gegenseitig aus, sondern stehen Kraft Ihrer verschiedenen
Regelungsinhalte nebeneinander.

Folglich wird § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht durch § 24 SprengG mit der Folge verdrängt, dass
im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Gefahren für die Landesstraße L734
durch die sprengungsbedingten Steinflug ausgeblendet werden kann.

Nach dem BImSchG sind die Emissionen / Immissionen des bestimmungsgemäßen Anlagenbe-
triebs zu betrachten. Dementsprechend verlangt § 5 Abs. 1 S. 1 BImSchG, genehmigungsbedürf-
tige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass negative Effekte auf die Schutzgüter mit hin-
reichender, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechender Wahrscheinlichkeit ausge-
schlossen sind.

Im Folgenden werden die Abstände zur Autobahn A44 und zur Landstraße L734 in Verbindung
mit den möglichen Gefahren durch Steinflug in Verbindung mit den Sicherheitseinrichtungen be-
wertet. Um eine solche Bewertung durchzuführen, wurden vom Antragsteller folgende Unterla-
gen im Antrag beigebracht:

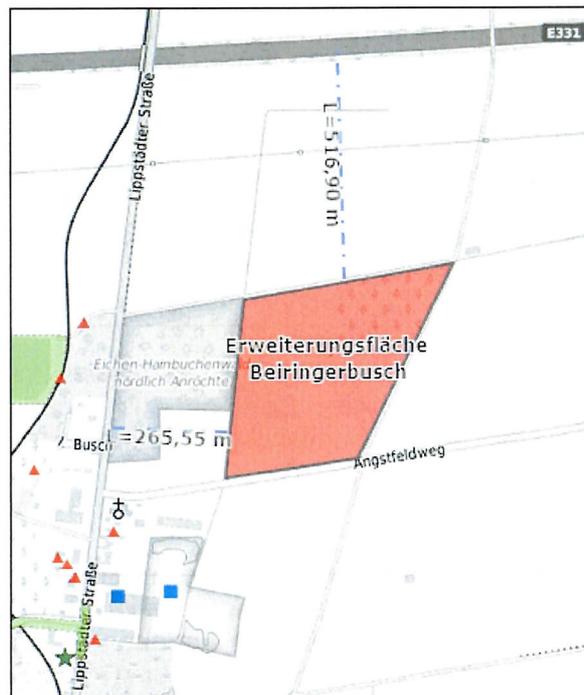
- Gutachten über die zu erwartenden Sprengimmissionen vom 26.9.2019 und Ergänzung
zum Gutachten über die zu erwartenden Sprengimmissionen vom 09.12.2020

Beurteilungsgrundlagen sind neben den eigenen Ermittlungen insbesondere folgende Ausarbei-
tungen:

- Gutachten über die zu erwartenden Sprengimmissionen vom 26.9.2019 und Ergänzung
zum Gutachten über die zu erwartenden Sprengimmissionen vom 09.12.2020
- Stellungnahmen vom 06.08.2021 der Bezirksregierung Arnsberg – Arbeitsschutz-
verwaltung, Arnsberg
- Stellungnahmen vom 18.06.2021 des Landesbetriebs Straßen NRW, Meschede

Abstand zu öffentlichen Verkehrsstraßen

Der geringste Abstand zur Fahrbahnkante der Bundesautobahn A44 bis zur nördlichen Abbaugrenze beträgt >500 m, zur Landesstraße L734 (Lippstädter Straße) > 250 m und zur Grundstücksgrenze des Wohnhauses Angstfeldweg 5 (Anröchte) rund 185 m. Zu beachten ist, dass um den Steinbruch ein entsprechender Schutzwall bzw. Randstreifen und Bermen / Böschungen ausgebildet werden, welcher in der Abstandsdarstellung zur eigentlichen Sprengstelle zu berücksichtigen ist.



Die folgenden Maßnahmen zur Verhinderung von Steinflug wurden im Zuge des Antragsverfahren durch den Antragsteller verpflichtend beigefügt und in Analysen und Gutachten und ausgewählten Maßnahmen ergänzt. Sie bilden somit die Bewertungsgrundlage für einen bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb. Des Weiteren hat die Arbeitsschutzverwaltung der Bezirksregierung Arnsberg mit der Stellungnahme vom 06.08.2021 die sprengtechnischen Maßnahmen beurteilt und unter Einhaltung von gewissen Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Sie fordert bei fortschreitendem Abbau folgendes:

- Detaillierte Bohrlochplanung, um die Gebirgsverhältnisse beim Bohren und Sprengen zu berücksichtigen.
- Der Gesteinsabbau erfolgt von Ost nach West, sodass die Wurfrichtung des Gesteins stets nach Osten ausgerichtet ist.
- Beschränkung des Bohrlochdurchmesser auf max. 110 mm. Im Sprengbereich < 300 m zur Landesstraße oder zur Grundstücksgrenze des Wohnhauses Angstfeldweg 5 (Anröchte) wird der Bohrlochdurchmesser auf max. 95 mm beschränkt und der Sprengstoffaufwand von 350 g /m³ auf 300 g/m³ verringert.
- Im Sprengbereich < 300 m zum Immissionsaufpunkt erfolgt das Laden der Bohrlöcher grundsätzlich immer durch zwei Personen (der verantwortliche Sprengberechtigte und eine weitere beauftragte Person) im Vier-Augen-Prinzip.
- Als Besatzmaterial darf nur feinkörniges Material mit einer Korngröße bis max. 10 mm verwendet werden.
- Die obersten 2 m der Ladesäule dürfen nur mit patroniertem Sprengstoff geladen werden.

- Im Bereich des Endbesatzes darf keine Sprengschnur eingebracht werden.
- Die Zündanlage ist so auszulegen, dass die Zündzeiten benachbarter Bohrlöcher nicht mehr als 67 ms auseinanderliegen.
- Es sind geeignete Werkzeuge zum Entfernen von Sprengstoffpatronen aus dem Bohrloch an der Sprengstelle bereitzuhalten.
- Bei der Verwendung von loseem ANFO-Sprengstoff ist Wasser zum Inertisieren oder ein Kompressor mit Schlauch zum Ausblasen des Sprengstoffes an der Sprengstelle bereitzuhalten.
- Die Bewohner der Wohnhäuser Angstfeldweg 5 und Lippstädter Str. 45 sind vor ihrer ersten Sprengung und anschließend jährlich wiederkehrend über die Sprengsignale und deren Bedeutung zu informieren. Die genannten Anwohner sind vor jeder Sprengung rechtzeitig über den Sprengtermin (Datum und Uhrzeit) zu informieren mit der Bitte, für die Dauer der Sprengung im Gebäude zu bleiben.
- Ein Absperrposten hat zu prüfen, ob sich Personen in der Lagerhalle der Fa. Albert Killing aufhalten. Wenn ja, hat er die Personen über die bevorstehende Sprengung zu informieren.
- Die tatsächliche Höhe für den Endbesatz wird im Sprengprotokoll vermerkt und per Unterschrift durch den verantwortlichen Sprengberechtigten und die weitere beauftragte Person bestätigt.

- Meldepflicht: Jeder Sprengversager und Steinflug in Richtung der Immissionsorte (Wohnhaus, Verkehrsstraße) ist der zuständigen Behörde und einer Stellungnahme des Sprengberechtigter, verantwortlicher Leiter unverzüglich zu melden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 BImSchG sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erfüllt. Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde erfüllen die im Verfahren entwickelten sicherheitstechnischen redundanten Schutzmaßnahmen und Vorgaben bei bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb ein hohes Maß an Sicherheit. Zum jetzigen Zeitpunkt kann bei ordnungsgemäßer Durchführung der geforderten sprengtechnischen Maßnahmen zur Verhinderung von Steinflug davon ausgegangen werden, dass negative Effekte auf die Schutzgüter mit hinreichender, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Durch die festgesetzten Nebenbestimmungen wird das Restrisiko auf ein minimal mögliches Risiko reduziert. Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

5.6.5 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Für einen Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es erforderlich, dass sich das Risiko des Erfolgseintritts durch das Vorhaben in signifikanter Weise (überdurchschnittlich) erhöht. Für das geplante Vorhaben ist dieser Zusammenhang (Tötungsverbot) während der Abbauphase zu betrachten. Weiterhin ist vorhabenbedingt das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und das Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs-/Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu betrachten. Da eine untergesetzliche Ausformung fehlt, hat die Genehmigungsbehörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative bei ihrer Entscheidung.

Zusammenfassung

Das Erweiterungsvorhaben „Beiringerbusch“ wird mit Ausnahme einzelner Saum- und Gehölzstrukturen auf landwirtschaftlichen genutzten Flächen realisiert. Hierzu wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung (mit Stand vom Februar 2021) durch das Büro Stelzig (59494 Soest) vorgelegt. Die Kartierung und Erfassungsmethodik erfolgte in Anlehnung an die avifaunistische Methodik nach SÜDBECK et. Al. 2005 im Jahr 2018 bis 2020. Darauf aufbauend wurden eine vorhabenspezifische Eingriffsbewertung und Risikoanalyse durchgeführt. Eine sich anschließende Eingriffsbeurteilung samt Kompensationsermittlung wurden in der genannten Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) (mit Stand März 2021) durch das Büro Stelzig (59494 Soest) erarbeitet.

Die Auswirkungen auf die Biotope sind lokal auf die Abgrabungsflächen und deren Zufahrtswege beschränkt. Dabei werden im Erweiterungsbereich des Abbauvorhabens auf der betreffende Abbaufäche „Beiringerbusch“ mit ca. 16,5 Hektar ausgebildeten Biotope dauerhaft abgetragen.

Das geplante Vorhaben liegt nicht innerhalb eines europäischen Schutzgebietes. Im Betrachtungsraum ist ein FFH-Schutzgebiet (Natura 2000) und ein Vogelschutzgebiet (VSG) vorhanden. Das nächstgelegene FFH-Gebiet DE-4416-301 „Pöppelsche Tal“ befindet sich in einer Entfernung von > 1.500 m. Das Vogelschutzgebiet (VSG) Hellwegbörde DE-4415-401 befindet sich in einer Entfernung von ca. 1.500 m. Die geringste Entfernung ist bezogen auf den Abstand der östlichsten Grenze des Planvorhabens „Beiringerbusch“ zur südwestlichen Grenze des FFH-Gebietes Pöppelsche Tal bzw. VSG Hellwegbörde. Des Weiteren befinden sich verschiedene Naturschutzgebiete im 1.000 m Umfeld des Vorhabens. Das nächst-gelegene Naturschutzgebiet (NSG) „Eichen-Hainbuchenwald nördlich Anröchte (SO-044)“ grenzt unmittelbar an das Erweiterungsvorhaben an.

Nationalparks sind nicht betroffen.

Die geplante Maßnahme liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LSG). Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet LSG-4416-0002 „LSG-Agrarbereiche im Bereich der Pöppelsche südlich der A44“ verläuft in Süd-Nord-Richtung in einer Entfernung von über 2.000 m zum Wirkraum. Ausführungen dazu sind bei der Betrachtung des Schutzgutes „Landschaft“ zu finden.

Je nach Art, Größe und Lage führt das Vorhaben auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ zu unterschiedlichen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und Wirkprozessen.

Unter baubedingte Wirkfaktoren sind insbesondere Schallemissionen durch Maschinen und Verkehr zu nennen, welche zu Beeinträchtigungen des nahen bis mittleren Umfeldes durch akustische Reize führen können. Diese Beeinträchtigungen weisen einen während der Abbauphase begrenzten Wirkhorizont auf, welcher in Abhängigkeit von der jeweiligen Tätigkeit und der Entfernung in unterschiedlichem Maße wirksam sind. Der Bodenabtrag stellt eine eigenständige Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden dar, welche einen Verlust von Lebensraum für Flora und Fauna nach sich zieht.

Anlagenbedingte Faktoren wirken sich insbesondere durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Zerschneidung funktional zusammenhängender Lebensräume aus. Für die dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen werden Lebensräume verändert bzw. zerstört, welche durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen sind (Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen). Im vorliegenden Fall kann es zu Lebensraumveränderungen, durch das Eintreten einer anlagenbedingten Barrierewirkung oder einer Zerschneidung von funktional zusammenhängenden (Teil-) Habitaten, insbesondere für Arten die ein Meideverhalten zeigen, kommen. Jedoch ist hierbei, aufgrund der bereits vorhandenen Flächennutzungen und Verkehrswege nicht von überdurchschnittlichen (signifikanten) Wirkungen auszugehen. Während der Betriebsphase sind im unmittelbaren Anlagenumfeld insbesondere Luftverunreinigungen (u. a. Staub-Niederschlag), Erschütterungen und Beunruhigungen durch akustische und optische Reize zu nennen.

In dem vorliegenden Fall lassen sich die bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren durch die vorgesehene Gewinnung des anstehenden Kalkmergelgesteins (Festgestein, Schotter) und des

Grünsandsteins (Werkstein) einschließlich Überlagerungsschichten zusammenfassend betrachten. Eine Aufbereitung bzw. Weiterverarbeitung des Gesteinsmaterials findet durch das Antragsvorhaben nicht statt, sondern ausschließlich der Abbau von Kalkstein und Grünsandstein. Dies entspricht dem Abtrag der oberen Deckschichten, getrennt nach Oberboden und Abraum durch mobiles Gerät (z. B. Planierdrape, Radlader) und das durch die Gewinnungssprengung gelöste Gesteinsmaterial, welches ebenfalls mittels Radlader / LKW verladen und abtransportiert wird. Vorhabenbedingte potentielle Wirkfaktoren können somit zusammengefasst werden durch den Flächenverlust bei Brutstandorten, Scheuchwirkung bei Lebensstätten, Zerschneidung bei Habitatstrukturen oder Zerstörung bei Nahrungshabitaten.

Im Vorhabenbereich bzw. Untersuchungsgebiet wurden entsprechend den Empfehlungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz in NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten (Brut- und Rastvogelarten sowie Säugetiere (insbesondere Fledermausarten), welche im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV (@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung) veröffentlicht sind, erfasst und bewertet. Die Maßstäbe für die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten.

Die Kartierung planungsrelevanter Vogelarten wurde den artspezifischen Bedürfnissen angepasst und über den direkten Vorhabenbereich hinaus auf den umgebenden Landschaftsraum ausgedehnt. Das Untersuchungsgebiet liegt nördlich der Gemeinde Anröchte und südlich der Autobahn A44.

Zur Erfassung planungsrelevanter Vogelarten wurden nach Angaben des Gutachters Tag- und Abendbegehungen, unter Verwendung von Klangattrappen durchgeführt. Zur Erfassung von Fledermausaktivitäten wurde Horchboxen aufgestellt. Weiterhin wurden die Gehölze auf das Vorhandensein von Horsten, Baumhöhlen und Fledermausquartieren untersucht.

Die Auswertungen vorheriger Kartierungen im Jahr 2018 bis 2020 sowie Informationen des Fachinformationssystems und des Biotopkatasters wurden mit in die Bewertung der Artenschutzrechtliche Prüfung des Büros Stelzig einbezogen.

Nach den vorliegenden Unterlagen können u. a. bodenbrütende Vogelarten (wie z. B. die Feldlerche) das Untersuchungsgebiet als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen, sodass zunächst beeinträchtigende Wirkungen auf Populationen von planungsrelevanten Arten nicht ausgeschlossen werden können. Zur fachlichen Unterstützung wurde u. a. die Untere Naturschutzbehörde (UNB) um Stellungnahme gebeten, welche bei der Bewertung der Umweltauswirkungen (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände) des geplanten Vorhabens berücksichtigt wurde.

Bewertung

Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Habitatschutz/Natura 2000-Gebiete

Rechtliche Grundlage der Natura 2000-Prüfung ist der § 34 BNatSchG. Dieser stellt eine Umsetzung der in Art. 6 Abs. 3 und 4 der FFH-RL enthaltenen Richtlinienvorgaben für die Zulassung von Plänen und Projekten dar. Der vollständigen Prüfung wird regelmäßig eine Vorprüfung (sog. Screening) vorgeschaltet (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.11.2007 – 4BN46/07). Ergibt die Vorprüfung, dass eine Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes anhand objektiver Umstände offensichtlich ausgeschlossen werden kann bzw. nicht ernstlich zu besorgen ist, steht § 34 Abs. 2 BNatSchG dem Plan oder dem Projekt nicht entgegen. Wenn sich im Screening herausstellt, dass Zweifel bestehen und/oder erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, schließt sich die eigentliche Verträglichkeitsprüfung im engeren Sinne an (BVerwG, Urteil vom 29.9.2011 – 7C21/09).

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung

Das beantragte Erweiterungsvorhaben befinden sich in einer Entfernung von > 1.500 m zur Schutzgebietsgrenze VSG-Hellwegbörde DE-4415-401 und zum FFH-Gebiet „Pöppelsche Tal“ DE-4416-301

Bewertungsmaßstab ist § 34 BNatSchG.

Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit nach § 34 Abs.1 BNatSchG wurde im Rahmen einer FFH-Vorprüfung Stufe I (Screening) durchgeführt. Zu den im Standarddatenbogen benannten Vogelarten dieses Gebiets VSG Hellwegbörde gehören bedeutsame Vogelarten u. a. Korn-, Rohr-, Wiesenweihe, Wachtelkönig, Baumfalke, Rotmilan (Aufzählung nicht abschließend).

Im Zuge einer Einzelfallbetrachtung durch das Büro Stelzig wurde der Vorhabenbereich im Jahr 2018 bis 2020 näher untersucht und die Daten aus dem Landesinformationssystem @LINFOS berücksichtigt. Ernstzunehmende Hinweise auf das Vorkommen von essentielle Habitat-Elemente (Nahrungshabitat) liegen innerhalb der artspezifischen Untersuchungs-radien nicht vor. Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (Screening) ist zu dem Ergebnis gekommen, dass das Vorhaben aufgrund der Entfernungen und im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen offensichtlich nicht geeignet ist, die beiden Natura 2000-Gebiete (DE-4415-401, DE-4416-301) in ihren für die Erhaltung oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile erheblich zu beeinträchtigen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Bei Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen liegen keine objektiven Umstände vor, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck der signifikanten Vorkommen der genannten Natura2000-Gebiet(e) / VSG führen.

Artenschutz

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung

Nach der artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) durch das Büro Stelzig mit Stand vom Februar 2021 wurde der Datenbestand planungsrelevanter Arten im Landesinformationssystem des LANUV (@LINFOS) abgefragt und eine Kartierung nach den artspezifischen Bedürfnissen durchgeführt. Weiterhin wurden Daten einer Kartierung aus dem Jahr 2018 bis 2020 in der Bewertung berücksichtigt. Die Kartierungen im Jahr 2018 fanden im Aktivitäts-/Brutzeitraum der planungsrelevanten Arten statt. Der Großteil der Erfassungen wurde im Jahr 2018 durchgeführt. Die Kartierungen in den zwei Folgejahren dienten hauptsächlich der Aktualisierung und der Verifizierung der damals erfassten Daten. Der Kartierungsuntersuchungsraum umfasst nach der ASP einen Pufferbereich von 200 m um das Vorhaben. Die Kartierung und Erfassungsmethodik erfolgte in Anlehnung an die avifaunistische Methodik nach SÜDBECK et. Al. 2005. Darauf aufbauend wurde das Konfliktpotential (Risikoanalyse) bewertet. Zur Erfassung planungsrelevanter Vogelarten wurden nach Angaben des Gutachters Tag- und Abend-/Nachtbegehungen durchgeführt. Die Fledermausaktivitäten wurden mittels einer Detektorbegehung erfasst. Weiterhin wurden im Zuge der Geländebegehung die Gehölze auf das Vorhandensein von Horsten und Baumhöhlen untersucht.

Besonderer Artenschutz (§§ 44 ff. BNatSchG)

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift zur Anwen-

dung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (Flora- Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)) und 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) sowie der EG- Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO) und der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Im Rahmen der genannten Begehungen im Jahr 2018 bis 2020 wurden im Untersuchungsbe- reich (Wirkraum) insbesondere folgende planungsrelevante Vogelarten erfasst: Feldlerche, Bluthänflings, Schwarzkehlchen, Star, Rotdrossel, Steinmätzer und Uhu.

Im Vorhabenbereich selbst wurde die Feldlerche, Bluthänfling und Schwarzkehlchen mit einem Brutrevier erfasst. Der Uhu (Brutvogel) wurde außerhalb des Untersuchungsbereich (Wirkraum) festgestellt. Als Nahrungsgäste wurden regelmäßig Turmfalke, Rotmilan, Mäusebussard jagend über den Ackerflächen beobachtet.

Das avifaunistische Gutachten listet informatorisch auch alle anderen im Gebiet festgestellten Arten auf, wie z. B. Nahrungsgäste und Rastvögel.

Für den genannten Betrachtungsraum liegen keine weiteren Hinweise relevanter Arten durch die Naturschutzverbände vor (bis zur Bearbeitung der UVP ist keine Stellungnahme der Naturschutzverbände eingegangen). Weitere ernstzunehmende Hinweise auf Brutplätze bzw. Brutkolonien oder essentielle Habitatelemente (Nahrungshabitat) planungsrelevanter Arten liegen nicht vor.

Der Vorhabenbereich weist für die genannten Arten keine Funktion als potenzielles Nahrungshabitat auf.

Vorkommen planungsrelevanter Arten im Vorhabenbereich (VB) und Untersuchungsbereich (UG)	Bewertung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem.§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen
Feldlerche - Brutvogel mit insgesamt 5 Reviere im UG, davon 3 Reviere im VB	Nachweise der Feldlerche liegen im VB und UG als Brut- und Nahrungshabitat vor. Durch das Vorhaben kommt es zu einem schrittweisen, mit dem Abbaufortgang korrelierten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Als Ausgleich verlorengegangener Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Feldlerche sind neue attraktive Habitat-Strukturen durch z. B. Schaffung extensiv genutztem Grünland, Entwicklung von Magergrünland anzulegen (s. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen). Dadurch können Stör- und Gefahrenquellen soweit verringert werden, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Gefahrenbereich gemindert wird. Bei Umsetzung der CEF-Maßnahme kann ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Dem Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch eine Bauzeitenbeschränkung ggf. ökologische Baubegleitung in Verbindung mit Vergrämungsmaßnahmen begegnet.
Bruthänfling – Brutvogel mit insgesamt 4 Brutpaare im UG, davon 2 Brutpaare im VB	Nachweise des Bruthänflings liegen im VB und UG als Brutpaare vor. Durch das Vorhaben kommt es zu einem schrittweisen, mit dem Abbaufortgang korrelierten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Als Ausgleich verlorengegangener Lebensstätten sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu erhalten (Vermeidungs- und Ausgleichsmaß-

	<p>nahmen). Bei Umsetzung der CEF-Maßnahme kann ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Dem Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch eine Bauzeitenbeschränkung begegnet.</p>
<p>Schwarzkehlchens – Brutvogel mit insgesamt 1 Brutpaare im VB</p>	<p>Ein Nachweis des Schwarzkehlchens liegt im VB vor. Durch das Vorhaben kommt es zu einem schrittweisen, mit dem Abbaufortgang korrelierten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Als Ausgleich verlorengegangener Lebensstätten sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu erhalten (Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen). Bei Umsetzung der CEF-Maßnahme kann ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Dem Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch eine Bauzeitenbeschränkung begegnet.</p>
<p>Stare – Brutvogel im UG</p>	<p>Nachweise von mehreren in Baumhöhlen brütende Stare liegen UG vor. Durch das Vorhaben wird in diesem Bereich jedoch nicht direkt eingegriffen, somit ist nicht mit der Zerstörung einer Lebensstätte zurechenen. Da die Art als Kulturfolger und als tolerant gegenüber Störungen gilt, kann ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.</p>
<p>Uhu – Brutvogel außerhalb des UG</p>	<p>Außerhalb des UG wurde ein Brutplatz des Uhus in einem Steinbruch im Südosten der Erweiterungsfläche festgestellt. Durch das Vorhaben werden keine essentiellen Nahrungshabitate beeinträchtigt. Um ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 1-3 BNatSchG mit großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen, sind regelmäßige Kontrollen (ökologische Baubegleitung) der nicht kontinuierlich genutzten Steil- bzw. Abbruchwände innerhalb der zusammenhängenden Abgrabungsfelder Beiringerbusch und Rothe Busch während der Brutzeit durchzuführen. Weiterhin sind um dem Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für Neuansiedelungen zu entgegenen in der Abbaubauwand vor der Sprengung regelmäßige Kontrollen durchzuführen. Durch regelmäßige Kontrollen und eine ergebnisabhängige zeitliche Abgrabungsregelung kann ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 1-3 BNatSchG vermieden werden.</p>

MKULNV NRW 2013: Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher erforderlicher Maßnahmen in NRW (Az.: III-4-615.17.03.09).

Das in > 1.500 m entfernte Vogelschutzgebiet Hellwegbörde (DE-4415-401) beschreibt weiterhin bedeutende Vorkommen u. a. von Wiesenweihe und Wachtelkönig sowie bedeutsame Rast- und Überwinterungsquartiere u. a. für Korn- und Rohrweihe. Als Nahrungsgäste konnten im Zuge der Kartierungen 2018 bis 2020 verschiedene Greifvogelarten jagend über den Ackerflächen beobachtet werden. Hierzu zählen u. a. Turmfalke, Rotmilan und Mäusebussard. Diese Beobachtungen decken sich auch mit den Erhebungsdaten / Kartierungen im Landesinformationssystem des LANUV (@LINFOS). Weiterhin wird das Gebiet im LINFOS als Nahrungshabitat für die Rohrweihe ausgewiesen.

Durch das Vorhaben kommt es zu einem schrittweisen, mit dem Abbaufortgang korrelierten Verlust von landwirtschaftlichen Flächen. Bei Umsetzung der o. g. CEF-Maßnahmen und einer Bauzeitenbeschränkung in Verbindung mit einer ökologischen Baubegleitung sowie Vergrämungsmaßnahmen kann ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Weiterhin wurden im Zuge der Detektorbegehung insgesamt 6 Fledermausarten erfasst. Es handelte sich dabei um die Zwergfledermaus, die Wasserfledermaus, die Breitflügel-fledermaus, die Rauhautfledermaus, den Großen Abendsegler und das Große Mausohr.

Bei der Zwergfledermaus handelt es sich um die bei uns häufigste Fledermausart.

Nach den Erkenntnissen des Gutachters befinden sich im Vorhabenbereich weder geeignete Standorte für Winterquartiere von Fledermäusen noch Quartiere für Wochenstuben. Bei der Erweiterungsfläche handelt es sich um kein essentielles Nahrungshabitat. Durch die Detektorbegehungen ist anzunehmen, dass die Arten den Untersuchungsraum zur allgemeinen Nahrungssuche nutzen.

Die Wasserfledermaus wurde mit hohen Aktivitätsdichten insbesondere am nordöstlichen Waldrand festgestellt. Diese nächtlichen Aktivitätsmuster deutet auf ein typisches Verhalten nahe eines Quartiers hin. Der Wald im westlichen Untersuchungsraum weist laut dem Gutachter mehrere Höhlen auf, die potentielle Quartiere darstellen könnten. Da der Baumbestand im Zuge des Vorhabens erhalten bleibt, kann ein Verstoß gegen das Tötungsverbot und Zerstörungsverbot der Lebensstätte ausgeschlossen werden. Die Gehölzstrukturen entlang der Grenzen der Erweiterungsflächen stellen wichtige Verbindungselemente zu den Stillgewässern in den Steinbrüchen im Süden und Osten dar. Um ein signifikant erhöhtes Tötungs- bzw. Kollisionsrisiko für Wasserfledermäuse an der Lippstädter Straße zu verhindern, müssen dauerhaft eine Gehölzreihe mit vernetzender Funktion vorhanden sein. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 1-3 BNatSchG auszuschließen, sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: Entwicklung linearer Gehölzstrukturen auf dem Randwall des südwestlichen Erweiterungsbereichs auf einer Länge von rund 440 m,
- Vermeidungsmaßnahmen: Da Fledermäuse Lichtquellen meiden, ist die Beleuchtung auf den Erweiterungsflächen auf ein Minimum zu reduzieren. Nur insektenfreundliche Leuchtmittel (warmweiße LEDs) nur an Orten, wo sie gebraucht werden.

Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler und Großes Mausohr konnten im Erfassungsbereich nur sporadisch erfasst werden. Tagesverstecke, potentielle Quartiere oder essentielle Nahrungshabitate gehen mit der Vorhabenumsetzung nicht verloren.

Die sich anschließende Risikoanalyse ergab somit, dass durch das Vorhaben mit großer Wahrscheinlichkeit keine Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten (Höhlen etc.) und keine essentielle Nahrungs-/ Jagdhabitat heimischer Fledermäuse beeinträchtigt werden. Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 1-3 BNatSchG kann durch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Bei den übrigen erfassten Arten handelt es sich (meist) um Vogelarten der allgemein häufigen und / oder ungefährdeten Arten. Auf Grund ihrer Häufigkeit und / oder geringen Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben treffen in der Regel die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht zu. Insofern wird im Sinne einer Regelvermutung davon ausgegangen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote - bei den nicht planungsrelevanten Arten - grundsätzlich nicht ausgelöst werden. Nur bei ernstzunehmenden Hinweisen auf besondere Verhältnisse könnten in Einzelfällen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden. Es liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise vor, dass die Regelvermutung im vorliegenden Fall nicht zu trifft.

Während der Erfassung der Amphibien kommt der Gutachter zu folgendem Ergebnis, dass für die Geburtshelferkröte und Gelbbauchunke kein geeignetes Habitat im Vorhabenbereich vorliegen. Nach den Erkenntnissen der verfügbaren Daten liegen Fundorte von Amphibien außerhalb des geplanten Abgrabungsbereiches vor. Als Lebensraum kann theoretisch der Abgrabungsbereich genutzt werden. Dies gilt jedoch als unwahrscheinlich, da in NRW nur noch wenige Bestände der Art vorhanden sind und diese mit Einschränkungen alle bekannt sind und abseits des Planungsvorhabens liegen.

Schutz vor bau- und betriebsbedingten Auswirkungen

Des Weiteren kann es zu einer möglichen Betroffenheit von Arten kommen, die durch baubedingte Auswirkungen betroffen sein können. Hierbei geht es vor allem um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu dem Vorhabenbereich. Aus diesem Grund ist eine ökologische Baubegleitung durch eine sachkundige Person, während der Baufeldräumung innerhalb der Brutzeiten möglicher bodenbrütender Vogelarten, also in der Zeit vom 01.03 bis 31.07. des Jahres, erforderlich. Sollte die Baufeldräumung innerhalb dieses Zeitfensters notwendig sein, sind spätestens bis zum 01.03 rot-weiße Flatterbänder in den vorgesehenen Bereich aufzustellen und durch ein spezifisches Management nachzuweisen, dass Beeinträchtigungen dieser Arten ausgeschlossen werden können. Der Nachweis ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Beginn der Baufeldräumung, gestützt auf gutachterliche Aussagen einer sachkundigen Person, zu erbringen und der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

Weiterhin sind vor Beginn bzw. Fortführung des Gesteinsabbaus an nicht regelmäßig genutzten Steilwänden innerhalb des Steinbruchs „Beiringerbusch“ regelmäßige Kontrollen im Hinblick auf Uhu-Brutvorkommen vorzunehmen. Zum einen sind regelmäßige Kontrollen (ökologische Baubegleitung) der nicht kontinuierlich genutzten Steil- bzw. Abbruchwände innerhalb der zusammenhängenden Abgrabungsfelder „Beiringerbusch und Rothe Busch“ im Brutzeitraum des Uhus ab 15.01. bis 30.06. eines jeden Jahres durchzuführen. Des Weiteren sind um dem Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für Neuansiedelungen zu entgegnen in der Abbauwand vor der Sprengung regelmäßige Kontrollen durchzuführen. Die Ergebnisse der Kontrollen sind auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich nachzuweisen. Erfolgen Nachweise eines genutzten Brutplatzes im geplanten Abgrabungsbereich, dürfen die Arbeiten an dieser Stelle nicht während der Brutzeit (Mitte Januar bis Ende Juni) erfolgen, um eine Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. In Zusammenarbeit mit einer ökologischen Baubegleitung und der Unteren Naturschutzbehörde ist eine Schutzbereich (z. B. 150 m) zum Brutstandort während der fortführenden Abbauplanung festzulegen.

Empfindliche Pflanzen und Ökosysteme - Staubniederschlag:

Je nach Art, Intensität und Dauer führen Staubemissionen zu unterschiedlichen Wirkfaktoren und Wirkprozessen. Hierbei sind insbesondere Staub-Emissionen während der Betriebsphase des Steinbruchbetriebs zu nennen, welche zu Beeinträchtigungen des nahen bis mittleren Umfeldes führen können. Nach der TA Luft wird zwischen dem Staubniederschlag und dem Schwebstaub unterschieden. Beim Schwebstaub wird der als PM10 bezeichnete Feinstaub, bei dem 50 % der Teilchen eine Größe < 10 µm aufweisen, betrachtet. Staub-Emissionen treten in diesem Fall direkt nach der Sprengung und beim Verladen / Abtransport der Kalksteine auf.

Auf Grundlage der Zusammenfassenden Darstellung und der Bewertung der Umweltauswirkungen bezogen auf das Schutzgut „Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit“, Unterpunkt „Staub-PM10-Immissionen“, wird nachgewiesen, dass nach Ziffer 4.3.1 in Verbindung mit Ziffer 4.6.2 TA Luft, unter Einhaltung des Standes der Technik und des bestimmungsgemäßen Betriebs, der Immissionswert (Staubniederschlag) unterschritten wird. Weiterhin finden die Transportbewegungen des Kalksteins im Wesentlichen auf der Abbausohle des Steinbruchs statt. Festzuhalten ist somit, dass die o. g. Beurteilungswerte nach TA Luft im Beurteilungsgebiet eingehalten bzw. unterschritten werden. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Staubniederschlag sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können durch geeignete Artenschutzmaßnahmen (Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände abgewendet werden. Durch das Vorhaben kommt es zu einem schrittweisen, mit dem Abbaufortgang korrelierten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Feldlerche, die Bruthänflinge und das Schwarzkehlchen.

Feldlerche: Als Ausgleich verlorengegangener Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Feldlerche sind neue attraktive Habitat-Strukturen (Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen) anzulegen. Zur Bemessung des naturschutzfachlichen Ausgleichserfordernisses nach § 44 Abs. 5 BNatSchG kann bei einer vorhabenbedingten Betroffenheit (= Funktionsverlust eines Revieres) von einem Feldlerchenrevier und einem Orientierungswert von 0,5 ha pro Revierpaar ausgegangen werden. Im Ergebnis ergibt sich ein Kompensationsbedarf von mindestens 2 ha (s. Eingriffsregelung nach §§ 14 ff. BNatSchG).

Die vorgesehene Maßnahmenfläche zur Durchführung der Kompensation liegen in der Gemarkung Anröchte, Flur 9, Flurstücke 39 und 42. Die Kompensationsfläche steht im Eigentum der Antragstellerin.

Die vorgesehenen Entwicklungsmaßnahmen orientieren sich an den Leitfaden „Artenschutzmaßnahmen – ID 10 Feldlerche“ vom 4.2.2013 des Landesumweltamtes NRW – LANUV und werden bevor die jeweilige Umsetzung der Maßnahme ansteht in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt. Hierbei ist als Zielbiotop insbesondere die Entwicklung von extensiv bewirtschafteten Ackerflächen mit doppeltem Saatabstand und/oder Ackersukzessionsbrachen vorgesehen. Die vorgesehenen genannten Flächen sind, unter Verzicht auf jegliche Düngung und Pflanzenschutzmittelanwendung (Biozide) als Bruthabitat für die Feldlerche, vor dem jeweiligen Beginn der Abbauarbeiten umzugestalten und zu entwickeln. Zur Funktionssicherung ist als wiederkehrende Maßnahme eine regelmäßige Pflege vorgesehen, wobei diese nur außerhalb der Brutzeit vom 01.03 bis 31.07. des Jahres erfolgen soll.

Bruthänflinge: Als Ausgleich verlorengegangener Lebensräume für die Bruthänflinge sind neue attraktive Habitat-Strukturen (Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen) anzulegen. Die vorgesehene Maßnahmenfläche zur Durchführung der Kompensation liegen in der Gemarkung Anröchte, Flur 9, Flurstücke 39 und 42. Die vorgesehenen Entwicklungsmaßnahmen sind in den Randbereichen der Ackerbrache, vorzugsweise aus bedornten Heckensträuchern durchzuführen. Im Abstand von 12 bis 15 m sind im Randbereich mindestens fünf Trupps mit jeweils 6 Pflanzen (Schlehen und Weißdornen) in einem dichten Dreiecks-Verband anzulegen.

Schwarzkehlchen: Als Ausgleich verlorengegangener Lebensräume für das Schwarzkehlchen sind neue attraktive Habitat-Strukturen (Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen) anzulegen. Die vorgesehene Maßnahmenfläche zur Durchführung der Kompensation liegen in der Gemarkung Anröchte, Flur 9, Flurstücke 39 und 42. Die vorgesehenen Entwicklungsmaßnahmen des Leitfadens „Artenschutzmaßnahmen – ID 10 Feldlerche“ vom 4.2.2013 des Landesumweltamtes NRW – LANUV stellt auch als geeignete Ausgleichsmaßnahme für diese Art dar. Das Schwarzkehlchen benötigt zudem einzelne Sträucher als Singwarte, welche bereits als Ausgleichsmaßnahme für den Bruthänfling vorgesehen sind und den Zweck erfüllen. Zusätzlich müssen auf der

Fläche mindestens 10 Zaunpfähle mit einer Höhe von 1,5 bis 2 m installiert werden. Pflegemaßnahmen, d. h. Entbuschung der Flächen dürfen nur außerhalb der Brutzeiten vom 01.08. bis 28.02. erfolgen.

Wasserfledermäuse: Als Ausgleich verlorengegangener Gehölzstrukturen für die Wasserfledermaus sind neue attraktive Habitat-Strukturen (Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen) anzulegen. Die Entfernung der Gehölzreihen darf nur außerhalb der Aktivitätszeiten der Fledermäuse zw. 1.10. und 01.03 erfolgen. Die vorgesehene Gehölzanpflanzungen sind im Südwesten und Süden des Erweiterungsbereichs „Beiringerbusch“ in der Gemarkung Anröchte, Flur 9, Flurstück 5 und 154 durchzuführen. Hierfür müssen durchgehende lineare Gehölzstrukturen (Ersatzstrukturen) auf dem Randwall des südwestlichen Erweiterungsbereichs auf einer Länge von rund 440 m während der Aktivitätszeit der Wasserfledermaus vorhanden sein. Die vorgesehenen Entwicklungsmaßnahmen orientieren sich an den Leitfaden „Artenschutzmaßnahmen - linienhafte Gehölzstrukturen“ vom 4.2.2013 des Landesumweltamtes NRW – LANUV und sind vor Umsetzung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde ergab, dass die Fläche als geeignet bewertet wurden. Da es sich hier um CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme) handelt, müssen diese vor Baubeginn voll funktionsfähig sein. Die vorgesehenen Entwicklungsmaßnahmen sind im Rahmen eines maßnahmenbezogenen Monitorings jährlich zu kontrollieren und dokumentieren. Der Nachweis ist auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

Eingriff in den Naturhaushalt (nach §§ 14 ff. BNatSchG)

Vorhabenbedingt wird es während der Bau-/Betriebsphase des Steinbruchs zu einem Lebensraumverlust kommen. Das Vorhaben stellt einen Eingriff gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Eingriffe sind demnach Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen).

Durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage kommt es aufgrund dauerhafter Beseitigung von Biotopen zu einer unvermeidbaren, erheblichen Beeinträchtigung, insbesondere durch Veränderungen der beanspruchten Grundfläche. Dies ist aufgrund der Erheblichkeit kompensationspflichtig.

Die derzeitige Flächennutzung im Erweiterungsbereich besteht mit Ausnahme einzelner Saum- und Gehölzstrukturen vor allem aus einer rund 3,8 ha großen Weihnachtsbaumkultur-plantage und aus einer 11,7 ha großen landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerfläche mit tiefergreifender Bodenbearbeitung, ggf. Drainierung und Düngung. Durch diese zum Teil umfangreichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sind diese Flächen mit einer geringen Biotoptypen-Wertigkeit als im Vergleich zu extensiv genutzten Flächen einzustufen.

In vorliegendem Fall kommt es nach Berechnungen der Eingriffsbeurteilung und Kompensationsermittlung mit Stand vom März 2021 durch das Vorhaben zu einem Kompensationsüberschuss für den Naturhaushalt von 276.882 Biotopwertpunkten. Diese ergeben sich aus der Differenz der Gesamtwertzahl der Bestandssituation von 407.034 Wertpunkten und der Planungssituation von 683.916 Wertpunkten (vgl. Landschafts-pflegerische Begleitplan vom März 2021, Kapitel: Bilanzierung des Eingriffs). Im Vergleich der Bestands-/Planungssituation ergibt sich ein Kompensationsüberschuss von den genannten 276.882 Wertpunkten, wenn eine naturschutzfachliche orientierte Folgenutzung für den Steinbruch gewährleistet wird. Die aufgelassenen Steinbruchflächen sollen durch gezielte Kompensationsmaßnahmen als „multifunktionale Wirkungen „aufgewertet werden. Das bedeutet, dass diese neben den beeinträchtigten Biotopstrukturen einbezogen Boden und Wasser auch Beeinträchtigungen faunistische Funktionen und des Landschaftsbildes kompensieren. Nach Beendigung der Steingewinnung sollen die Abgrabungsflächen dem Biotop- und Artenschutz vorbehalten werden. Aus Gründen des vorsorgenden

Grundwasserschutzes wird die abgegrabene Sohle soweit angefüllt, dass kein Grundwasser oberirdisch ansteht. Das Verfüllniveau entspricht dem zu erwartenden höchstem Grundwasserspiegel, sodass nach dem Abbau ist die Verfüllung des Abgrabungsbereichs bis auf ein mittleres Niveau von 3 m über dem Niveau der „Grünsandsteinbank“ durchzuführen ist. Das entspricht einer mittleren Mächtigkeit der Verfüllung von 7 m, mit Rekultivierungshöhen bzw. Endhöhen von ca. 144 mNHN im Norden und ca. 157 mNHN im Süden. Aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes ist die Entstehung einer dauerhaften offenen Wasserfläche zu verhindern. Die Herrichtung soll immer dann fortgeführt werden, wenn einzelne Steinbruchbereiche ihre Endtiefe erreicht haben. Ziel der Rekultivierung ist neben dem Grundwasserschutz die Entwicklung von Sekundärhabitaten im Steinbruch entsprechend den im Landschaftspflegerischen Begleitplan (vom März 2021, Büro Stelzig) beschriebenen Maßnahmen.

Abschließende Bewertung zum Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers und eigenen Ermittlungen hat die Untere Naturschutzbehörde (Kreis Soest) mit der Stellungnahme zuletzt vom 13.07.2021 (unter Einhaltung gewisser Nebenbestimmungen) keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Zum jetzigen Zeitpunkt kann bei ordnungsgemäßer Durchführung der geforderten Maßnahmen, insbesondere den Schutz vor baubedingten Auswirkungen, und längerfristiger Sicherung der Maßnahmenflächen davon ausgegangen werden, dass keines der Tatbestandsmerkmale der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei der Realisierung des beantragten Vorhabens erfüllt wird.

Nichtsdestotrotz ist festzustellen, dass das Vorhaben mit artenschutzrechtlichen Risiken verbunden ist. Dieses Restrisiko wird durch die geforderten Maßnahmen, insbesondere durch eine ökologische Baubegleitung und den Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), auf ein minimal mögliches Risiko reduziert.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

5.6.6 Schutzgut „Fläche, Boden“ inkl. Abfallwirtschaft

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung

Die Steinbrucherweiterung mit der Abbaufäche „Beiringerbusch“ entspricht einer dauerhaften Inanspruchnahme von ca. 17,5 Hektar. Die derzeitige Flächennutzung des Erweiterungsbereichs besteht mit Ausnahme einzelner Saum- und Gehölzstrukturen vor allem aus Weihnachtsbaumplantagen und landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen. Im Untersuchungsgebiet sind gemäß der Darstellung der Bodenkarte NRW (Blatt L4516 Büren und Blatt L4316 Lippstadt) verschiedene Bodeneinheiten miteinander vergesellschaftet. Die Karte der schutzwürdigen Böden in NRW zeigt, dass in den Vorhabenbereichen verschiedene Bodentypen in Anspruch genommen werden, wobei ein Großteil der Erweiterungsfläche als schutzwürdige Böden „Braunerden und Rendzinen“ in die Schutzkategorie „stauwasserfreie Felsböden“ eingestuft werden (vgl. UVP-Bericht).

Beurteilungsmaßstäbe ergeben sich aus § 5 Abs. 1 BImSchG i. V. m. dem Bodenschutzgesetz sowie aus den §§ 14, 15 BNatSchG in Hinsicht auf den Boden als Teil des Naturhaushalts.

Der Abbau erfolgt in mehreren Phasen, sodass nicht die vollständige Fläche abgeschoben wird, sondern nur die Bereiche in denen zeitnah ein Abbau stattfindet. Der Oberboden wird entlang der Grenze zu Wegen auf einer Länge von ca. 1,2 km ein Randwall auf dem Abstands- und Sicherheitsstreifen des Erweiterungsgeländes aufgeschoben. Der Randwall wird im Südwesten auf einer Länge von ca. 250 m auf eine Höhe von 3 m und Entlang der übrigen Grenzen im Norden, Westen und Süden auf eine Höhe von 1,1 m aufgeschüttet.

Die Böden sind nach den Angaben der Fachbehörde bzw. dem „Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ als nicht schutzwürdig eingestuft. Es ist zu erwarten, dass im östlichen Abschnitt der Abgrabungsfläche an den Braunerdestandorten steinfreier humoser Oberboden mit Mächtigkeit

ten > 30 cm ansteht. Dieser humose Oberboden ist zum Aufschieben der beschriebenen Randverwallung vorgesehen.

Mit der Entfernung des Bodens werden die Bodenfunktionen auf der Abbaufäche vollständig aufgehoben. Die Puffer-, Speicher- und Filterfunktion des Bodens geht durch den Abbau verloren, wodurch die für das Grundwasser wichtige Rückhalte- und Reinigungsleistung auf ein Minimum reduziert wird. Generell sind fehlende flächenhafte Bodenandeckungen, aufgrund reduzierter Grundwasserdeckschichten, von einem höheren Risikopotential auszugehen. Es ist nicht zu erwarten, dass nach Verfüllung des Abbaubereiches die Bodenfunktion genauso effektiv hergestellt werden wie bei dem natürlich anstehenden Boden. Diese Verschlechterungen sind jedoch unvermeidbar, da weder Fläche noch Boden an anderer Stelle ersetzbar nicht. Durch die Lage der Fläche in einem BSAB-Vorrang-/Reservegebiet, d. h. „Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“, sind solche raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen an konzentrierter Stelle zulässig. Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 14.7.2021 (Az.: 32.02.02.03.11.1-Westereiden) bestätigt die Zulässigkeit des Vorhabens innerhalb der BSAB-Fläche.

Nach der Abbauplanung (GeoConsult Busch 2021) soll nach Abgrabungsende die mit Abraum verfüllte Grundsohle nicht mit humosem Oberboden vermischt bzw. verfüllt werden, sodass die Deckschichten zunächst um den Steinbruch als ein Randwall aufgeschoben werden. Der verbleibende humose Oberboden soll auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ordnungsgemäß als Bodenverbesserungsmaßnahme aufgebracht werden. Hierzu ist ein separates Genehmigungsverfahren erforderlich. Für die notwendige Rückverfüllung der Sohle stehen nach den Angaben der unteren Bodenschutzbehörde und den Antragsinhalten ausreichende Abraummassen (überlagernde Deckschichten) zur Verfügung. Die angesetzte Verfüllhöhe orientiert sich nach den Angaben der Abbauplanung (GeoConsult Busch 2021) an „hohe Grundwasserstände“, die vor dem Abbau festgestellt wurden. Im Mittel sollen rund 7 m Material über dem Niveau der Grünsandsteine angeglichen bzw. verfüllt werden. Aufgrund der welligen Struktur der Schichten variiert die Verfüllhöhe in den einzelnen Abbauphasen. Die Rekultivierungshöhen bzw. Endhöhen betragen entsprechend der Abbauplanung im Norden 144 mNN und im Süden 157 mNN (vgl. GeoConsult Busch Abbauplanung 2020, Anlage 5). Dieses Verfüllniveau gewährleistet nach Beendigung der Abgrabung eine dauerhaft trockene Grundsohle (vgl. GeoConsult Busch Abbauplanung 2020).

Nach der Abbauplanung ist die Herrichtung / Rekultivierung des Geländes zeitlich und räumlich in verschiedenen Abschnitten gestaffelt. Die Herrichtung soll immer dann fortgeführt werden, wenn einzelne Abbaubabschnitte ihre Endtiefe (Tiefstsohle) erreicht haben. Nach dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zeigt die naturschutzrechtliche Beurteilung gem. § 15 BNatSchG zum Ausgleich des Eingriffs in den Naturhaushalt auch nach Berücksichtigung aller abbaubegleitenden Herrichtungsmaßnahmen, dass ein Kompensationsüberschuss verbleibt. Diese abbaubabschnittsweise Kompensation erfolgt parallel zur Kalkstein- bzw. Grünsandsteingewinnung und ist in vollem Umfang nach Beendigung der Abbautätigkeit abzuschließen (s. Unterpunkt „Eingriffsregelung nach §§ 14 ff. BNatSchG“).

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind eingehalten. Im Rahmen der Eingriffskompensation in den Naturhaushalt (nach §§ 14 ff. BNatSchG) wird auch die „Flächenumwandlung“ ausgeglichen. Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers hat die Untere Naturschutzbehörde (Kreis Soest) mit Stellungnahme zuletzt vom 13.07.2021 und die Untere Bodenschutzbehörde (Kreis Soest) mit der Stellungnahme zuletzt vom 16.12.2021 zu den genannten umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen (unter Einhaltung gewisser Nebenbestimmungen) keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Abfall

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung

Da es sich beim Abfallanfall um eine Umweltauswirkung handelt, die jedoch nicht unmittelbar einem Schutzgut nach der Definition des UVPG zugeordnet werden kann, wird dieses Thema redaktionell unter der Überschrift des am ehesten betroffenen Schutzguts Boden abgehandelt.

Beurteilungsmaßstäbe bilden § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i. V. m. den Pflichten des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für Abfallerzeuger.

Bei der Errichtung und dem Betrieb des Steinbruchs fallen „Abfälle“ verschiedener Stoffe an, die nicht zur Weiterverarbeitung zu Schotter oder Werkstein verwendet werden. Zu nennen ist in diesem Fall insbesondere der Oberboden. Der Oberboden wird getrennt als humoser Oberboden und „Unterboden“ (überlagernde Deckschichten) abgeschoben und gelagert. Der humose Oberboden wird entweder im Rahmen der Herrichtung als Randwall um den Steinbruch oder auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ordnungsgemäß als Bodenverbesserungsmaßnahme aufgebracht. Der Unterboden (überlagernde Deckschichten) zur Verfüllung des Abgrabungsbereichs wiederverwertet.

Die Entsorgung von Verpackungen, anfallenden Restmengen von Sprengstoffen und Zündern erfolgt über die Lieferanten bzw. werden fachgerecht entsorgt und soweit möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt. Durch die Angaben / Nachweise der Entsorgungswege in den Antragsunterlagen sind die Anlagenbetreiber der Pflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachgekommen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

Abschließende Bewertung zum Schutzgut „Fläche, Boden“

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers hat die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Kreis Soest) mit den Stellungnahmen vom 23.06.2021 und 16.12.2021 zu den genannten umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Zum jetzigen Zeitpunkt kann bei Einhaltung der Betreiberpflichten und den Nebenbestimmungen nicht von erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ausgegangen werden, sodass schädliche Umwelteinwirkungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sind.

5.6.7 Schutzgut „Wasser“

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung

Die Erweiterungsflächen „Rothe Busch bzw. Beiringerbusch“ befinden sich nicht in einem Wasserschutz-/ Heilquellenschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet. Oberflächen-gewässer sind ebenfalls nicht vorhanden.

Um mögliche negative Auswirkungen bzw. schädliche Umwelteinwirkungen der geplanten Steinbrucherweiterung auf die lokalen Grundwasserverhältnisse beurteilen zu können, wurden entsprechende Fachbeiträge im Rahmen der Antragsunterlagen erstellt.

Die Kalksteingewinnung soll im sogenannten "Trockenabbau" erfolgen, das heißt es soll kein Grundwasser dauerhaft freigelegt werden. Der Gesteinsabbau findet dabei im vom Grundwasserbeeinflussten Bereich statt, sodass eine Absenkung des Grundwassers durch Sumpfung notwendig sowie eine Veränderung der Gewässereigenschaften durch den Betrieb möglich ist. Diese Tätigkeiten stellt eine Gewässerbenutzung i. S. d. 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Die möglichen Auswirkungen wurden bereits in einem wasserrechtlichen Antragsverfahren gem. § 8 WHG für die Abbaufäche „Beiringerbusch“ durch die zuständige Untere Wasserbehörde des Kreises Soest geprüft und mit Datum vom 08.02.2021, Az.: 70.01.1044-66.40.12-310.070.20 beschieden. In dieser wasserrechtlichen Erlaubnis wurden Regelungen

zum Schutze des Grundwassers durch Nebenbestimmungen festgeschrieben (Besorgnisgrundsatz).

Weiterhin wurde zur Beurteilung der Auswirkungen bzw. der schädlichen Umwelteinwirkungen der Erweiterung des Steinbruchbetriebs durch das Büro Stelzig ein Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung aufgestellt.

Die Abbautiefe der Abbauflächen „Beiringerbusch“ reichen bis zur Unterkante des Grünsandsteins von max. 31 m im Norden und ca. 25 m im Süden. Im Norden liegt die geplante Abbautiefe somit bei ca. 137 - 139 mNHN und im Süden bei ca. 150 - 151 mNHN. Die Grundwasserstände im Gebiet liegen laut Abbauplanung im Norden bei ca. 144 mNHN und im Süden bei ca. 158 mNHN. Der Gesteinsabbau erfolgt damit unterhalb des Grundwasser-niveaus. Um einen Einstau des Steinbruches zu vermeiden, wird eine offene Wasserhaltung im Steinbruch eingerichtet. Zur Sicherstellung einer ausreichenden Überdeckung des Grundwassers von mindestens 2 m im Abbaubereich sind in den Nebenbestimmungen zum Wasserrecht „Sümpfungsmaßnahmen“ festgelegt worden.

Der betroffene Grundwasserkörper 278_24 „Oberkreide-Schichten des Hellweg/Ost“ ist ein Kluft- und Karstgrundwasserleiter. Die Grundwasserfließrichtung folgt dem Gefälle des Geländes in Richtung Norden. Der Grundwasserflurabstand bewegt sich zwischen 16 m und rd. 25 m. Die Schutzfunktion der Deckschichten weisen im unbeeinflussten Zustand eine geringe Filterwirkung auf, sodass ein Eintrag von Schadstoffen in den Untergrund weitgehend ungehindert möglich ist. Der Grundwasserkörper befindet sich in einem mengenmäßig guten Zustand. Durch die Entnahme ist nicht zu erwarten, dass sich mengenmäßige Nachteile ergeben, da das Wasser aus dem Abbaubereich ortsnah durch eine Kluft im Norden wieder eingeleitet wird. Der chemische Zustand des Grundkörper befindet sich in einem chemisch schlechten Zustand, da die Grenzwerte für Nitrat überschritten werden.

Mit dem Abbau von Rohstoffen im Gebiet des Vorhabens werden der Boden, das Kalkmergelgestein sowie die Grünsandschichten phasenweisen auf einer Fläche von 17,5 ha entfernt. Somit entfällt ein Großteil der vorhandenen Rückhalte- und Reinigungsleistung des Bodens und der Gesteinsschichten während des Abbaubetriebes. Durch den Abtrag des Bodens werden die Bodenfunktionen vollständig gestört. Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind vor allem die Wasserspeicherung sowie die Filtereigenschaft des Bodens zu nennen. Daraus lässt sich eine positive Wirkung auf die Grundwasserneubildung und damit auf die Grundwassermenge ableiten. Eine Verschlechterung des chemischen Zustandes des Grundwasserkörpers ist durch die Abtragung von Boden und Gestein möglich.

Das Grundwasser ist im Abbaubereich somit nahezu ungeschützt vor Einträgen jeglicher Art.

Mit der Nutzungsänderung des Grundstücks entfallen die Einwirkungen aus der Landwirtschaft, sodass eine Minderung des Nitratreintrages zu erwarten ist. Das anfallende Wasser wird in einer Gesteinskluft im Nordosten des Steinbruchs Rothe Busch eingeleitet. Die Einleitung wurde gemäß der o. g. wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG genehmigt.

Aufgrund der Kalksteingewinnung ist das anfallende Niederschlagswasser im Steinbruch mit abfiltrierbaren Stoffen belastet, sodass eine Trübung des Grundwassers möglich ist. Durch eine solche Trübung wird die Qualität des Grundwassers abgemindert. Daher wird das gesammelte Wasser zuvor einer Aufbereitung in einem Sammel- und Absetzbecken BE 2, welches gem. § 57 LWG genehmigungspflichtig ist, unterzogen. Der Betrieb der Behandlungsanlage ist anhand der Nebenbestimmungen zum Wasserrecht durchzuführen und zu überwachen.

Anhand der Grundwasserstände ist es für die Sprengung wahrscheinlich, dass die benötigten Bohrungen wasserführend sind. Ein Eintrag von Sprengstoff sowie Explosionsrückständen ist möglich. Die verwendeten Sprengstoffe werden Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 zugeordnet. Die Zünder und Sprengschnüre fallen unter die WGK 2. Um den Eintrag von Stoffen in das Grundwasser durch den Betrieb zu vermeiden, sind wasserfeste Sprengstoffe zu verwenden und die Verweilzeit des Sprengstoffes im wasserführenden Bohrloch möglichst gering zu halten. Durch die sachgerechte Handhabung der Sprengstoffe kann ein Eintrag in das Grundwasser

ausgeschlossen werden. Ein Eintrag von Explosionsstoffen und den resultierenden Abbauprodukten in die das Grundwasser ist nicht zu erwarten.

Ausgelöst durch die Sprengarbeiten ist eine Änderung des Gesteinsgefüges möglich. Eine Verlagerung und Schaffung von Fließwegen und eine Vergrößerung des Porenvolumens ist wahrscheinlich. Die Auswirkungen der geänderten Gesteinsstruktur sind vor allem nach einer Beendigung der Sumpfung zu erwarten, wenn der Grundwasserstand wieder ansteigt.

Durch die mangelnde Überdeckung des Grundwassers besteht die Gefahr, dass wassergefährdende Stoffe in den Grundwasserkörper eintragen werden. Im Betrieb werden insbesondere Betriebsstoffe wie Diesel verwendet. Um einen Eintrag dieser Betriebsstoffe zu verhindern ist durch Nebenbestimmungen zum Wasserrecht auferlegt worden, dass im Steinbruch lediglich Kettenfahrzeuge und Bohrgeräte unter Verwendung von Auffangwannen betankt werden dürfen. Eine Lagerung ist nicht zulässig, um die Gesamtmengen an wassergefährdenden Stoffen im Abbaubereich möglichst gering zu halten. Durch Unfälle ist ein Eintrag von Stoffen in das Grundwasser zu befürchten. Um diesem Risiko zu entgegnen ist stets Ölbindemittel zur Bindung von 200 l Dieselöl vorzuhalten.

Über den Umgang von Sprengmitteln und der Betankung der Kettenfahrzeuge hinaus ist die Verwendung mit wassergefährdenden Stoffen im Steinbruchbereich nicht zulässig, sodass kein weiteres ersichtbares Risiko für das Grundwasser vorliegt.

Nach Abbauende der einzelnen Abbauphasen wird die Endsohle mit autochthonen Abraummaterial bis im Mittel 7 m über dem Abbauniveau 3 rückverfüllt. Die angestrebte Verfüllhöhe orientiert sich nach den Angaben der Abbauplanung (GeoConsult Busch 2021) an die erfassten Grundwasserstände, die vor dem Abbau registriert wurden. Im Mittel sollen rund 3 m Abraummaterial über dem Niveau der Grünsandsteinbank angeglichen bzw. verfüllt werden und damit oberhalb des Grundwassers. Aufgrund der welligen Struktur der Schichten variiert die Verfüllhöhe in den einzelnen Abbauphasen. Die Rekultivierungshöhen bzw. Endhöhen betragen entsprechend der Abbauplanung im Norden 144 mNN und im Süden 157 mNN (vgl. GeoConsult Busch Abbauplanung 2020, Anlage 5). Die Sumpfung ist solange nach Abbaubetrieb durchzuführen, bis durch die Auffüllung eine Überdeckung des Grundwassers von mindestens 2 m vorliegt. Dadurch wird eine Freilegung des Grundwassers unterbunden. Durch den Abbau kommt es zwar zur Entfernung der Grundwasserüberdeckung. Deren Filterwirkung für Schadstoffe jedoch bereits im Ausgangszustand derart gering ist, dass die Schutzfunktion (nur) während der Abbauphase verkleinert wird. Nach dem Abbau wird die geringe Schutzfunktion durch die Verfüllung mit autochthonen Abraummaterial wieder-hergestellt.

Dauerhaft wasserführende Oberflächengewässer an der Geländeoberfläche sind im Untersuchungsbereich nicht anzutreffen. Die Pöppelsche im Südosten und auch der Lobben-/Güllerbach im Westen sind sog. temporäre Karstbäche (sog. Schledden), welche nur zeitweise nach starken Niederschlagsereignissen und im Winter Wasser führen. Eine Betroffenheit ist nach der Stellungnahme der Fachbehörde nicht zu besorgen.

Abschließende Bewertung zum Schutzgut „Wasser“

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers hat die Untere Wasserbehörde (Kreis Soest) mit der abschließenden Stellungnahme vom 28.10.2021 unter Einhaltung gewisser Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Zum jetzigen Zeitpunkt kann bei Einhaltung der Nebenbestimmungen nicht von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ausgegangen werden, sodass schädliche Umwelteinwirkungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sind.

5.6.8 Schutzgut „Luft, Klima“

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung

Durch das geplante Vorhaben treten Luftverunreinigungen, insbesondere durch Stäube, während der Bau- und Betriebsphase sowie Veränderung der mikroklimatischen Verhältnisse auf. Weiterhin gehen durch die Abbautätigkeiten insbesondere Ackerflächen, Weihnachts-baumkulturen und einzelne Saum- und Gehölzstrukturen für die Frischluftproduktion verloren. Es kommt somit zu Veränderungen des Lokalklimas.

Bewertungsmaßstab ist § 5 Abs. 1 BImSchG.

Zu erwarten sind Veränderungen der mikroklimatischen Verhältnisse, insbesondere durch gesteigerte Temperaturextreme, die sich in erster Linie auf die Abbauflächen beschränken.

Klimatische Auswirkungen auf Siedlungsräume sind nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Staubimmissionen wird in diesem Zusammenhang auf die Bewertung der Umweltauswirkungen bezogen auf das Schutzgut „Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit“, Unterpunkt „Staub-PM10-Immissionen“, verwiesen. Hier wurde nachgewiesen, dass nach Ziffer 4.3.1 in Verbindung mit Ziffer 4.6.2 TA Luft, unter Einhaltung des Standes der Technik und des bestimmungsgemäßen Betriebs, der Immissionswert unterschritten wird.

Die von dem Vorhaben ausgehenden Emissionen und Immissionen wurden in Bezug auf die Schutzgüter „Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ und „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ vollumfänglich bewertet. Hierbei wird das zumutbare Maß an Immissionen in der Zusatz- bzw. Gesamtbelastung, welche u. a. durch die Verwaltungsvorschriften konkretisiert werden, eingehalten.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Abschließende Bewertung zum Schutzgut „Luft, Klima“

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Staub- und PM10-Immissionen sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. In den Nebenbestimmungen wurden die im Gutachten genannten Maßnahmen zur Minderung von Staubemissionen zur rechtlichen Absicherung festgeschrieben. Weitere rechtlich relevanten Umweltauswirkungen auf Luft und Klima sind nicht gegeben.

5.6.9 Schutzgut „Landschaft (Landschaftsbild, Erholungsfunktion)“

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung

Die geplante Maßnahme liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LSG). Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet (LSG-4416-0002) liegt >2.000 m westlich.

Das Landschaftsbild der Geseker Oberbörde - Anröchter Kalkhochfläche zeigt in seiner typischen Ausprägung ein flachwelliges, offenes Ackerbaugebiet mit sehr geringem Grünlandanteil (LANUV NRW 2015).

Der Raum ist geprägt durch landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, Verkehrswege sowie im Einwirkungsbereich bestehende Kalksteingewinnungsbetriebe, welche sich im kumulierenden Zusammenhang befinden. Darüber hinaus strukturieren Baumreihen und Hecken die Landschaft. Insgesamt ist das Gebiet durch die großflächige Grünland- und Ackernutzung, den Infrastruktureinrichtungen und den vorhandenen Steinbruchbetrieben als technisch geprägte, moderne Kulturlandschaft zu bezeichnen.

Im Umfeld des Erweiterungsvorhabens verläuft westlich in ca. 300 m Entfernung die Landstraße L734 (Lippstädter Straße), östlich in ca. 1.500 m Entfernung die L735 (Erwitter Straße) und in ca. 500 m nördlich die Autobahn A44. Im Untersuchungsgebiet bestehen z. T. erhebliche Vorbelastungen durch industrielle, landwirtschaftliche und gewerbliche Nutzungen sowie verkehrliche Belastungen auf den o. g. Verkehrswegen.

Die Bewertung der Auswirkungen des Erweiterungsvorhabens auf das Landschaftsbild und das hierzu in einem engen sachlichen Kontext stehende Erholungspotential erfolgte im UVP-Bericht des Büro Stelzig zunächst nach dem naturraumtypischen Landschaftsbild (Ist-Zustand). Weiterhin wurden charakteristische wertgebenden Landschaftsbestandteile sowie landschaftsästhetische und -ökologische Aspekte u. a. mit den Parametern Vielfalt der Landschaft, Naturnähe der Landschaft, landschaftliche Eigenart und insbesondere Lärm- und Geruchsbelästigungen. Zu nennen sind unter anderem die Ausstattung der Landschaft mit erholungsspezifischer Infrastruktur wie Spazier- und Radwege, Reitwege, oder Schutzhütten etc. In dem UVP-Bericht Stand März 2021 setzte das Büro Stelzig zur Beurteilung des Landschaftsbildes und des Erholungspotentials das Verfahren zur „Bewertungsgrundlage für Kompensationsmaßnahmen in der Landschaft“ (Adam/ Nohl/Valentin, 1986) in abgewandelter Form ein, da es auch ein formalisiertes Verfahren zur landschaftsästhetischen Bewertung bietet.

Zusammenfassend zeigt die Landschaft nach der fachlichen Einschätzung des Gutachters und der Fachbehörde eine deutliche Vorbelastung durch intensiv anthropogene Nutzungsstrukturen und kulturraumfremde Flächennutzungen (Deponiegelände), die von nur geringer Vielfalt gekennzeichnet ist und einen geringen Natürlichkeitsgrad bei einer gleichzeitig hohen Vorbelastungssituation aufweist.

Das Vorhaben stellt somit visuell im kumulierenden Zusammenhang eine Erweiterung der bestehenden Kalksteingewinnungsbetriebe dar, wodurch bereits stark eingeschränkte Erholungs- und Freizeitschwerpunkte im Vorhabenbereich bestehen. Die Beeinträchtigung des wahrnehmbaren Landschaftsbildes und die Eignung des Erholungspotentials werden als gering bewertet. Dies ergibt sich aus der Lage des Planvorhabens und der Summation von im Umfeld ausgedehnter Steinbruchflächen, intensiver Agrarnutzung, einem geringen Anteil an gliedernden Landschaftselementen und der Industrie-/Gewerbegebietsnähe.

Abschließende Bewertung zum Schutzgut „Landschaft“

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers und eigenen Ermittlungen hat die Untere Naturschutzbehörde (Kreis Soest) mit der Stellungnahme zuletzt vom 13.07.2021 unter Einhaltung von Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

5.6.10 Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung

Die Belange des kulturellen Erbes und der sonstigen Sachgüter wurden auf der Ebene der Regionalplanung bereits berücksichtigt. Die regionalplanerischen Festlegungen bilden den Rahmen für die Flächennutzungs-/Bauleitplanungen der Gemeinde sowie der Beurteilung bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens durch die Genehmigungsbehörde. Das Erweiterungsvorhaben „Beiringerbusch“ liegt innerhalb der im Regionalplan Arnsberg, TA Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (Stand 02/2012) ausgewiesene Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen - Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze.

Das Erweiterungsvorhaben „Beiringerbusch“ gehört innerhalb des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Soester Börde - Hellweg (KLB 15.01) zu den Bereichen, die als nicht bedeutend eingestuft und aus dem Kulturlandschaftsbereich ausgeschlossen wurden.

Als Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter im Sinne des UVPG sind Bau-, Boden-, Kultur und Naturdenkmäler die mit der natürlichen Umwelt in einem engen Zusammenhang stehen.

Die Gemeinde Anröchte hat im Rahmen der Verfahrensbeteiligung als untere Denkmalbehörde keine Forderungen bzw. Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Im Vorhabenbereich und im unmittelbaren Umfeld sind keine Bau-, Kultur- und Naturdenkmäler sowie sonstige Kulturgüter bekannt die mit dem Erweiterungsvorhaben in Zusammenhang stehen können. Da der Erweiterungsbereich unter Gelände liegt, ergeben sich keine Horizonteinengungen oder gravierenden

Sichtverschattungen. Weiterhin wird die Fernsicht auf die raumbedeutsamen Kirchtürme ebenfalls nicht verändert.

Des Weiteren hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe mit den Fachbereichen für „Archäologie“ mit der Stellungnahme vom 18.06.2021 sowie für „Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur“ mit der Stellungnahme vom 09.08.2021 z. T. unter Einhaltung gewisser Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Aus unmittelbarer Nähe sowie im Planungsgebiet sind keine paläontologischen Bodendenkmäler bekannt. Allerdings liegen in direkter und näherer Nachbarschaft oder in vergleichbaren Schichten des Untergrundes an anderer Stelle Hinweise auf eine besondere Fossilführung oder paläontologische Bodendenkmäler vor. Für den Fall der Entdeckung bislang unbekannter archäologischen Fundstellen / Bodendenkmälern ist durch die Beachtung der einschlägigen Regelungen des Denkmalschutzgesetzes eine Sicherstellung gewährleistet.

Da jede Abschiebung das Potenzial birgt, unbekannte paläontologische Bodendenkmäler (Fossilien von Wirbeltieren, Wirbellosen, Pflanzen) zutage fördern zu können, wurde eine Informationspflicht eine Woche vor Baubeginn per Nebenbestimmung festgeschrieben.

Für die in der weiteren Umgebung liegenden Bau-, Boden-, Kultur- und Naturdenkmäler sind aufgrund der Entfernung zu der Abbaufäche „Beiringerbusch“ keine Auswirkungen zu erwarten. Sichtbeziehungen auf raumwirksame, prägende Denkmäler und Beeinträchtigung der Wahrnehmung der Kultur- und sonstigen Sachgüter sind als nicht erheblich zu bewerten.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann nicht von erheblich negativen Auswirkungen ausgegangen werden, sodass schädliche Umwelteinwirkungen auf Bau-, Boden-, Kultur- und Naturdenkmäler mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sind.

Abschließende Bewertung zum Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers und eigenen Ermittlungen hat die untere Denkmalbehörde der Gemeinde Anröchte und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) mit den Fachbereichen „Archäologie in Westfalen“ und „Denkmalpflege in Westfalen“ als Fachaufsicht mit der Stellungnahme vom 18.06.2021 / 09.08.2021 unter Einhaltung von Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Im Rahmen der BImSchG-Genehmigung für das Erweiterungsvorhaben konnten die dort gefundenen Bewertungen bestätigt werden.

5.6.11 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei den oben dargestellten Schutzgütern kann es zu Wechselwirkungen untereinander kommen. Anzunehmen sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Luft, Klima, Boden und Wasser, insbesondere den Wasserhaushalt betreffend. So können sich Einträge von Einsatzstoffen in das Oberflächenwasser (Niederschlagswasser) auf das Beziehungsgefüge „Boden-Bodenwassergrundwasser“ oder „Boden-Flora-Fauna“ auswirken. Ebenso können sich die vom Vorhaben verursachten Staubimmissionen auf das Beziehungsgefüge „Luft-Boden-Flora-Fauna“ auswirken.

Bewertungsmaßstab ist § 6 Abs. 1 BImSchG i. V. m. der Schutz- oder Gefahrenabwehrpflicht und Vorsorgepflicht.

Mögliche Auswirkungen wurden schutzgutbezogen nach den rechtlich verbindlichen Maßstäben bewertet. Dazu wurden die Einhaltung der Immissionswerte der Gesamtbelastung nachgewiesen. Für die Staubdeposition wurde die Irrelevanz der Zusatzbelastung u. a. zum Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme nachgewiesen, sodass der Antragsteller einer entsprechenden Vorsorgepflicht im Genehmigungsverfahren nachgekommen ist. Letzte stellen ab auf das Beziehungsgefüge „Luft-Boden-Flora-Fauna“.

Es ist davon auszugehen, dass - soweit die unter dem jeweiligen Schutzgut genannten Vorsorge und die Schutzkriterien des BImSchG, TA Luft, TA Lärm, etc. eingehalten werden - erhebliche negative Umweltauswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten sind.

6. Betriebsstillegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG – Maßnahmen bei Betriebseinstellung – hat der Antragsteller mit der Abbauplanung vom 15.03.2021, Nr. 1504211 des Büros GeoConsult Busch und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan des Büros Stelzig mit Stand März 2021 eine Erklärung für den Fall der Betriebseinstellung abgegeben und die Herrichtung / Rekultivierung des Betriebsgeländes entsprechend den genannten Fachgutachten zugesichert.

7. Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betrieb seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit erhebliche Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Im Ergebnis sind schädliche Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit nicht zu befürchten.

Die gemäß § 12 BImSchG aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) sowie der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Bauordnung NRW (BauO NRW), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE- Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstige anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

8. Kostenentscheidung

Die Gebühr für meine Entscheidungen entnehmen Sie bitte dem gesondert erteilten Gebührenbescheid.

9. Rechtsgrundlagen

Insbesondere folgende Rechtsgrundlagen:

9.1.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)

9.2.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)

9.3.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)

9.4.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

9.5.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 (GV NW S. 175/SGV NRW 2129)

9.6.

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 503)

9.7.

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA-Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)

9.8.

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV NRW S. 268/SGV. NRW. 282)

9.9.

Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634)

9.10.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421/SGV NRW 232)

9.11.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)

9.12.

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)

9.13.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

9.14.

Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 439/SGV.NRW.77)

9.15.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

9.16.

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 (GV.NRW S. 487)

9.17.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)

9.18.

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602)

9.19.

Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1979 (SGV.NRW.75)

9.20.

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49)

9.21.

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643,1644)

9.22.

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524/SGV NRW 2011)

- Nr.9.1 bis Nr. 9.22 in der jeweils geltenden Fassung -

10. Ihre Rechte

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle
- beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnberg

erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Schreiber